N 77

Nro 67.

H Fischer
stud. juris

Naturrecht

des

einzelnen Menschen der Gesellschaften und der Völker

von

D. Ludwig Julius Friedrich Höpfner
Lehrer der Rechte.

Gießen
bey Johann Christian Krieger dem jüngern
1780.

Jo: Gottlieb Hentze 1782.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Vorbericht.

Ich habe nur ein paar Worte als Vorredner meines Buches zu sagen. Daß ich Wasser in den Ocean trage, die große Anzahl der Bücher dieser Art noch größer mache, will ich weder rechtfertigen noch entschuldigen; da schon längst alles was für und wider das Compendienschreiben gesagt werden kann, gesagt ist. Ich brauchte vormals bey meinen Vorlesungen das Achenwallische Lehrbuch, das ich noch itzt (aller andern Ehre unbeschadet,) für eins der vorzüglichsten Bücher in diesem Fache halte. Aber ich fand immer, daß es für den Zweck und die Fähigkeit eines großen Theiles der Zuhörer zu weitläuftig und zu dunkel war. Manche Begriffe fehlten, die nach meiner Ueberzeugung doch nicht fehlen sollten, und in manchen wichtigen Materien konnte ich weder die Sätze noch die Ideenstellung billigen. Dieß bewog mich zur Entwerfung des gegenwärtigen kleinen Lehrbuches. Daß es an manchen Orten nur Auszug aus dem Achenwallischen Buche ist, und daß ich auch diesem in Ansehung des Plans fast ganz gefolgt bin, gestehe ich freywillig. Ich habe zwar so, wie seit einiger Zeit gewöhnlich ist, nur das äusserliche Recht vorzutragen die Absicht gehabt; doch ist auch hier und da, wo es nützlich schien, etwas vom innerlichen Rechte beygebracht worden.

Vorbericht.

Von den angehängten Abhandlungen war die erste schon als Programm gedruckt; die andere aber, eine Fortsetzung der ersten, ist neu. Schon oft habe ich gewünscht, daß jemand die viele und zum Theil so wichtige Streitfragen in der natürlichen Jurisprudenz vollständig sammeln, Gründe und Gegengründe anführen, und sein Urtheil beyfügen; kurz, für das Naturrecht das werden möchte, was der Freyherr von Cocceji für das römische Recht geworden ist. Schwarz hat in seiner Sylloge problematum iuris naturae & gentium einen nicht unglücklichen Versuch von dieser Art gemacht. Auch Menken hat in seinem gymnasium polemicum einiges hierhergehöriges; aber es ist unbedeutend. Findet der kleine Beytrag, den ich durch diese Abhandlungen zu einer Naturrechtspolemik gebe, Beyfall: so kann ich künftig mehrere liefern.

Zum Beschlusse muß ich jedem der mein Buch zu lesen werth findet, wegen der Unvollkommenheiten, die es hat, und die Niemand mehr, als ich selbst, erkennen und fühlen kann, um Nachsicht bitten. Ich habe seit mehreren Jahren so wenig Gesundheit, so wenig der Stunden, in denen die Seele frey und leicht denken kann, und von diesen wenigen kann ich so wenige der Schriftstellerey widmen, daß ich meiner Arbeit nicht die Vollkommenheit geben konnte, nach der ich strebte, und die man billig von ihr fordern kann. Giesen den 21. Merz 1780.

Inhalt.

Inhalt.

Historische Einleitung.

Vorbereitungssätze, von den freyen Handlungen der Verbindlichkeit und den Naturgesetzen überhaupt. 1 = 28

I. Naturrecht der einzelnen Menschen.

1) Aussergesellschaftliches Recht.

A) Von den angebohrnen Rechten der Menschheit S. 29 = 36

B) Von den hypothetischen Rechten.

a) Vom Eigenthume, dessen Erwerbung, Wirkungen und Gattungen. S. 36 = 57

b) Von den Verträgen. S. 57 = 82

c) Von der Bestärkung der Verträge. S. 82 = 87

d) Von der Erbfolge. S. 88 = 91

e) Von der Verjährung. S. 92 und 93

f) Wie die erworbene Rechte zu Grunde gehen. S. 94 = 102

g) Von dem Recht bey entstandenen Streitigkeiten. S. 102 = 117

2) Gesellschaftsrecht.

A) Von den Gesellschaften überhaupt. S. 118 = 127

B) Von der Ehe. S. 127 = 131

C) Von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern. S. 134 = 139

D) Von der Gesellschaft zwischen Herrn und Bedienten. S. 139 = 142

E) Von der bürgerlichen Gesellschaft, oder dem Staate.

a) Von den Staaten und ihren Rechten überhaupt. S. 142 = 171

b) Von den einzelnen Regierungsformen. S. 171 = 177

II. Völckerrecht. S. 181 = 200.

Histo=

Historische Einleitung.

§. 1.

Begriff des Naturrechts und sein Nutzen.

Das Naturrecht ist die Wissenschaft der natürlichen Zwangsgesetze. Ihr Nutzen ist, daß sie, was Recht und Unrecht ist, lehret; daß man also durch ihre Hülfe Streitigkeiten unter Völkern und Regenten, auch unter den Mitgliedern eines Staates alsdann entscheiden kann, wann die bürgerlichen Gesetze von dem Falle schweigen. Einen unleugbaren theoretischen Nutzen hat sie in der Ethik, Politik, bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit und in der Theologie.

Vom Nutzen des Naturrechts handeln:

Christ. Wildvogel diss. de usu iuris naturalis in actionibus principum conspicuo. Ien. 714.

Henr. Andr. Walther diss. de utilitate iuris nat. Giss. 1720.

Io. Balthasar de Wernher progr. de usu iur. nat. & gent. in foro, in seinem zusammengedruckten Dissertationen. S. 474

Ad. Friedr. Glafey in der Vorbereitung zu seiner Geschichte des Rechts der Vernunft.

Io. Gottl. de Hackemann tract. de iure naturae genuino reliquorum iurium parente. Helmst. 1737.

Io. Georg. Daries observat. iur. nat. Tom. I. obs. 9.

§. 2.

Literatur des Naturrechts.

Die Geschichte dieser Wissenschaft ist von vielen beschrieben. * Bücherkenntniß geben die Meisterische und Lipenisch-Schottische Bibliotheken. **

* *Io. Groening* bibliotheca iuris gentium Europaea, s. de iuris naturae & gentium principiis iuxta doctrinam Europaeorum. Libri III. Hamburg. 1703. 8.

Io. Franc. Buddei historia iuris nat. Edit. I. Hal. 1695. 8. 2da adiecta *Vitriarii* institutionibus iuris nat. & gent. Hal. 1701. 3tia auctior

ctior in selectis iuris nat. & gent. Hal. (1701. 8.) pag. 1 - 91.

Iac. Frid. Ludovici delineatio historiae iuris divini naturalis & positivi universalis edit. 1. Hal. 1704. 4. 2da auctior Hal. 1714. 8.

Christ. Thomasii paulo plenior historia iuris naturalis. Hal. 1719. 4.

Adam Friedr. Glafey vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft, Leipz. 1739. 4.

Joh. Barbeyrac's Vorrede zu seiner französischen Uebersetzung des Pufendorfischen Werkes de iure nat. & gent.

Joh. Jac. Schmauß neues Systema des Rechts der Natur, Göttingen 1754. 8. Seite 1 - 446.

Georg. Christ. Gebauer nova iuris naturalis historia edidit *Ericus Christian Klevesahl* Wetzlar. 1774. 8.

** *Christ. Frid. Georg. Meister* Bibliotheca iuris naturae & gentium Pars I. Goett. 1749. II. & III. 1757. 8.

Martini Lipenii bibliotheca realis iuridica Lips. 1757. Tomi II. fol.

Martini Lipenii bibl. real. iurid. supplementa ac emendationes collegit & digessit *D. Aug. Frid. Schott.* Lips. 1775. fol.

§. 3.

Geschichte desselben.

Die natürlichen Gesetze sind so alt als das menschliche Geschlecht. Die wissenschaftliche Kenntniß derselben fängt nicht ehe an, als die Cultur der Wissenschaften überhaupt. Unter den alten Philosophen haben sich Socrates und die Stoiker am verdientesten darum gemacht. In dem Mittelalter wurde ihre wissenschaftliche Bearbeitung sehr vernachlässiget. **Oldendorp**, **Hemming** und **Winkler** machten die erste noch unvollkommne Versuche. **Hugo Grotius** wird mit Recht als der Reformator dieser Wissenschaft angesehen. Nach ihm haben **Seldenus**, **Hobbes**, **Cumberland**, **Pufendorf**, **Thomasius**, die beyden **Cocceji**, **Gundling**, **Köhler**, **Wolf**, **Schmauß**, **Glafey**, **Burlamaqui**, **Achenwall** und **Meier**, verschiedener noch lebenden Schriftsteller nicht zu gedenken, an der weitern Aufklärung derselben gearbeitet, und sich grössere oder geringere Verdienste um sie erworben.

Io. Oldendorp iuris naturalis gentium & civilis, ἰισαγωγὴ seu elementaria introductio, in variis

riis eius lectionibus (Lugd. apud Gryph. 1546. 8.) pag. 1 - 37. in Opp. Tom. I.

Nicolaus Hemmingius de lege naturae apodictica methodus Viteb. 1564. 8.

Benedicti Wincleri principiorum iuris libri quinque. Lipsiae 1615. 8.

Hugo Grotius de iure belli & pacis, Paris. 1625. 4. verbessert, Amsterd. 1632. Die vorzüglichste Ausgabe ist die Amsterdamer vom Jahr 1719. mit Barbeyracs Noten, welche verbessert im Jahr 1735. und mit einigen Veränderungen und Vermehrungen auch Noten von Tydemann im Jahr 1772. wieder aufgelegt ist. Ins französische am besten übersetzt mit Anmerkungen von Jean Barbeyrac, II. To-Tomes à Amsterd. 1724. 4. und nachher mehrmal aufgelegt.

Io. Seldeni de iure naturae & gentium iuxta disciplinam Ebraeorum, libri septem Lond. 1640. fol. und nachher oft wieder aufgelegt. Von dem Werthe dieses Buches s. *Thomasii* hist. iur. nat. cap. 6. §. 13.

Thomas Hobbes elementa philosophiae Sectio III. de cive, Paris 1642. 4. 1646. 12. Elementa

menta philosophica de cive, Amstelod. 1647. 12. oft wieder aufgelegt. In seinen oper. philosoph. latin. Amst. 1668. 4.

Ebendesselben Leviathan, or concerning commonwealth, Lond. 1651. fol. und 8. lateinisch in seinen ebenangeführten Werken unter dem Titel: Leviathan; sive de materia, forma & potestate civitatis ecclesiasticae & civilis.

Richard Cumberland commentatio philosophica de legibus naturalibus, Lond. 1672. 4. mehrmal aufgelegt.

Samuel Pufendorf iurisprudentiae naturalis elementa, methodo mathematica, Lugd. Bat. 1660. 8. Ien. 1669. 8.

Eiusdem, de iure naturae & gentium libri octo, Londini Scanor. 1673. 4. die zweyte Ausgabe, Frankf. 1684. ist sehr vermehrt. Mit Herts Anmerkungen, Frankfurt 1706. Amsterd. 1715. 4. Frankf. 1716. 4. mit den Noten Herts, Gottfr. Mascovs und einigen von Barbeyrac, Frankf. und Leipz. 1744. und 1759. 4. Ins französische übersetzt von *Jean Barbeyrac* à Amsterdam 1706. Tomes II. verbessert und vermehrt ebendaselbst 1734. Nachher oft wieder aufgelegt.

Eius-

Eiusdem de officio hominis & civis libri II. Londin. 1673. 8. Oft aufgelegt. Die vorzüglichste Ausgabe ist die Leidener von 1769. mit Otto, Titius, Carmichael und Treuers Anmerkungen in 2 Bänden, gr. 8.

Christ. Thomasii institutiones iurisprudentiae divinae, Francof. & Lipſ. 1688. 4.

Eiusdem fundamenta iuris naturae & gentium, Hal. & Lipſ. 1705. 4. Beyde Werke sind oft aufgelegt.

Henrici L. B. de Cocceii Grotius illustratus, cum obſervationibus & introductione *Samuelis L. B. de Cocceii*, Vratislaviae 1744. ſqq. T III.

Sam. de Cocceii introductio ad Grotium illustratum, Hal. 1748. fol. Eine neue Ausgabe dieser beyden Werke mit Gronovs und Barbeyracs Noten, ist zu Lausanne 1751. in 5 Bänden in 4. herausgekommen. Die introductio ad *Grot.* ist auch besonders unter dem Titel: novum ſystema iurisprudentiae naturalis & romanae zu Halle 1748. und 1750. 8. erschienen.

Nic. Hier. Gundling ius nat. & gent. Hal. 1728. & 1736. 8.

Henri-

Henrici Koehleri Exercitationes iuris naturalis eiusque inprimis externi methodo ſyſtematica propoſiti, Ien. 1729. 4. Neueſte Ausgabe, verbeſſert und vermehrt, mit Stellwags Anmerkungen, Jena 1741. 4.

Eiusdem iuris ſocialis & gentium ad ius naturae revocati ſpecimina VII. Ien. 1736.

Chriſtiani Wolfii ius naturae methodo ſcientificâ pertractatum. Tomi VII. Frf. Lipſ. & Hal. 1740. ſqq. 4.

Eiusdem inſtitutiones iuris nat. & gent. Hal. 1750. 8. Ins franzöſiſche überſetzt mit Anmerkungen von Elias Luzac, Leiden 1772. 6 Bände in 8.

Sehr ſchätzbare Anmerkungen über das größere Wolfiſche Werck ſind die Queſtions de droit naturel & obſervations ſur le traité du droit de la nature de Mr. le B. de *Wolf* par Mr. *de Vattel.* Bern 1762. klein Octav. Deutſch zu Mietau 1771.

Johann

Johann Jacob Schmaußens neues Systema des Rechts der Natur, Göttingen 1754. 8.

Adam Friedrich Glafey, Vernunft und Völkerrecht, Nürnberg 1723. 4. Verbessert und vermehrt unter dem Titel: Recht der Vernunft sowohl unter einzelnen Menschen als ganzen Völkern, Frankf. 1732. 4. Nachmals stark vermehrt, aber ohne das Völkerrecht, mit der Aufschrift: Recht der Vernunft, Frankf. und Leipzig 1746. 4.

Principes du droit naturel par J. J. *Burlamaqui*, à Geneve 1747. 4. Lateinisch unter dem Titel: iuris naturalis elementa auctore J. J. *Burlamaqui*, Genev 1754. 8. sehr vermehrt und fortgesetzt, auch mit Anmerkungen von Felice, unter dem Titel: Principes du droit de la nature & des Gens par J. J. *Burlamaqui*, avec la suite du droit de la nature, augmenté par Mr. *de Felice*, Tomes VIII. a Yverdon 1766-1768. 8.

Io. Steph. Pütteri & *Gottfr. Achenwalli* elementa iu-

ris

ris naturae, Goett. 1750. und 1752. 8. Unter Achenwalls Nahmen allein, Gött. 1755. und mehrmal.

Ebendesselben Prolegomena iuris naturalis, Göttingen 1758. und mehrmal.

Georg Friedr. Meyers Recht der Natur, Halle 1767. 8. Auszug aus dem Recht der Natur, ebendas. 1769. 8.

Ebendesselben Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten der Menschen, 1. Theil Halle 1770. 2. Th. 1775. 8.

Vor-

Vorbereitungssätze.

Von den freyen Handlungen, der Verbindlichkeit und den Naturgesetzen überhaupt.

§. 1.

Die menschliche Handlungen sind entweder erzwungen oder nicht.

Wenn man unter einer Handlung jede Veränderung, die mit uns vorgeht, versteht: so sind unsre Handlungen entweder erzwungene (actiones *coactae*) oder nicht erzwungene. (*spontaneae.*) Unter den erzwungenen versteht man solche, zu denen uns eine äußerliche unwiderstehliche Gewalt nöthigt. Sie sind aber eigentlich zu reden keine Handlungen, sondern Leiden.

(1) Die Handlungen werden auch in Begehungs- und Unterlassungshandlungen eingetheilt. Allein die letztere sind nur alsdann wahre Handlungen, wann wir uns zu der Unterlassung entschlossen haben; ausserdem sind sie keine Handlungen, sondern Mangel, Abwesenheit der Handlung.

(2) Wenn man eine Handlung als wirklich geschehen, und mit ihren Umständen denkt: so nennt man sie ein Factum.

§. 2.

Die nicht erzwungene Handlungen sind entweder willkührlich oder nicht willkührlich.

Zu einigen nicht erzwungenen Handlungen werden wir durch ein inneres Principium, die Organisation des Körpers, unwiderstehlich genöthiget; zu andern nicht, sondern es steht in unserer Gewalt, sie zu thun oder zu lassen. Diese sollen uns willkührliche, (arbitrariae) jene nichtwillkührliche (actiones nude spontaneae, non arbitrariae) heisen.

§. 3.

Die willkührliche Handlungen sind entweder frey oder nicht frey.

Wer eine willkührliche Handlung unternimt, der ist zwar meistentheils im Stande, sich

sich die Folgen der Handlung voraus zu denken. Es giebt aber auch Fälle, wo dieß dem Handelnden nicht möglich war. Jene Handlungen heißen **freywillige**, **freye**, diese bloß **willkührliche, unfreywillige, nicht freye.**

§. 4.

Die freye Handlungen sind entweder in strenger Bedeutung frey, oder beziehen sich nur auf Freyheit.

Wenn ich die Folgen einer Handlung nicht bloß überlegen konnte, sondern wircklich überlegte; so ist meine Handlung im strengsten Sinne des Worts frey. Wann ich aber nicht über diese Folgen nachdachte, da es mir doch möglich war: so sagt man, die Handlung beziehe sich auf die Freyheit. (actio ad libertatem relata) Diese letzte Gattung von Handlungen trifft man in zwey Fällen an: **einmal**, wann Jemand aus Uebereilung seine Handlung nicht überlegt; (die Gewohnheitshandlungen gehören hieher,) **fürs andere**, wann er sich selbst in einen Zustand versetzt hat, in welchem er nicht überlegen konnte. Handlungen eines Betrunkenen und in der Hitze der Leidenschaft begangene sind meistentheils von dieser Art.

§. 5.

Von den ungern begangenen Handlungen.

Zu den freyen Handlungen gehören auch die ungern unternommenen, die wir lieber unterlassen hätten, und nur thun, um ein Uebel zu vermeiden.

§. 6.

Was ist Freyheit?

v. Dreyf 824. a. 1.

Aus dem bisher gesagten ist leicht zu sehen, was die Freyheit im Handeln sey. Sie ist das Vermögen Handlungen zu thun, zu denen uns weder äußerliche Gewalt noch Mechanismus des Körpers nöthigte, und deren Folgen wir voraus zu sehen, im Stande waren. Offenbar hat sie Grade, die in der deutlichern oder weniger deutlichen Vorstellung der Handlungsfolgen liegen.

§. 7.

Was ist Verbindlichkeit?

Moralisch nothwendig sind die Handlungen, die wir thun müssen, um ein wahres Gut zu erlangen. Man nennt dieses Gut den Beweggrund der Handlung. Die moralische Nothwendigkeit etwas zu thun, heist Verbindlichkeit.

(1) Die Verbindlichkeit wird auch zuweilen für die Handlung genommen, wodurch Jemand Folgen an fremde Handlungen knüpft. Dieß heist man die active Obligation, und nennt daher die oben erklärte die paßive.

(2) Unter den mancherley Einwürfen, welche gegen die oben stehende Definition der Verbindlichkeit gemacht werden können, ist der bemerkenswürdigste, daß der Begrif eines Oberen darin fehle. Nach Pufendorfs (iur. nat. Lib. I. Cap. 6) und seiner Anhänger Meynung nemlich läßt sich ohne Obern keine Verbindlichkeit denken. Man sehe aber Vattel Loisir philosophique S. 1. u. f. und Achenwall obs. iur. nat. Spec. 2. §. 2.

§. 8.

Begriff des Gesetzes.

Ein Satz, welcher eine Verbindlichkeit ausdrückt, heißt Gesetz.

(1) In die Idee des Gesetzes gehört nicht nothwendig die Idee eines Oberherrn, da sich Verbindlichkeit ohne Obern dencken läßt. (§. 7.)

(2) Die Gesetze sind entweder vertragsweise errichtete, (leges pactitiae) oder von einem Oberherrn gegebene, (leges stricte sic dictae.)

(3) Die Frage: ob die Obligation aus dem Gesetz, oder das Gesetz aus der Obligation entstehe? läßt sich nicht anders als mit einer Distinction zwischen den natürlichen und positiven Gesetzen beantworten. Siehe unten §. 20.

§. 9.

Die Verbindlichkeit hat Grade.

Es ist leicht einzusehen, daß die Verbindlichkeit Grade habe. Wann die Beweggründe der Handlung wichtig und groß; wann ihrer viel, wann sie sehr fest und unzertrennlich damit verbunden sind: so ist die Verbindlichkeit stärker, als in dem entgegengesetzten Falle. Auch insonderheit alsdann, wann die gute und unangenehme Folgen der Handlung sich beynahe die Wage halten, so ist die Verbindlichkeit nicht so groß, als wann ein starkes Uebergewicht auf der einen Seite ist.

§. 10.

Bey welchen Handlungen sie statt findet?

Zu schlechterdings und physisch unmöglichen Handlungen jemand verpflichten wollen, wäre vergeblich; zu schlechterdings und physisch nothwendigen wäre unnütz. Die Verbindlichkeit geht daher auch nur auf künftige nicht auf vergangene Handlungen.

§. 11.

Die Gesetze sind von zweyerley Art.

Die Gesetze sind entweder befehlende oder verbietende. Permissivgesetz ist ein Widerspruch. Offenbar ist: 1) daß ein Gesetz, welches eine Handlung befiehlt, ihr Gegentheil zugleich verbiete, und 2) daß das, welches den Endzweck befiehlt, auch den Gebrauch der Mittel vorschreibe.

§. 12.

Verschiedene Arten der Handlungen.

Eine Handlung heist unerlaubt, wenn sie einem Gesetz zuwider ist; erlaubt, wann sie dieß nicht ist; obligatorisch, wann ein Gesetz darüber vorhanden ist; indifferent, gleichgültig, im gegentheiligen Falle. Die obligatorische Handlung ist entweder eine befohlene oder verbotene. Jene heist mit einem Worte Pflicht. Wann jemand eine Handlung so thut, wie er sie nach den Gesetzen thun mußte: so sagt man er habe recht gethan.

Was ist aber eine gute Handlung? Eine Handlung ist überhaupt gut, wenn etwas daraus folgt, das nicht böse ist. Sie kann im negativen und positiven Verstande gut seyn, nachdem sie die Summe der Vollkommenheiten in ei-

nem Subject entweder vermehrt, oder bloß nicht vermindert. Sie kann bloß physisch, sie kann auch moralisch gut seyn. Moralisch gut ist sie, wann sie frey und völlig recht ist. (Man könnte auch sagen: wann sie dem Handelnden zur Belohnung zugerechnet werden kann; aber dieß würde erst unten §. 15 verständlich seyn.) Bloß physisch gut heist sie, wann sie diese Eigenschaften nicht hat. Die moralisch gute Handlung ist entweder befohlen, oder nur erlaubt. Jene heist gut im eigentlichen Verstande.

§. 13.

Was ist die Sittlichkeit?

Wenn eine Handlung, welche obligatorisch ist, frey geschah: so schreibt man ihr Sittlichkeit, Moralität zu; mehr oder weniger, nachdem die Freyheit und Verbindlichkeit grösser oder geringer ist.

(1) Eine Handlung kann also physisch gut oder böse seyn, und hat darum doch noch keine Moralität.

(2) Die Stoiker behaupteten, die Moralität aller bösen Handlungen sey gleich groß. Cicero Paradox. 3. hat diese Meynung mit schwachen Sophismen zu beweisen gesucht.

§. 14.

Sie ist von gedoppelter Art.

Die Moralität der Handlungen ist entweder eine innere, (objectivische) oder äussere (subjectivische). Wann die Folgen einer freyen Handlung aus ihrer Natur fliessen: so hat die Handlung eine innere Moralität. Sind sie aber von einem vernünftigen Wesen von aussen her an die Handlung geknüpft worden: so hat sie eine äussere Moralität.

Der alte Streit ob die menschliche Handlungen eine innere Moralität haben, reducirt sich am Ende wieder auf die Frage: ob eine Obligation ohne einen Oberen gedacht werden kann? Dieß leugnet Pufendorf; (§. 2.) daher giebt er auch die innere Moralität nicht zu. Man sehe sein ius nat. L. 1. C. 2. §. 6.

§. 15.

Begriff und Gattungen der Strafe.

Strafe heist im weitläuftigen Sinne die Folge meiner Handlung, welche für mich böse ist. Fließt sie aus der Natur meiner Handlung für sich selbst: so ist sie eine innere oder natürliche; ist sie aber von aussen her auf die Handlung gesetzt: so heist sie eine äussere, positive Strafe, oder Strafe in eigentlichem, juristischem Verstande.

 stande.

stande. Jede für mich gute Folge meiner Handlung heist in weitläuftigem Verstande Belohnung. Auch diese ist entweder eine innere, natürliche, oder eine äussere, positive.

§. 16.

Von der Imputation.

Die Zurechnung, Imputation, ist ein Urtheil, wodurch jemand für den Urheber einer Handlung erklärt, und ihm die Folgen derselben beygelegt werden. Sie ist entweder Zurechnung zur Strafe, oder zur Belohnung.

(1) Imputation ist also unterschieden von dem Gewissen.

(2) Die Erklärung für den Urheber heist: *imputatio facti*; die Beylegung der Folge *imputatio iuris*.

(3) Auch fremde Handlungen können mir zugerechnet werden. Einige Gründe dazu sind in den alten Versen enthalten: Iussio, consilium &c. man sehe Daries observat. iur. nat. Vol. 2. Obs. 45.

§. 17.

Welche Handlungen können imputiret werden?

Der Grund der Zurechnung ist die Moralität, oder Freyheit und Verbindlichkeit.

keit. Die natürliche Folgen nicht freyer oder nicht verbotener Handlungen heist man nicht Strafen in eigentlichem Verstande, auch die natürliche Folgen nicht befohlner Handlungen nennt man nicht eigentlich Belohnungen. Eben so wenig kann man einen wegen einer nicht freyen oder nicht verbotenen Handlung mit einer positiven Strafe belegen, und für eine nicht freye oder nicht befohlene Handlung kann auch Niemand eine äusserliche Belohnung fordern.

Hier ist die alte Streitfrage zu beantworten: ob es gleichgültige Handlungen gebe? Sie ist vielsinnig.

§. 18.

Grade der Zurechnung.

Die Imputation läßt Grade zu. Dann je freyer eine Handlung ist, und je grösser die Verbindlichkeit dazu, oder kurz: je grösser ihre Moralität ist, desto mehr kann sie zugerechnet werden.

Daher wird (1) eine dolose Handlung mehr zugerechnet als eine culpose. Es heist nehmlich die gesetzwidrige und strafbare Beschaffenheit einer Handlung Schuld, (reatus) und zwar Vorsaz, (dolus) wann der Handelnde die Absicht hatte, das Gesetz zu übertretten; Nachläßigkeit, (culpa) wann er diese Absicht nicht hatte.

(2) Je

(2) Je mehr Folgen aus der Handlung entstehen, desto imputabler ist sie.

(3) Wenn man zwar viele Gründe für, aber auch einige dagegen hatte, und sie doch unterläßt: so wird dieß weniger zugerechnet, als wann man viele dafür und keine dagegen hatte.

(4) Eine gern gethane Handlung (voluntaria) ist imputabler, als eine ungern unternommene; (invita) (§. 5.)

(5) eine überlegte mehr als eine unüberlegte;

(6) eine, die man sehr leicht thun konnte, weniger, als die, wobey man Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Denn diese ist überlegter als jene. Die Gesetzgeber setzen daher auf eine böse Handlung, die leicht zu begehen, aber dem Staate sehr schädlich ist, zuweilen höhere Strafen als auf andere, um die Verbindlichkeit zu verstärken, und also auf dieser Seite zuzusetzen, was auf der Seite der Freyheit fehlt.

(7) Je mehr äussere Beweggründe zur Handlung reizen, desto weniger ist sie zuzurechnen.

(8) Eine Hauptabsicht (intentio primaria) wird mehr imputirt, als eine Nebenabsicht; (secundaria.)

(9) eine directe Absicht mehr; als eine indirecte.

(10) Der

(10) der sogenannte dolus ex proposito, mehr als der dolus ex re, und

(11) der offenbare meistens weniger als der heimliche.

§. 19.

Verschiedene Bedeutungen des Wortes Recht.

Recht ist ein vieldeutiges Wort. Es bedeutet 1) eine moralische Befugniß, das heist eine Möglichkeit zu handeln, ohne ein Gesetz zu übertretten; 2) ein Gesetz oder einen Inbegriff mehrerer Gesetze von einerley Art; 3) die Rechtswissenschaft.

Ist Befugniß und Verbindlichkeit allezeit beysammen, kurz sind sie Correlaten? Man s. Daries observ. iur. nat. 36.

§. 20.

Begrif der natürlichen Verbindlichkeit, und des natürlichen Gesetzes.

Eine Verbindlichkeit heist eine natürliche, wann sie aus Folgen entsteht, welche aus der Natur der Handlung von selbst fliessen, und welche man auch durch die bloße Vernunft erkennen kann. Ein natürliches Gesetz ist das, welches eine natürliche Verbindlichkeit ausdrückt. Das Wort Naturrecht hat so vielerley Bedeutungen, als das Wort Recht überhaupt.

haupt. (§. 19.) Man bezeichnet damit bald eine Befugniß, bald die Naturgesetze, bald die Erkenntniß derselben. Nimmt man es in der letztern Bedeutung: so kann man es in das angebohrne und künstliche oder wissenschaftliche eintheilen. Das angebohrne ist die uns eingepflanzte Empfindung unsrer Befugnisse und Verbindlichkeiten. Das künstliche ist ein auf allgemeine Grundsätze gebautes System der menschlichen Rechte und Pflichten.

(1) Zwey Stücke werden also zu einer natürlichen Verbindlichkeit erfordert. Fehlt eins von beyden, so ist sie positiv oder willkührlich. Daher ist die Verbindlichkeit, Zeugen zu einer Schenkung auf den Todesfall zu nehmen, positiv; dann die Folge der Nichtigkeit fließt nicht aus der Natur der Sache. Daher ist auch die Verbindlichkeit der Israeliten, kein Kleid von Leinen und Wollen zugleich zu tragen, willkührlich; dann die Vernunft kann keine böse Folgen einer solchen Kleidung entdecken.

(2) Schmauß in seiner Vorstellung des wahren Begrifs von einem Recht der Natur, Göttingen 1748. und in s. neuen Systema des R. der N. 3. B. 1. C. will nur das angebohrne Naturrecht für wahres N. R. gelten lassen. Die angebohrnen Empfindungen und Triebe allein soll man enunciiren, und sich aller

ler allgemeinen Grundsätze und Raisonnements enthalten. So bald man raisonnirt, sagt er, bekommt man kein ius naturae, sondern eine iurisprudentiam humanam universalem. Aber ist eine solche Wissenschaft nicht vorzüglicher, nützlicher und überzeugender, als ein nach Schmaußischen Ideen eingerichtetes Naturrecht? Und warum soll diese Wissenschaft den Nahmen N. R. nicht mehr führen, in dessen vieljährigen Besitze sie ist?

§. 21.

Es giebt ein natürliches Recht.

Daß es eine natürliche Verbindlichkeit, ein Naturrecht giebt, ist leicht zu erweisen. Man hat zwey Beweisarten, die empirische und theologische. Jene schliest also: Unsre Handlungen haben Folgen, die aus ihrem Wesen von selbst fließen. Diese Folgen machen uns entweder glücklich oder unglücklich. Jeder aber will glücklich seyn. Wollen wir also nicht als Thoren, nicht im Widerspruche mit uns selbst leben: so müssen wir die Handlungen thun, die uns glücklich machen, die entgegengesetzte unterlassen; kurz, wir sind verbunden jene zu thun, diese nicht zu thun.

Wir können auch die wesentliche Folgen unsrer Handlungen durch die blose Vernunft in

in vielen Fällen voraussehen. Also giebt es eine Verbindlichkeit, welche aus wesentlichen durch die Vernunft zu erkennenden Folgen der menschlichen Handlungen entsteht; es giebt eine natürliche Verbindlichkeit, ein natürliches Gesetz.

Die theologische nimmt folgenden Gang. Es ist ein göttliches Wesen. Es will, daß wir thun sollen, was uns und andere glücklich macht. Wir hängen ganz von ihm ab. Also müssen wir des göttlichen Willens wegen unser und unsrer Mitmenschen Wohl befördern. Was dieses Wohl befördert, können wir auch oft durch Hülfe der Vernunft einsehen. Also giebt es eine natürliche Verbindlichkeit.

Die Wirklichkeit des Naturrechts haben theils bezweifelt, theils geleugnet *Machiavell* discors. L. I. C. 2. *Hombergk* in seinen dubiis iuris nat. und diss. de lege aeterna. *Helvetius* sur l'esprit Disc. 2 Chap. 13. Ihre Gründe sind zum Theil widerlegt in *Car. Ant. Pilati* Esistenza della legge naturale in Venez. 1764 in 8.

§. 22.

Eigenschaften der natürlichen Gesetze.

Die Naturgesetze sind 1) göttliche Gesetze, 2) ewig, das heist: sie waren von Ewigkeit möglich, und werden in Ewigkeit mög-

möglich seyn; nothwendig; so lange unsre Natur und der Dinge, die uns umgeben, nicht verändert wird, unveränderlich und allgemein.

§. 23.

Vom Umfange des Naturrechts.

Die ältern Schriftsteller haben nur solche Rechte und Pflichten in dem Naturrecht abgehandelt, die entweder (1) aus der Natur des Menschen an sich (in abstracto) fließen, oder (2) aus solchen Handlungen und Anstalten entspringen, welche man als allgemein bekant und üblich ansahe, und von denen man glaubte, daß sie zum Wohl des menschlichen Geschlechtes nöthig und unentbehrlich seyen, z. E. Kauf- Tausch- Miethcontracte, eheliche, elterliche Gesellschaften, Staaten ꝛc. **Wolf** aber hat angefangen, auch Anstalten und Geschäfte im N. R. abzuhandeln, die nur die Erfindung dieser oder jener Zeit, dieser oder jener Nation sind. Z. E. Feudalcontract, Wechselcontract ꝛc.

§. 24.

Erster Grundsatz des Naturrechts.

Alle Naturgesetze befehlen uns zu thun, was uns gut, und zu unterlassen, was uns nachtheilig ist. (§. 7.) Man behauptet also mit Recht: der höchste Grundsatz des ganzen natür-

lichen Rechtes ist der Satz: thue was dir gut ist; oder mache dich glücklich, vollkommen; thue was dein wahres Wohl befördert, (alles verschiedene Ausdrücke einer Sache,) in so weit du durch deine Vernunft einsehen kannst, daß es dir gut ist, daß du dich dadurch glücklich machst ꝛc.

Daß man bey dem Streit über das Principium des N. R. principium essendi, fiendi, cognoscendi per quod und ex quo, wie es die Scholastiker nennen, unterscheiden müsse, ist sehr bekannt. Aber auch in dem Falle, wann von dem letzten die Rede ist, scheint man sich noch nicht zu verstehen. Einige wollten wissen, welches der Satz sey, aus dem alle natürliche Gesetze fliessen; ihre Quelle, ihr Mittelpunct. Andere wollten einen Satz haben, aus dem sie sogleich, ohne Weitläuftigkeit, und in allen Fällen beweisen könnten, daß etwas gut, unserm Besten zuträglich, kurz dem N. R. gemäß sey. Sie wollten einen Probierstein; nicht ein erstes, sondern ein zweytes Principium haben. Sie läugneten nicht, daß in dem Schluß, der die Verbindlichkeit zu einer Handlung beweisen soll, der Obersatz allezeit heist: Was dir gut ist, mußt du thun. Aber sie wollten eine Proposition haben, durch deren Hülfe sie auch allezeit den Untersatz: diese

Hand-

Handlung ist dir gut, ausser Zweifel setzen könnten. Ihre Mühe war umsonst. Ein solcher Satz läßt sich nicht angeben. M. s. das 21. Stück der Giess. gemeinnützigen Nachrichten vom J. 1768.

§. 25.
Eine Folge daraus.

Aus dem ersten Grundsatz des N. R. folgt, daß wir auch schuldig sind, andere glücklich zu machen. Denn eine wahre Glückseligkeit zu erlangen ohne den Beystand anderer, ist unmöglich; noch unmöglicher wann sie uns hassen. Nimmt man eine Gottheit und Providenz an, welche das allgemeine Beste des Menschengeschlechts in dem höchst möglichen Grade befördert haben will; so ist jener Satz vollends gar keinem Zweifel mehr unterworfen.

§. 26.
Von dem Unterschied der vollkommnen und unvollkommnen Verbindlichkeiten.

Eine Verbindlichkeit gegen andre Menschen heist eine vollkommne, (perfecta) wann ein andrer Mensch befugt ist, mich zu ihrer Erfüllung zu zwingen; eine unvollkommne, (imperfecta) wann dazu niemand befugt ist. Zu der ersten Art gehört die Verbindlichkeit andern nichts von dem, was ihnen gehört, zu

entziehen. Zu der letzten Art: 1) die Verbindlichkeit, die Vollkommenheiten anderer zu vermehren, und 2) anders woher ihnen bevorstehende Unvollkommenheiten von ihnen abzuwenden.

Von dieser Eintheilung s. das Programm unter dem Titel: Warum sind die Menschenpflichten entweder vollkommne oder unvollkommne? Gießen 1779.

§. 27.

Vollkommne und unvollkommne Gesetze und Befugnisse.

Man sieht hieraus auch, was vollkommne und unvollkommne Gesetze, eine vollkommne und unvollkommne Befugniß ist. Die vollkommene Befugniß heist auch ein Zwangsrecht.

§. 28.

Innere und äussere Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeit ist entweder eine innere oder äussere. Den Nahmen der inneren führt eine Obligation, welche aus der Furcht vor göttlichen Strafen entsteht. Aeussere hingegen heist die, welche aus Besorgniß menschlicher Strafe entspringt, das heist: deren Uebertrettung ein andrer Mensch zu bestrafen befugt ist.

§. 29.

§. 29.

Inneres und äusseres Recht.

Ein inneres Recht ist daher das, welches man ausüben kann, ohne göttliche Strafen fürchten zu müssen; äusseres aber, wegen dessen Ausübung mich Menschen zu strafen nicht befugt sind.

(1) Eine vollkommne Verbindlichkeit ist meistens eine äussere und innere zugleich, zuweilen aber auch bloß äussere. Man denke an den Fall, wo ich eine Handschrift ausgestellt habe, in der Hoffnung das Darlehn zu erhalten, und nichts darauf erhalte.

(2) Die unvollkommne Verbindlichkeit ist allezeit nur eine innere.

(3) Das vollkommne Recht kann ein äusseres und inneres zugleich seyn. Aber es giebt auch Fälle, wo es ein bloß äusserliches Recht ist. Der wohlhabende Gläubiger hat z. E. gegen seinen wohlhabenden Schuldner ein vollkommnes, sowohl äusserliches als innerliches Recht auf die Zahlung. Aber nur ein äusserliches Recht hat er, wann er bequem warten, und der Schuldner ohne seinen Ruin jetzt nicht bezahlen kann.

(4) Das unvollkommne Recht ist ein äusserliches und innerliches zugleich. Dann ich habe weder göttliche noch menschliche Strafen wegen einer Handlung zu befürchten, die ich vermöge eines unvollkommnen Rechtes that. Z. E. wann ich die kothige Landstraße verließ, und über ein brachliegendes Feld ging.

§. 30.

Von der Collision der Gesetze oder Pflichten.

Wann man zwey Gesetze in einem einzelnen Falle nicht zusammen erfüllen kann: so sagt man, daß sie collidiren, oder daß eine Collision der Pflichten vorhanden sey. Daß man in einer solchen Collision das stärkere Gesetz, die stärkere Pflicht erfüllen müsse, d. i. das Gesetz, dessen Erfüllung in dem gegebenen Falle unser Wohl am meisten befördert, ist unleugbar, und das Recht das schwächere Gesetz zu übertretten, heist das Nothrecht. Aber man will speciellere Regeln haben. Hier sind einige:

(1) Unsre Erhaltung ist den übrigen Pflichten gegen uns vorzuziehen. Ich muß meinen Arm hingeben, um mein Leben zu retten.

(2) Unsre Erhaltung geht den unvollkommnen Pflichten gegen andere vor.

(3) Sie

(3) Sie geht auch den vollkommenen Pflichten allezeit vor, wann nur der andere durch deren Uebertrettung nicht umkommt. Dem andern von seinem Ueberflusse zu stehlen in Hungersnoth, ist nicht unerlaubt. Hingegen sind

(4) die vollkommne Pflichten gegen andere, denen Pflichten gegen mich vorzuziehen, welche ich, ohne umzukommen verletzen kann. ~~Darf wohl ein Richter um sich zu bereichern das Recht beugen?~~

(5) Vollkommne Pflichten gegen diesen Menschen gehen den unvollkommnen gegen jenen Menschen vor. Wer eine Erbtheilung zu besorgen hat, und ein Testament findet, worin die arme Intestaterben ohne Ursache ausgeschlossen sind, darf es nicht unterschlagen. Der Arzt darf einen kranken Cartouche nicht umkommen lassen, wenn er ihn in die Cur genommen hat und ihn retten kann. M. s. Diderots vortrefliche Erzählung, hinter Geßners neuen Idyllen, von der Gefahr sich über die Gesetze wegzusetzen.

(6) Göttliche Positivbefehle gehen den natürlichen Gesetzen vor.

§. 31.

Was ist eine gerechte und ungerechte Handlung?

Eine Handlung, welche mit den vollkommnen Verbindlichkeiten streitet, heist eine ungerechte, eine Beleidigung; die aber, welche den vollkommne Verbindlichkeiten nicht zuwider ist, eine gerechte Handlung.

§. 32.

Was ist das natürliche Zwangsrecht?

Ein Inbegriff von vollkommenen Gesetzen heist ein Zwangsrecht; (*ius cogens*) der Inbegriff von vollkommnen Gesetzen, die aus der Natur des Menschen und seiner Handlungen fliessen, das natürliche Zwangsrecht, oder Naturrecht in engerem Verstande, (*ius naturale cogens*, *ius naturale stricte dictum.*) Sein höchster Grundsatz ist: entziehe Niemanden etwas von seinen Vollkommenheiten; oder beleidige Niemand.

§. 33.

Dieß allein ist der Gegenstand unsrer Beschäftigung.

Wir wollen dieses natürliche Zwangsrecht abhandeln, also bloß die vollkommne Rechte und

und Verbindlichkeiten kennen lernen. Die Pflichten des Menschen gegen Gott, gegen sich selbst, und die Liebespflichten gegen den Mitmenschen überlassen wir der Sittenlehre.

Auf diese Weise haben Sim. Gabr. Succov in s. medit. de philos. moral. Baumgarten in der Diss. de vi & efficacia ethices philosophicae, Köhler, Achenwall in ihren Lehrbüchern und andere das N. R. von der Sittenlehre unterschieden. Ich habe geglaubt hinlängliche Gründe zu haben, ihnen darin zu folgen.

§. 34.

Es ist entweder Völkerrecht oder Naturrecht der einzelnen Menschen.

Wann man auf das Object der natürlichen Gesetze siehet: so ist das N. R. entweder Völkerrecht, oder Recht der einzelnen Menschen. Jenes enthält die Rechte und Pflichten, die freye Völker gegen einander haben. Dieses beschäftiget sich mit Personen, welche kein Volk ausmachen.

Der Nahme Naturrecht der einzelnen Menschen ist üblich, aber nicht ganz adäquat. Dann auch von Gesellschaften, die doch nicht einzelne Menschen sind, wird in diesem Theil des N. R. gesprochen.

 §. 35.

§. 35.

Und da die Rechte und Pflichten der Menschen entweder absolute oder hypothetische; diese entweder aussergesellschaftliche oder gesellschaftliche sind:

Auch die verschiedene Weise, wie Rechte aus der Natur des Menschen herfliessen, giebt Abtheilungen im N. R. Die natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der menschlichen Natur an sich folgen, ohne daß Thathandlungen (facta) vorausgehen, heisen, absolute oder ursprüngliche oder angebohrne Rechte und Verbindlichkeiten; (*iura originaria*, *connata*) diejenige hingegen, welche gewisse Handlungen voraussetzen, heisen hypothetische, (*adventitia*.) Die hypothetische Rechte und Verbindlichkeiten entstehen entweder aus einer gesellschaftlichen Verbindung, in die der Mensch getreten ist, oder nicht. Jene nennt man gesellschaftliche, diese aussergesellschaftliche. Die letztere entspringen entweder aus einer Beleidigung, oder aus einer nicht beleidigenden Handlung; die erstere entweder aus dem Wesen einer häußlichen Gesellschaft, zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Hausherrn und Bedienten; oder aus der Natur der größeren Gesellschaft, welche Staat heist.

Diese Gesellschaften sind zwar nicht die einzigen; aber doch bey weitem die wichtigsten, und zum Theil die häufigsten unter allen Gesellschaften.

§. 36.

So ist auch das Naturrecht entweder das absolute oder hypothetische ꝛc.

Das Naturrecht der einzelnen Menschen ist daher entweder das absolute oder hypothetische; dieses entweder das aussergesellschaftliche oder Gesellschaftsrecht; das aussergesellschaftliche entweder Kriegs- oder Friedensrecht; das Gesellschaftsrecht entweder das häußliche, (ius oeconomicum) oder das allgemeine Staatsrecht, (ius civitatis universale.) Das Völkerrecht wird ebenfalls in das absolute und hypothetische, dieses in Kriegs- und Friedensrecht eingetheilt.

(1) Da Zustand des Menschen der Inbegriff aller seiner Eigenschaften und Verhältnisse heist: so theilt man denselben in den physischen und moralischen; diesen in den absoluten (wo der Mensch bloß nach seinem Wesen betrachtet, und auf keine Thathandlungen Rücksicht genommen wird,) und hypothetischen; lezteren wieder in den aussergesellschaftlichen nnd gesellschaftlichen ein. Man kann daher sagen, das absolute Naturrecht ist, welches im absoluten

Zustande

Zustande gilt; das hypothetische, das im hypothetischen Zustande statt findet u. s. w.

(2) Das Wort Naturzustand, Stand der Natur, (status naturalis) ist sehr vieldeutig. Daher soviel Streit über die Rechte dieses Standes. Bald versteht man darunter den Zustand eines nicht im Staate lebenden Menschen; bald den ganz aussergesellschaftlichen; bald den absoluten Zustand, bald den Stand der Wildheit. Diese Bedeutungen scheinen in den Betrachtungen über die Naturgesetze Museum Decemb. 1778. nicht gehörig unterschieden worden zu seyn.

(3) Giebt es aber im aussergesellschaftlichen Zustande ein Recht? vertritt hier nicht physische Stärke die Stelle des Rechtes? Die dieses mit Hobbes behaupten, bedenken nicht, daß Wahrheit auch alsdann Wahrheit bleibt, wann sich gleich Menschen darüber nicht vereinigen können; daß es in diesem Zustande doch Menschen giebt, welche geneigt sind, andern zu leisten, was sie schuldig sind, geneigt Gründe anzuhören und gelten zu lassen. Wann Hobbes Recht hätte: so hätten die Verfasser der Staatsschriften des Jahres 1778. die vergeblichste aller Arbeiten gethan.

Natur-

Naturrecht der einzelnen Menschen.

Erstes Buch

Aussergesellschaftliches Recht

Erster Abschnitt

Von den angebohrnen Rechten der Menschheit.

§. 37.

Vom Seinen.

Worüber ein Mensch nach Gefallen, mit Ausschliessung anderer zu verfahren befugt ist, heist das Seine. Es ist entweder ein angebohrnes, oder ein erworbenes Seine. Beleidigung ist es, wann ich einem Menschen etwas von dem Seinigen entziehe, oder ihn in der Disposition über das Seine hindere. (§. 31.)

§. 38.

Das erste Recht des Menschen im absoluten Zustande; das Recht des Menschen über sich selbst.

Nach dem natürlichen Zwangsrecht ist jede Handlung erlaubt, wodurch andere nicht beleidigt werden (§. 32.) Jeder Mensch ist also befugt, über seine Seelenkräfte, seinen Leib, dessen

dessen Glieder und Kräfte nach Gefallen zu schalten, und jeden andern von jeder Disposition darüber auszuschliessen. Diese Dinge gehören also zum Seinen eines Menschen, und zwar zum angebohrnen. (§. 37.) Es ist Beleidigung, sie einem zu entziehen, ihn in ihrem Gebrauche zu stöhren, sich einer Disposition darüber anzumassen.

Auch thörigte, sündliche Handlungen kann der Mensch im ursprünglichen Stande thun, ohne daß ihn andere mit Gewalt abhalten dürfen. Dann sie werden durch diese Handlungen nicht beleidigt.

§. 39.

Das andere Recht: die natürliche Freyheit.

Ein jeder Mensch ist daher auch in diesem Zustand frey. Dann frey seyn heist ja nichts anders, als über sich, seine Kräfte und Handlungen nach gefallen schalten können. Also fällt alle Oberherrschaft und Unterwürfigkeit in diesem Zustande weg.

(1) Die Grille eines gewesenen Prinzenhofmeisters (Aristot. Polit. Lib. 1. Cap. 3) von Natursclaven ist oft genug widerlegt worden, und es ist zu verwundern, daß neulich im t. Mercur Novemb. 1777. jemand sie wieder hervorsuchen und vertheidigen mochte.

(2) Die

(2) Die natürliche Freyheit ist eine vollkommene Freyheit, aber keine Ungebundenheit.

§. 40.

Das dritte: die Gleichheit der Menschen.

Daß alle Menschen in diesem Zustande einander gleich sind, das heist, daß sie alle einerley angebohrne vollkommne Rechte haben, ist ebenfalls offenbar. Dann das wesentliche der Menschheit ist bey allen einerley, und individuelle größere Fähigkeiten der Seele, größere Leibesstärke, größere Bedürfnisse geben kein Recht etwas von einem andern zu erzwingen.

(1) Daß die gewöhnliche Beweise der natürlichen Gleichheit der Menschen mangelhaft sind, wird richtig erinnert in der Samml. jurist. philos. und kritischer Aufsätze Bützow 1775 zweyten Stück, S. 80. u. f. f.

(2) In dem ursprünglichen Zustande giebt es also keine Vorrechte und keinen Rang.

Henr. Lud. Wernher diss. de aequalitate hominum, diss. iur. nat. p. 204 sqq.

Alex. Gottl. Baumgarten diss. de aequalitate hominum inaequalium naturali. Frcf. ad Viadr. 1744.

J. J. Rousseau sur l'origine & les fondemens de l'inegalité parmi les hommes à Amsterd. 1759 8. Oeuvres Tom. II.

§. 41

Und das vierte: ein Recht Wahrheit und Aufrichtigkeit zu verlangen.

Eine Handlung, durch die ich den andern vorsetzlich in Irrthum setze, heist Täuschung, und wann ich ihm etwas von dem Seinen damit entziehe, Betrug. So wird auch eine falsche Rede Lüge genennt, wann des Redenden Absicht ist, andern etwas von dem ihrigen zu entziehen. Das Recht von andern zu verlangen, daß sie mir nicht durch Betrug oder Lügen Schaden thun, ist ausser Zweifel.

Augustins Lehre, (in s. Büchern de mendacio de A. C. 395. und contra mendacium de A. 420) daß alle falsche Reden ohne Unterschied gegen das N. R. seyen, vertheidigen unter den Neueren der Ritter Michaelis in s. Abh. von der Pflicht die Wahrheit zu reden, und Leß in s. Predigten von den gesellschaftlichen Tugenden, 3 Pred. Man sehe über diese Materie nach:

Titii diss. de officio sermocinantium. Disp. iurid. n. 6.

Io. Eberh. Roesler diss. de sermone Tub. 1715.

Gottl.

Gottl. Sam. Treuer diss. de crimine alieni sermon. Helmst. e. a.

Saurin discours historiques &c. T. 2. p. 431.

Io. Henr. Ribov diss. de simulatione licita Goett. 1751.

§. 42.

Das fünfte: ein Recht auf einen guten Nahmen.

Das Urtheil anderer Menschen von meinen moralischen Eigenschaften ist mein Nahme, mein Ruf. Ich habe einen guten oder einen bösen Ruf, Nahmen, nachdem mir andere gute oder üble moralische Eigenschaften zuschreiben. Einen ehrlichen Nahmen hat jeder, von dem man glaubt, daß er andern das ihrige nicht entziehe, sie nicht beleidige. Im ursprünglichen Zustande kann ich verlangen, daß mich andere nicht für lasterhaft erklären. Dann Lasterhaftigkeit setzt Thathandlungen voraus, die in diesem Zustande wegfallen, und es ist mir schädlich, wann mich andere für lasterhaft halten.

(1) Daß mich andere für tugendhaft erklären, und ehren, kann ich im ursprünglichen Zustande nicht fordern.

(2) Darf ich aber wohl, (man erlaube diese Ausschweifung in das hypothetische N. R.) einen für lasterhaft erklären, der es ist? Wann

es mein eignes oder anderer Menschen Bestes erfordert: so ist es erlaubt; ausserdem nicht. Daher ist es im Gericht nicht verboten, den Zeugen, der gegen mich aufgeführt wird, einen Betrüger zu nennen, wann er es ist. Wann ich aber ohne Noth z. E. im Zanke jemand mit diesem Titel belege: so bin ich strafbar, und man hat die Regel: die Wahrheit des Scheltwortes entschuldiget nicht.

(3) Hieraus ist also abzunehmen, in wie weit Injurien, Verachtung, Tadel, Verleumdung, Verkleinerung nach dem Naturrecht verboten sind.

(4) Ueber diese Materien sind nachzusehen: Chr. Thomasii diss. de existimatione fama & infamia extra remp. Dissert. T. 3. n. 81. G. F. Meiers Gedanken von der Ehre, Halle 1746.

§. 43.

Endlich das sechste: das Recht alle erschaffene Dinge zu gebrauchen.

Sachen oder Dinge nennt man alles, was ausser dem Menschen auf dem Erdboden ist, und uns nützlich seyn kann. Daß wir ein Recht haben diese Dinge zu gebrauchen, ist unleugbar, da wir uns ohne diesen Gebrauch nicht erhalten können, und er keine Beleidigung für andere ist.

(1) Nicht nur zur Nothdurft und Bequemlichkeit sondern auch zum Vergnügen können wir die Dinge, die uns umgeben, gebrauchen; obgleich Thomas. iurispr. div. L. 2. C. 10. §. 10. zweifelt, daß sich dieß leztere durch die Vernunft rechtfertigen lasse.

(2) Alle Sachen sind also im ursprünglichen Zustande Niemanden zugehörig, (*res nullius,*) und darin besteht die berühmte ursprüngliche Gemeinschaft aller Dinge, (*communio primaeva.*)

(3) Diese Gemeinschaft war eine negative, *Pufendorf* de I. N. & G. L. 4. C. 4. §. 5. und es ist eben so unrichtig, wenn man sie für eine positive Communion nimmt, wie Grotius de I. B. & P. Lib. 2. C. 2. §. 2. sqq. oder sie ganz leugnet, wie *Kulpis* in colleg. Grot. pag. 26. *Boecler* ad Grot p. 371. *Strauch* Diss. de imper. maris C. 1. §. 5. & 8. und andere thun.

§. 44.

Eine allgemeine Schlußanmerkung.

Aus dem bisher gesagten erhellet, daß im ursprünglichen Zustande nur gewisse Begehungshandlungen ungerecht und verboten, alle Unterlassungshandlungen aber gerecht sind. Nehmlich nur die Handlungen sind ungerecht,

wodurch jemand in der Disposition, über seinen Leib, Seele, Kräfte, gestöhrt wird; (§. 38.) man sich einer Oberherrschaft über ihn, (§. 39.) oder eines andern Vorrechtes (§. 40.) anmaßt; ihm durch Betrug oder Lügen Schaden thut; (§. 41.) ihn für lasterhaft erklärt; (§. 42.) oder ihm die Güter der Schöpfung zu gebrauchen wehret. (§. 43.)

Zweyter Abschnitt.

Von den hypothetischen Rechten.

Erstes Capitel.

Vom Eigenthume, dessen Erwerbung Wirkungen und Gattungen.

§. 45.

Was das Eigenthum ist?

Das Eigenthumsrecht ist das Recht über eine cörperliche Sache auf jede mögliche Art zu disponiren, und alle andere von der Disposition darüber auszuschliessen.

§. 46.

Vom Erwerbungsmittel und dem Titel.

Eine Handlung, wodurch man sich ein Eigenthumsrecht verschafft, heist ein Erwerbungs-

bungsmittel; (modus adquirendi;) das Gesetz, welches der Handlung diese Wirkung beylegt, der Titel.

Diese Wörter kommen auch im Römischen Recht vor; werden aber dort in einer etwas andern Bedeutung gebraucht. Erwerbungsmittel ist den römischen Rechtslehrern eine körperliche Handlung, wodurch ich ein Eigenthumsrecht wirklich erlange; Titel ein rechtlicher Grund, der es möglich macht, Eigenthümer zu werden. Nach dem römischen Rechte ist daher der Titel nur zuweilen die unmittelbare Verordnung des Gesetzes; z. E. der Titel des durch Occupation erlangten Eigenthums ist das Gesetz: res nullius cedit occupanti. Oft aber und in den meisten Fällen ist der Titel ein Factum, ein Contract nehmlich. Daher sind nach den römischen Gesetzen der Titel und das Erwerbungsmittel oft zwey verschiedene aufeinander folgende Facta. z. E. Kauf und Uebergabe. Hingegen nach den im Naturrecht angenommenen Bedeutungen sind diese beyde Dinge jedesmal zugleich und zu Einer Zeit vorhanden. Die Ursache, warum man im N. R. von der römischen Terminologie in etwas abgegangen ist, wird sich unten in der Lehre von den Verträgen entdecken.

§. 47.

Wie erwirbt man ein Eigenthum?

Man kann sich ein Eigenthumsrecht erwerben, wann man eine Niemanden zu gehörige Sache in solche Umstände bringt, daß man im Stande ist, darüber zu disponiren, und dieß in der Absicht thut, um die Sache eigenthümlich zu haben. Dann was ich will und kann, das geschiehet wirklich. Ich will aber in dem angeführten Falle ein Eigenthumsrecht haben, und was hindert mich es haben zu können?

Kann ich wirklich in den angeführten Umständen ein Eigenthumsrecht haben? Ist eine moralische Möglichkeit vorhanden? Werden andere Menschen nicht beleidigt, wann ich mir die zuvor allen zum Gebrauch freystehende Sache zueigne? Nicht wenigen Naturrechtslehrern scheint diese Handlung beleidigend für andere; aber ohne Grund, wie Schwarz Spec. IV. controversiar. iur. nat. & gent. §. 12. und Achenwall iur. nat. §. 116. Schol. zeigen.

§. 48.

Was ist Apprehension und Occupation?

Die Handlung, wodurch man die Sache in die Umstände bringt, daß man darüber disponiren

poniren kann, heist Apprehension, und die Apprehension einer Niemanden gehörigen Sache in der Absicht sie sich zuzueignen, Occupation.

Die Occupation also ist es, wodurch das Eigenthum unter den Menschen eingeführt worden ist; und man hat so wenig eine dem ersten Menschen geschehene Schenkung, und darauf gefolgte Vererbung auf die Nachkommenden, wie *Kulpis* colleg. Grot. L. 2. C. 2. §. 1. lit. g. und viele andere, als einen stillschweigenden Vertrag, wie *Grot.* de I. B & P. Lib. 2. C. 2. §. 5. und *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. C. 4. §. 6. thun anzunehmen. Aber man kann auch nicht mit *Hobbes* de cive C. 1. §. 10. behaupten, daß das Eigenthum erst im gesellschaftlichen Zustande entstanden sey.

§. 49.

Wie die Occupation geschehe?

Die Occupation erfordert also ohne Zweifel, (1) daß ich die Sache, worüber ich noch keine physische Gewalt habe, und die mir ohne eines andern Menschen Zuthun noch entgehen kann, in meine Gewalt bringe; z. E. daß ich das Wild fange, schieße, daß ich das im Wasser schwimmende Holz auffische 2c. Wann aber (2) das Object allein durch anderer Menschen

Zuthun mir entgehen kann: so muß ich eine Handlung vornehmen, durch die Jeder der die Sache siehet, überzeugt wird, es habe schon Jemand den Willen, sich diese Sache zuzueignen. Denn nur in diesem Fall kann man behaupten, daß wer die Sache wegnimmt, mich beleidige. Also das gefundene Mineral ist mein, wann ich mit Worten erkläre, daß ich es mir zueigne; aber ich muß alsdann es mit mir nehmen, oder dabey stehen bleiben, oder einen andern dazu stellen, oder durch sonst ein evidentes dabey gesetztes Zeichen zu erkennen geben, daß ich es haben wolle.

Die hier beantwortete Frage ist keine der leichtesten im N. R. Daher auch so verschiedene Meynungen. *Locke* Essay on government chap. 4. erfordert zur Occupation Fleis, Mühe, Arbeit. Damit stimmt überein Herr P. Feder in s. N. R. S. 27. welcher glaubt, ich müsse etwas, das mir ursprünglich eigen ist, mit der zu occupirenden Sache vereinigen; so daß ein anderer diese Sache nicht nehmen könne, ohne zugleich das, was schon mein war, zu nehmen. Eine andere Meynung hat *Thomasius* ad *Huber*. ius civ. L. 2. Sect. 4. C. 2. §. 43. Endlich Titius in s. Anmerk. über Pufendorf. de O H. & C. Obs. 292. Barbeyrac über Pufend. de I. N. & G. L. 4. Chap. 6. §. 2. nud Gundling in s. Gundling. 31. St. 1 u. f.

S. be-

S. behaupten, daß die Occupation durch eine wörtliche Erklärung geschehen könne, und diese Meynung scheint, doch mit den im §. festgesetzten Einschränkungen, die richtigste.

§. 50.

Vom Besitze.

Der Besitz ist das physische Vermögen, über eine Sache zu disponiren, verbunden mit der Absicht, die Sache zu behalten. Er ist entweder Civil= oder natürlicher Besitz; körperlicher oder nicht körperlicher; wahrer oder analogischer; gerechter, oder ungerechter. Bey dem Civilbesitz ist die Absicht, eine Sache als die meinige zu behalten; bey dem natürlichen ist diese Gesinnung nicht. Körperlicher Besitz ist solange vorhanden, als die Sache dem Besitzer gegenwärtig ist. Der wahre Besitz hat bey körperlichen Dingen, der analogische Besitz, oder die Quasipossession bey Befugnissen statt; wann man nehmlich das physische Vermögen hat, die Befugnisse auszuüben. Was gerechter und ungerechter Besitz sey, lehrt schon der Nahme.

§. 51.

Vom ehrlichen und nicht ehrlichen Besitze.

Der Besitzer einer fremden Sache heist ein ehrlicher Besitzer, (*possessor bonae fidei*)

wann er aus wahrscheinlichen Gründen glaubte, daß die Sache sein eigen sey, ein nicht ehrlicher, (*malae fidei possessor*) wann er dergleichen Gründe nicht hatte.

§. 52.

Von der vermeyntlichen Occupation.

Wann man eine fremde Sache, die man aus wahrscheinlichen Gründen für Niemand zugehörig hielt, occupirt: so heißt diese Occupation eine **vermeyntliche**, (putativa und man wird durch dieselbe ein ehrlicher Besitzer. (§. 51.)

Noch eine Gattung eines ehrlichen Besitzes, wird unten vorkommen.

§. 53.

Theile des Eigenthumsrechtes.

Die im Eigenthumsrecht enthaltene einzelne Rechte, oder wie man auch sagt, die Theile des Eigenthumsrechtes sind: 1) das Recht die Sache zu gebrauchen, oder der Nießbrauch; 2) das Recht über die Substanz zu disponiren, oder die Proprietät; folglich auch 3) das Recht, die Sache zu besitzen, und 4) sie von jedem zurückzufordern, oder zu **vindiciren**, der sie auf unrechtmäßige Art besitzt.

Daß

Daß das Eigenthumsrecht nicht verlohren gehe, sobald der körperliche Besitz aufhört, ist offenbar. Aber wie steht es, wann aller Besitz aufhört? wann ich die Sache verliehre, sie mir entwendet wird? Hier sind drey Fälle möglich; der erste: die Sache ist in den Händen eines nicht ehrlichen Besitzers. Daß sie dieser heraus zu geben schuldig sey, ist ausser Zweifel. Der zweyte: ein ehrlicher Besitzer hat die Sache. Insgemein behauptet man, auch er sey verbunden, sie dem Eigenthümer auszuantworten; aber es läßt sich schwehrlich beweisen. Man s. Treuer ad Pufend. de O. H. & C. L. 1. C. 13. §. 2. Endlich der dritte Fall: die Sache ist in solchen Umständen, daß es dem Eigenthümer unmöglich ist, darüber zu disponiren, ob sie ihm gleich niemand vorenthält; z. E. der eingeschlossen gewesene Vogel ist entflohen. In diesem Fall ist das Eigenthumsrecht völlig verlohren, und eine neue Occupation nöthig.

§. 54.

Wirkungen des Nießbrauches.

Da der Eigenthümer ein Recht hat, seine Sache zu gebrauchen; so hat er auch das Recht, sich den Zuwachs (accessiones) zuzueignen. Nur wird erfordert (1) daß er ausdrücklich oder stillschweigend erklärt habe, er

wolle

wolle ihn haben; (2) daß er in seiner Gewalt und (3) eine Niemand anderm gehörige Sache sey.

(1) Eine stillschweigende Erklärung geschieht, wann ich eine fruchtbringende Sache eigenthümlich erwerbe. Dann meine Absicht ist offenbar, die Früchte geniesen zu wollen.

(2) Ein Wild, das in meinem Walde lauft, ist also darum noch nicht mein.

(3) Wann eines andern Sache mit der meinigen vereiniget wird, und eine Trennung möglich ist: so kann ich so wenig auf des andern Sache, als er auf die meinige Anspruch machen. Ist aber die Trennung unmöglich: so muß wohl der sein Eigenthum verliehren, der an der Vereinigung Schuld ist. Die Regel des römischen Rechtes: accessorium sequitur principale, kann also hier nicht angewendet werden.

§. 55.

Wirkungen der Proprietät.

Vermöge des Rechts über die Substanz der Sache zu disponiren, kann der Eigenthümer die Sache verbessern, verschlimmern, gänzlich verderben, (destruere) verzehren, verlassen, (derelinquere) und veräussern.

§. 56.

§. 56.

Das Eigenthum ist entweder eingeschränkt oder nicht.

Wann der Eigenthümer ganz frey in Ausübung seiner Rechte ist: so hat er ein uneingeschränktes **Eigenthumsrecht.** (*dominium illimitatum*) Darf er sie aber nicht nach seinem freyesten Willkühr ausüben; sondern ist an eine positive Vorschrift gebunden: so ist sein Eigenthum **eingeschränkt** (*dominium limitatum, restrictum.*)

(1) Kein Eigenthümer darf sein Eigenthum zur Beleidigung eines andern anwenden. Dieß ist eine natürliche Einschränkung jedes Eigenthumsrechtes. Das limitirte Eigenthum aber hat noch engere Gränzen, die nicht von der Natur gesetzt, sondern positiv sind, (limites arbitrarios.)

(2) Der beschränkte Eigenthümer hat alle Eigenthumsrechte; aber in der Ausübung sind ihm Hindernisse gesetzt. *H. Grot.* de I. B. & P. L. I. C. 3. §. 24.

(3) Eine gewöhnliche Beschränkung des Eigenthums ist die, welche durch Dienstbarkeiten (*servitutes*) geschieht. Wann ich nehmlich einem das Recht gebe, daß ich und jeder Besi-

ßer meiner Sache zu seinem Besten etwas thun, oder leiden oder unterlassen muß: so habe ich ihm eine Dienstbarkeit gegeben.

§. 57.

Entweder vollständig oder unvollständig.

Man theilt auch das Eigenthum in das vollständige und unvollständige (*plenum* & *minus plenum*) ein. Vollständiges Eigenthum schreibt man dem zu, der die Proprietät und den Nießbrauch hat. Wann aber zweyen das Eigenthumsrecht dergestalt zusteht, daß jeder zwar Proprietät, der eine aber allein Nießbrauch hat: so schreibt man jedem von ihnen ein unvollständiges Eigenthumsrecht zu.

§. 58.

Entweder solitär oder Miteigenthum.

Wann mehreren Personen das Eigenthumsrecht, und zwar so zukommt, daß jeder an den beyden Hauptrechten desselben, der Proprietät und dem Nießbrauche Theil nimmt; so ist ein Miteigenthumsrecht, (*condominium*) oder eine Gemeinschaft vorhanden.

§. 59.

Ein dingliches Recht (*ius in re, ius reale*) nennt man das, welches mir unmittelbar auf eine Sache zusteht, und mir bleibt, die Sache komme an wen sie wolle. Das Eigenthumsrecht (§. 45.) und die Dienstbarkeiten (§. 56. Anm. 2.) sind Gattungen desselben. Persönliches Recht (*ius ad rem*) hingegen heist ein Recht, das mir gegen eine gewisse Person zukommt.

Ob es noch mehr Gattungen des dinglichen Rechtes gebe, wird unten an den gehörigen Orten untersucht werden.

Zweytes Capitel.

Von den Verträgen.

§. 60.

Von der Einwilligung.

Die Erklärung meines Willens, daß etwas zu Stande kommen solle, heist die **Einwilligung** (consensus). Wann sie mit der Willenserklärung eines andern übereinstimmt: so heist sie eine **wechselsweise**, (consensus reciprocus, bilateralis, mutuus) ausserdem eine

ne einseitige Einwilligung (consensus unilateralis)

§. 61.

Was einem etwas leisten heise?

Etwas dem andern leisten, heist etwas von dem meinigen zu seinem Nutzen verwenden; und dies geschieht entweder durch **geben**, oder durch **thun**, oder durch **verstatten**.

§. 62.

Was ist Versprechen und Annehmung des Versprechens?

Ein **Versprechen** (*promissio*) ist eine Erklärung, daß ich mich dem andern zu etwas vollkommen verbindlich machen wolle. Die **Annehmung des Versprechens** aber (acceptatio) ist die Erklärung, daß ich mir ein versprochenes Object von einem andern leisten lassen wolle.

§. 63.

Was ist ein Vertrag?

Ein Vertrag (*pactum*, *conventio*) ist ein acceptirtes Versprechen. Bey jedem Vertrage sind also zwey Personen, eine welche etwas verspricht, (*promittens*) und eine, welche

che sich versprechen läßt, das Versprechen acceptiret, (*promissarius.*)

(1) Aber ist diese Erklärung des Vertrages nicht zu enge? Paßt sie auch auf die Verträge, wo der eine Theil dem andern etwas sogleich, ohne vorhergehendes Versprechen leistet? Achenwall I. N. Lib. 1. Sect. 2, §. 171. leugnet dieß, aber ohne Grund. Dann auch hier ist ein verstecktes Versprechen, daß ich dem andern die Sache lassen will.

(2) Ist Pactum und Contract verschieden? *Hobbes* de cive Cap. 2 §. 9. *Pufendorf* de O. H & C Lib. 1. Cap. 15. §. 1. und *Vitriarius* in instit. I. N. Cap 12. Qu. 2. glauben dieß, und geben mehr als Einen Unterschied an. Aber *Otto*, *Titius*, *Treuer* und *Carmichael* in ihren Anmerkungen über Pufendorf a. a O. behaupten das Gegentheil. Sieht man auf den gemeinen Redegebrauch: so ist allerdings ein Unterschied zwischen beyden. Nehmlich nur die Verträge nennt man Contracte, welche über Gegenstände des Commerzes geschlossen werden. Aber die Distinction hat freylich nach dem N. R. keinen practischen Nutzen. *Gundling* I. N. Cap. 23. §. 29. sqq.

(3) Einige vorzügliche Schriften in der Lehre von den Verträgen sind: *Christoph. Andr. Remer*

tract. de vero ex iure romano, statui germanico attemperato, obligationum valore; qui naturam & fundamenta obligationis iuxta iuris naturalis ductum plene exhibet, ex his romanorum dispositiones aestimat & utriusque praxin in foris Germanicis ostendit &c. Hamburg 1714. 4. ed. secund. ibid. 1731. 4.

Io. Eberh. Roesleri diss. de natura pactorum Tubing. 1713. 4.

I G. Sinceri (h. e. Ioach. Gotthelf. *Sparmann.*) de simplicitate iuris naturae in materia contractuum a germanis servata; praefatio Paul. Ciesii manuali except. forens. praemissa Gryphisw. 1742. 12.

§. 64.

Verträge müssen gehalten werden.

Ein jeder Mensch ist vollkommen verbunden, seine Verträge zu halten, Dann sobald ich einen Vertrag eingehe, so will ich, daß auf den andern ein Recht übergehe; es ist auch moralisch möglich, daß dieß geschehe. Kommt also noch die physische Möglichkeit hinzu: so will und kann ich das Recht auf den andern übertragen; es geht also wirklich auf ihn über, und das Object des Vertrages ist

ist nicht mehr mein, sondern dem andern; ich entziehe folglich diesem etwas von dem Seinen, wann ich den Vertrag nicht halte; ich beleidige ihn. (§. 26. §. 31.)

(1) Die Verträge sind also eingeführt, um einen Menschen mir vollkommen zu verpflichten, der ausserdem gar nicht, oder nur unvollkommen verbunden wäre. Dann daß die Verträge nur dazu dienen, unvollkommne Pflichten in vollkommne zu verwandeln, wie Hr. Mendelssohn, (Phädon S. 219.) glaubt, scheint mir unrichtig.

(2) Aus dem vorstehenden erhellet auch der wahre Grund, warum die Verträge verbinden, den die wenigsten Schriftsteller des N. R richtig bestimmt haben. Man sehe *Otto* ad *Pufendorf* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 9. §. 3.

§. 65.

Erfordernisse eines gültigen Vertrages.

Soll ein Vertrag gültig seyn: so muß er ein wahrer Vertrag seyn, und seiner Gültigkeit muß kein physisches oder moralisches Hinderniß im Wege stehen. Ein wahrer Vertrag aber erfordert: 1) daß eine wechselsweise Einwilligung möglich, und 2) daß sie wirklich vorhanden sey.

§. 66.

Die Einwilligung muß physisch möglich,

Unmöglich ist die Einwilligung, wann einem der paciſciren will, das phyſiſche Vermögen einzuwilligen fehlt. Perſonen alſo, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, Kinder, höchſtbetrunkene, blödſinnige ꝛc. können keinen gültigen Vertrag ſchlieſſen.

§. 67.

Sie muß auch wirklich vorhanden ſeyn;

Will man behaupten, daß jemand wirklich eingewilliget habe: ſo muß er (a) den ernſtlichen Willen gehabt haben, ſich verbindlich zu machen. Unterhandlungen oder Tractaten, Negotiationen machen alſo ſo wenig einen Vertrag aus, als ſcherzhafte Aeuſſerungen, Complimente und andere Erklärungen, bey denen man die Abſicht nicht hat, ſich vollkommen zu verpflichten.

§. 68.

Und hinlänglich erklärt werden;

Die Einwilligung muß aber auch (b) hinlänglich zu erkennen gegeben werden. Dieß kann ausdrücklich, es kann aber auch ſtill-

schweigend geschehen. Im ersten Fall ist ein ausdrücklicher, im letzten ein stillschweigender Vertrag vorhanden.

(1) Wer behauptet, daß ich eingewilliget habe, muß meinen Consens aus Gründen schließen. Sieht man a) auf diese Gründe, und ihre Verschiedenheit, so erhält man die Eintheilung des Consenses in den ausdrücklichen, stillschweigenden und vermutheten; (*consensus vel expressus, vel tacitus, vel praesumtus.*) Der ausdrückliche sowohl als der stillschweigende wird aus Handlungen geschlossen, und zwar jener aus solchen, die als Zeichen der Gedanken unter den Menschen eingeführt sind z. E. aus Worten, Kopfnicken; ꝛc. die vermuthete aber wird aus keinen Handlungen, sondern andern Gründen hergeleitet z. E. aus der bekannten Denkungsart eines Menschen; aus den bey ihm sonst bemerkten Gewohnheiten; aus der Regel: wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen ꝛc. *Thomasii* instit. iurispr. div. L.2.Cap. 7. §.24 sqq. *Lautensack.* diss. de accurato discrimine inter consensum expressum, tacitum & praesumtum Erf. 1720.

Wann man hingegen b) auf die Wahrheit der Conclusion Rücksicht nimmt, welche denn entweder gewiß oder nur wahrscheinlich ist: so ist

auch der Consens entweder gewiß oder nur wahrscheinlich. (*consensus vel certus vel probabilis*) Sowohl der ausdrückliche als stillschweigende Conses sind zuweilen gewiß, zuweilen nur wahrscheinlich; der vermuthete ist allezeit nur wahrscheinlich.

(2) Kann man aus dem Stillschweigen eines Menschen schliessen, daß er einwillige? Gunner in s. Erläuterungen über Daries instit. iur. nat. 6 Th. 214 S. führt die verschiedene Meynungen an. Mir scheint es, die Frage lasse sich nicht anderst als nnter bestimmten Umständen beanworten. Aus diesen muß man beurtheilen, ob sich aus dem Stillschweigen in diesem Falle eine Einwilligung folgern oder nicht folgern lasse.

(3) Ob der vermuthete Consens im N. R. anzunehmen sey, und Wirkungen habe, ist sehr streitig. Die bejahende Meynung ist wohl die wahre.

(4) Vom vermutheten Consens ist der erdichtete (consensus fictus) unterschieden. Nehmlich der vermuthete setzt physisches Vermögen zu consentiren, der erdichtete aber das Gegentheil voraus. Wann man z. E. annehmen wollte, ein Kind, oder ein Blödsinniger habe eingewilliget: so wäre die Einwilligung erdichtet.

§. 69.

§. 69.

Der Gegenstand muß bestimmt seyn.

Wann (c) das Object des Versprechens nicht völlig gewiß und bestimmt ist: so entsteht auch keine gewisse und bestimmte Verbindlichkeit aus dem Vertrage; er ist also meistens ohne Wirkung.

Thomasii diss. de obligatione ex promissione rei incertae.

§. 70.

Beyde Paciscenten müssen ihren Willen erklären.

Der Wille muß ferner (d) von beyden Paciscenten erklärt seyn. Ein Versprechen ohne Acceptation wirkt so wenig eine Verbindlichkeit, als eine Acceptation ohne Versprechen.

Ein Versprechen, das nicht acceptirt ist, heißt eine Pollicitation, und eine Gattung von dieser ist das Gelübde, (votum.) Sie wirken keine äusserliche Verbindlichkeit.

Meister über Pollicitationen und Gelübde

§. 71.

Ob der Versprechende pönitiren könne?

Kann ich also ein gethanes Versprechen wieder zurücknehmen, oder mit einem Worte,

kann der Versprecher pönitiren? die Frage ist sehr practisch; aber nicht leicht zu beantworten. Man unterscheide folgende Fälle:

(1) Der Promissar weiß noch nichts von dem geschehenen Versprechen. Hier ist es mir ohne Zweifel erlaubt, zurück zu gehen.

(2) Der Promissar acceptirt mein Versprechen auf der Stelle, und ich erfahre auch diese Acceptation sogleich, weil wir einander gegenwärtig sind. In diesem Falle kann ich mein Wort nicht zurück nehmen.

(3) Der Promissar ist abwesend, er hat mein Versprechen erfahren, es auch acceptirt; die Frage ist, ob ich zurückgehen kann, ehe ich von seiner Acceptation Nachricht erhielt? Grotius (L. 2. Cap. 11. §. 15.) macht mit Recht einen Unterschied. Entweder habe ich das Versprechen in der Absicht gethan, daß es mich verbinden soll, sobald es acceptirt ist; oder mit der Gesinnung, daß es mich erst alsdann stringiren solle, wann ich die Acceptation werde erfahren haben. Im ersten Fall kann ich vor geschehene Acceptation zurückgehen; im lezten aber kann ich pönitiren: so lange ich noch nicht weiß, daß sie geschehen sey. Nur muß ich in beyden Fällen durch Worte oder durch Werke meine Reue zu erkennen geben.

(4) Ich

(4) Ich verspreche, der Promissar aber will den Antrag überlegen, und ich gebe ihm Bedenkzeit. Wann er während dieser Frist das Versprechen annimmt: so bin ich gebunden. Acceptirt er es aber erst nach verflossener Bedenkfrist: so bin ich nicht schuldig mein Wort zu halten.

(5) Der Promissar will sich auf meinen Antrag bedenken, ich habe aber nicht erklärt, daß ich ihm Bedenkzeit verstatten wolle; noch eher als die Acceptation erfolgt, erkläre ich mit Worten oder Werken, daß es mich reue. Dieß bin ich offenbar befugt zu thun.

(6) Nachdem der Promissar seine Ueberlegung geendigt hat, acceptirt er mein Versprechen, und nun erkläre ich erst, daß ich anderes Sinnes geworden sey. Auch dieß ist erlaubt.

Daries instit. iurispr. nat. §. 415 behauptet, zu einem Vertrage gehörten drey Stücke: Versprechen, Acceptation des Versprechens, und Einwilligung des Versprechenden in die Acceptation. Aber aus dieser Meynung folgt, daß im vorhin angeführten zweyten Falle; wann ich nehmlich einem gegenwärtigen etwas verspreche und er es auf der Stelle acceptirt, ich doch befugt sey, mein Wort zurückzuziehen; und dieß ist doch wohl offenbar unrichtig.

§. 72.

Ob ich mir für einen dritten versprechen lassen könne?

Kann man sich aber nach dem N. R. etwas für einen dritten versprechen lassen? die verschiedene hierher gehörige Fälle sind:

(1) Ich habe dem abwesenden A. etwas versprochen, der gegenwärtige G. war ein blosser Zeuge. Dieses Versprechen verbindet mich nicht.

(2) Der gegenwärtige G. acceptirt das Versprechen, welches ich dem abwesenden A. thue, weil er Vollmacht dazu hatte. Dieser Fall ist keinem Zweifel unterworfen.

(3) G. hat keine Vollmacht; ich verspreche diesem G. und mache ihm mich verbindlich, daß ich dem abwesenden A. etwas leisten wolle. Jetzt kann ich mein Versprechen nicht anderst zurückziehen, als wenn es G. erlaubt. *

(4) Ich verspreche dem abwesenden A., will mich ihm verpflichten, nicht dem G., erlaube aber doch diesem G. das Versprechen im Nahmen des A. zu acceptiren. Kann ich hier zurückgehen, ehe als A. selbst acceptirt? Nein, und auch alsdann nicht, wann G. es mir erlauben wollte. * *

* Dieser

* Dieser Meynung ist auch *H. Grot.* de I. B & P. Lib. 2. Cap. 11. §. 18. *Pufendorf* de I. N. & G Lib. 3. Cap. 9. §. 8. *Wolf* I. N. & G. Part. 3. §. 749. Eine andere hat I. H. *Boehmer* diss. de iure ex pacto tertii quaesito §. 6. und noch eine andere *Thomasius* in iurisprud div. Cap. 7. §. 119. und *G. Beyer* diss. de iure ex acceptatione promissi pro altero, §. 8. sqq.

** Ein gleiches behaupten Grotius und Böhmer am a. O. Aber Pufendorf, Thomasius und Beyer halten dafür, ich könne pönitiren, und wann es auch G. nicht zufrieden sey. Sie schliessen dieß aus der falschen Voraussetzung, daß G. weiter nichts als ein Zeuge sey.

Nettelbladt. in systemate elementari universae iurisprudentiae naturalis hat diese [illegible] [illegible] §. 73. [illegible]

Der Wille beyder Theile muß übereinstimmen.

Ein nöthiges Erforderniß eines gültigen Vertrags ist auch (e) daß der Wille beyder Theile sowohl in dem Gegenstand, als in Ansehung der äusserlichen Bestimmungen, der Zeit, dem Ort der Erfüllung 2c. zusammentreffe. Wann ich einem Geld verspreche, und er acceptirt Getreide, oder auf morgen verspreche,

und er will es heute haben: so ist kein Vertrag vorhanden.

§. 74.

In wie weit der Irrthum einem Vertrage schädlich ist?

Hieraus läßt sich die Frage beantworten: ob der Irrthum einen Vertrag ungültig mache?

(1) Man bemerke: ein unwirksamer Irrthum schadet nichts. Nur ein wirksamer, (error efficax) welcher nehmlich gemacht hat, daß ich, oder daß ich so paciscirt habe, kommt hier in Betrachtung.

(2) Entweder haben beyde Theile geirrt, oder nur Einer. Wann Einer irrte, aber der Irrthum nicht den Gegenstand des Vertrags, sondern einen fremden äusserlichen Umstand angieng: so schadet er der Gültigkeit des Vertrags nicht; obgleich *Pufendorf* de I. N. & G. L. 3. Cap. 6. §. 7. das Gegentheil glaubt. Z. E. ich kaufte Pferde, weil ich eine falsche Nachricht erhalten hatte, daß die meinige crepirt seyen *Gottfr. Mascov* Opuscul. p. 447.

(3) Hat sich Einer an dem Gegenstand des Vertrages geirrt: so ist nur alsdenn der Vertrag

trag ungültig, wann er bey diesem Object eine Eigenschaft voraussetzte, die ein jeder gewöhnlich in dergleichen Falle voraussetzt, und die also stillschweigende Bedingung ist. Das Eheverlöbniß ist z. E. ungültig, wann man erfährt, daß die Braut keine Jungfer mehr ist.

(4) Haben beyde und zwar dergestalt geirrt, daß ihr Wille im Gegenstand des Vertrages nicht übereinkam: so ist ohne Zweifel der Vertrag ungültig. (§. 73.) Nur muß der, welcher den Vertrag um dieses Irrthums willen bestreitet, beweisen, daß er wirklich geirrt habe; sonst könnte jeder sich unter einem solchen Vorwand von der Verbindlichkeit aus dem Vertrage losmachen.

Betrifft (5) der beyderseitige Irrthum nur einzelne Bestimmungen des Vertrages, oder dessen Gegenstandes: (z. E. ich glaubte der Verkäufer wollte mir das Haus mit den Tapeten verkaufen, und er glaubte, ich wollte es ohne sie haben) so ist der Vertrag gültig, und wird gegen den Paciscenten erkläret, der etwas, in dem gegebenen Falle ungewöhnliches verlangte; also der deutlicher hätte reden sollen.

(6) Wann endlich beyde einen äusserlichen Umstand als richtig voraussetzten, der falsch ist, und der eine Theil dennoch den Vertrag halten will;

will: so ist nun der Fall so anzusehen, als ob nur Einer geirrt habe, folglich nach den vorhin gegebenen Regeln, 2. und 3. zu entscheiden.

Daß die Lehre von der Wirkung des Irrthums in den Verträgen viele Schwierigkeiten habe, ist nicht zu läugnen. Man kann darüber nachsehen:

Io. Henr. Felz dissertat. II. de errore in contractibus. Argentor. 1713. & 1719.

Gundling von der schwehren Lehre von dem Irrthum in der Rechtsgelahrtheit in Gundlingian. P. 33. p. 205. sqq.

§. 75.

Der Vertrag verpflichtet nicht, wann die Erfüllung unmöglich ist.

Zuweilen steht der Gültigkeit des Vertrages ein physisches oder moralisches Hinderniß im Wege. Ich bin nehmlich nicht schuldig, einen Vertrag zu halten, wann die Erfüllung schlechterdings oder physisch unmöglich ist. Indessen bin ich in diesem Falle doch zuweilen schuldig, den Promissar schadlos zu halten; nehmlich wann ich etwas versprach, und zur Zeit des Vertrags schon wußte, daß ich es nicht leisten könnte; ferner, wann durch meine

ne Schuld die Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist.

§. 76.

Desgleichen, wann die Erfüllung einen dritten beleidigen würde.

Eben so wenig bin ich verpflichtet einen Vertrag zu halten, wann ich dadurch einen dritten beleidigen würde. Hierher gehört der Vertrag, worin ich die Sache eines dritten verspreche, (pactum super re aliena.) Zur Schadloshaltung übrigens bin ich auch in diesem Falle verbunden, wann ich wußte, daß die versprochene Sache einem dritten gehörte.

Der Vertrag über die Sache eines dritten ist gültig 1) wann er nur dahin geht, daß ich mir alle Mühe geben wolle, den dritten zur Leistung der Sache zu bewegen; oder wann ich 2) verspreche: ich will es dahin bringen, daß der dritte etwas leiste. Nur fragt sichs in diesem letzten Falle, ob ich das Interesse leisten muß, wann ich es nicht dahin bringen kann? Wann ich für mein Versprechen etwas erhalten habe: so bin ich dazu verbunden. Versprach ich es aber unentgeltlich: so läßt sich dieß nicht wohl behaupten. Dann in diesem Falle wird der Vertrag billig so erklärt, als ob ich nur versprochen hätte, mir alle Mü-

he zu geben. Man s. *Hert* diss. de obligatione alium daturum facturumve. Sect. 1. §. 8.

§. 77.

Oder wann ich betrogen bin.

Auch der Vertrag ist ungültig, bey welchem ich von dem andern Paciscenten betrogen werde; wann ich nehmlich ohne diesen Betrug den Vertrag entweder gar nicht, oder doch nicht so würde geschlossen haben. Dann der Betrüger handelt unerlaubt; aus einer unerlaubten Handlung aber kann Niemand ein Recht erhalten

(1) Ich kann mich nicht überzeugen, daß ein Vertrag, welcher durch den Betrug eines dritten veranlaßt wird, ungültig sey, wie einige N. R. Lehrer z. E. Hr. P. Scheidemantel in leg. nat. §. 312. behaupten.

(2) Die Distinction des römischen Rechtes zwischen dem Betrug, der die Ursache des Contractes ist, und dem incidenten kommt im N. R. nicht in Betrachtung *Mascov* ad *Pufend.* de I. N. & G. Lib. 3. Cap. 6. §. 8.

(3) Uebrigens kann man alsdann nur behaupten, daß ich einen Paciscenten betrogen habe, wann ich eine Handlung vornehme (actionem commissivam) wodurch ich ihn in Irrthum setze.

(§. 41)

(§. 41.) Also es ist kein Betrug, wann ich dem andern die wahre Beschaffenheit der Sache blos nicht entdecke.

§. 78.

Oder der Vertrag erzwungen ist.

Aus gleichen Gründen ist ein mit Gewalt erzwungener Vertrag nicht für gültig zu achten. Dann es ist gegen das N. R. einen mit Gewalt zur Schließung eines Vertrags zu nöthigen.

(1) Also der Mangel der Einwilligung ist nicht die Ursache, warum der erzwungene Vertrag nicht gilt; wie einige glauben.

(2) Grotius glaubt, der erzwungene Vertrag sey gültig; aber der so Gewalt brauchte, müsse dem gezwungenen allen Schaden ersetzen.

(3) Wann die Furcht vor einem dritten den Vertrag veranlaßt hat: so ist er darum nicht ungültig.

(4) Da es Fälle giebt, wo man einen zu einem Vertrage zwingen darf: (sie werden unten im 7 Cap. dieses Abschnittes vorkommen) so giebt es auch erzwungene Verträge, die gültig sind.

I. H. Boehmer diff. de exceptione metus iniufti in ftatu naturali. Hal. 1720.

Io. Iuft. Schierfchmid diff. de pacto metu extorto, iufto vel iniufto. Ien. 1733.

Io. Mich. Hallwachs diff. pactorum, quibus vis metusque anfam praebuit, fanctitas & firmitas. Tub. 1738.

§. 79.

Von den Wirkungen der Verträge überhaupt;

Jeder, der sich etwas versprechen läßt, erhält (1) ein Recht gegen den Versprechenden, die Erfüllung des Vertrags zu verlangen; (2) ein Recht von jedem dritten zu fordern, daß er ihm in dem erworbenen Rechte keinen Eintrag thue.

§. 80.

Nach Verschiedenheit des Gegenstandes.

Nachdem das Object des Vertrages verschieden ist, nachdem es nehmlich entweder eine Handlung, oder eine Sache, oder nur der Gebrauch einer Sache ist; nachdem ist auch die

die Wirkung des Vertrages verschieden. Ist der Gegenstand (a) eine Handlung: so erhält der Promissar ein Recht gegen den Versprechenden, daß er das versprochene Factum leiste, und ein Recht gegen jeden dritten, daß dieser es nicht hindere. Wann ich aber (b) eine **individuelle** Sache (rem in specie) versprochen habe: so hat der Promissar ein persönliches Recht gegen mich; ferner ein Recht gegen jeden dritten, daß er mich in Erfüllung des Vertrags nicht hindere; und, wenn der dritte die Sache unehrlicher Weise besitzt, ein Recht von ihm zu fordern, daß er sie herausgebe. Habe ich (c) nur eine Sache **überhaupt** (in genere) versprochen: so hat der Promissar die Befugniß, von mir ein Individuum zu fordern, das zu der versprochenen Art gehört, und das Recht gegen jeden dritten, daß er mich darin nicht stöhre. Wann ich endlich nur (d) den Gebrauch einer Sache versprach: so kann der Promissar verlangen, daß ich diesen Gebrauch erlaube, und kein dritter ihn darin stöhre.

(1) Wer ein Factum verspricht, muß es thun, und kann sich durch eine Entschädigung des Promissars von seiner Schuldigkeit nicht befreyen. *Thomasii* diss. an promissor facti liberetur praestando id quod interest? §. 6.

(2) Nach dem römischen Recht ist kein Vertrag allein im Stande auf einen ein Eigenthum über zu

tragen; sondern es wird noch ausserdem eine körperliche Handlung erfordert, welche die Uebergabe (traditio) heißt. Daß dieß auch nach dem Naturrecht nöthig sey, behaupten *Hotomann.* in quaest. illustr. n. 11. & 12. *Vinnius* ad §. 40. Inst. de rer. divis. *Henr. Coccеii* diss. an traditio necessaria sit ad transferendum dominium? und *Sam. Coccеii* diss. prooem. ad Grot. XII. §. 268. Aber das Gegentheil: *Grotius* de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 6. §. 1. Cap. 8. §. 25. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. C. 9. *Huber* digress. Lib. 4. Cap 8. *Titius* ad *Pufendorf.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 12. §. 14. und dieß ist auch offenbar. Dann Eigenthum kann ohne Besitz seyn; und wie will man beweisen, daß es ohne einen körperlichen Act nicht übergehen könne?

(3) Muß der, welcher eine Sache vermöge eines Vertrags geleistet hat, die Eviction leisten? Dieß ist nach dem N. R. zu verneinen, wann er es nicht ausdrücklich versprochen hat. Der unehrliche Besitzer hat kein Recht dazu, und dem ehrlichen kann die Sache nicht evincirt werden. (§. 53. Anmerk.) Man s. *Christian. Henr. Breuning* diss. de praestatione evictionis iure naturali incognita Lips. 1754.

§. 81.

Und nach Verschiedenheit der äusserlichen Bestimmungen.

Auch die äusserliche Bestimmungen, welche dem Vertrag beygefügt werden, machen eine Verschiedenheit in der Wirkung desselben. Die vornehmsten sind Bedingung und Zeit.

Die Bestimmungen eines Vertrages sind entweder wesentliche, (*essentialia*) oder gewöhnliche, (*naturalia*) oder bloß zufällige. (*accidentalia*) Die wesentliche können nicht weg seyn, ohne daß der Vertrag aufhört, dieser Vertrag zu seyn. Die gewöhnlichen werden bey dem Vertrag vermuthet, können aber doch davon getrennt werden. Die zufälligen finden nur statt, wann sie ausdrücklich ausbedungen sind.

§. 82.

Von den Bedingungen.

Bedingung heist bey den Verträgen ein, künftiger Umstand, von dessen Erfüllung oder Nichterfüllung die Gültigkeit des Vertrags abhängt. Sie wird (a) in die affirmative und negative, ferner (b) in die mögliche und unmögliche, diese in physisch und moralisch

 unmög-

unmögliche eingetheilt. Ihre Erfüllung steht (c) entweder in der Gewalt des Promissars, oder hängt von äusserlichen Umständen ab, (conditio vel *potestativa*, vel *casualis.*) Sie schiebt (d) entweder die Gültigkeit des Vertrags auf, oder macht, daß der Vertrag aufhört zu verbinden, (*conditio* vel *suspensiva* vel *resolutiva.*) Solange es noch ungewiß ist, ob die Bedingung zur Erfüllung kommen werde, sagt man sie schwebe, (pendet conditio.)

§. 83.

Von den bedingten Verträgen.

Bey den bedingten Verträgen ist folgendes bemerkenswerth: (1) die unmögliche affirmative Bedingung macht den Vertrag unverbindlich. (Man sehe aber doch §. 75. und 76.) (2) Wann die Bedingung möglich, und als eine Suspension beygefügt ist: so hat sie die Wirkung, daß so lange sie noch schwebt, der Promissar zwar das versprochene Object nicht fordern kann, aber der Versprechende doch auch nichts thun darf, was die Erfüllung des Versprechens unmöglich macht. Sobald es aber gewiß ist, daß die Bedingung nicht zur Erfüllung kommen werde; so hört alle Wirkung des Vertrags auf.

Die vornehmsten unter den bedingten Verträgen sind die Lotterien, der Glückstopf, der Vertrag

trag bey dem Spielen um Geld, die Wette, das Loosen, und die Assecuration. M. sehe davon: *Ioh. Frid. Wucherer* de eo quod iustum est circa lottarias Ien 1715. (Georg Ludw. Eckhard) vom Lottorecht Coburg 1771. 8.

Barbeyrac traité du jeu Amsterd. 1709. 8. teutsch Bremen 1740. 8. *Iac. Frid. Ludovici* diss de natura & interpretatione sponsionum. Hal. 1704. *Io. Petr. Bucher* prolus. de sponsionibus. Burgo - Steinfurt. 1769. *Ioh. Guil. Schroeter* diss. de usu sortium tum licito tum illicito Giss. 1677. *Ioh. Tesmari* diss. de sorte Marb. 1676. *Frid. Aug. Iunii* diss. de sorte remedio subsidiario causas dubias dirimendi Lips. 1746. *Henr. Cocceii* diss. de assecuratione Frf. 1693. *Io. Ad. Crohn* de iure assecurationum Rost. 1725. 8. *Melch. Grolmann* diss. de iure assecurationis Giss. 1708. Das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen Königsberg 1771 4.

§. 84.

Von den Verträgen, welchen eine Zeit beygefügt ist.

Wann bey dem Vertrag eine Zeit bestimmt ist; so soll entweder derselbe seine Gültigkeit verliehren, wann diese Zeit kommt; (*pa-*

 ctum

ctum in diem) oder die Erfüllung soll erst von dem bestimmten Tage an gefordert werden können, (*pactum ex die.*) Der letztere bringt gleich Anfangs eine Verbindlichkeit hervor, nicht erst von dem gesetzten Tage an.

Aber kann man sagen, daß der, welcher etwas nach einer gewissen Zeit zu leisten versprochen hat, es gleich Anfangs schuldig sey? dieß ist nach dem Naturrecht zu verneinen. Hat er also aus Irrthum vor der gesetzten Zeit bezahlt: so kann er es wiederfordern. *Gundlingian.* P. 6. num 3.

§. 85.

Die Verträge sind entweder wohlthätige oder vergeltliche.

Wann man einem etwas verspricht, und sich zugleich etwas von ihm dafür versprechen läßt: so heist der Vertrag ein **vergeltlicher**, (*pactum onerosum.*) Wann man aber nur verspricht, und sich nichts dagegen versprechen läßt: so ist es ein **wohlthätiger, unentgeltlicher Vertrag.** (*pactum gratuitum, beneficum.*)

§. 86.

Gattungen von beyden Arten.

Einige Verträge werden bald unentgeltlich, bald für eine Vergeltung geschlossen. Dergleichen

gleichen sind das Darlehn, und die Bevollmächtigung. Unentgeltliche sind die Schenkung, das Verleihen zu einem bestimmten oder unbestimmten Gebrauche, (*commodatum & precarium,*) und die Hinterlegung. Vergeltliche: der Kauf, der Tausch, der Miethcontract, und einige Verträge ohne Nahmen.

§. 87.

Von der Schenkung.

Die Schenkung ist ein Vertrag, durch welchen man jemanden eine Sache freywillig und unentgeltlich überläßt. Sie geschieht entweder unter den Lebenden, (*inter vivos,*) oder auf den Todesfall, (*mortis causa;*) entweder zur Belohnung empfangener Wohlthaten, (*remuneratoria*) oder nicht, (*simplex,*) und erfordert die Acceptation eben sowohl als andere Verträge.

(1) *Ludewig* diss. de donatione eiusque barbaro adnexu acceptatione Hal. 1717. glaubt die Acceptation sey nicht erforderlich. M. sehe aber *Gundlingiana* Part. 29. Obs. 2. 3. 4.

(2) Wann das römische Recht die Schenkung unter die bürgerliche Erwerbungsarten (modos adquirendi civiles) zählt: so ist das nur von einigen Gattungen der Schenkung zu verstehen.

stehen. *Otto* ad *Pufendorf.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 12. §. 14.

(3) Von dem Recht die Schenkung unter den Lebendigen um Undankbarkeit oder nachhergebohrner Kinder willen zu widerrufen, desgleichen von der Ungültigkeit der Schenkung unter Ehegatten weiß das N. R. nichts. Die Schenkung auf den Todesfall ist widerruflich; dann der Schenkende behält sich dieses Recht vor.

§. 88.

Vom Verleihen

Der Vertrag, wodurch man einem den Gebrauch einer ihm übergebenen Sache unentgeltlich verstattet, heist das **Verleihen.** Ist der Gebrauch bestimmt, so heisen es die römischen Rechtsgelehrten **Commodatum**; wo nicht, so nennen sie es **Precarium.** Wann die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grunde gehet: so trägt der Eigenthümer den Schaden. *) Ist der Gebrauch bestimmt: so kann der Eigenthümer die Sache vor dessen Endigung nicht zurückfordern **) Die ordentliche Kosten muß der Leiher tragen, die ausserordentliche aber nur alsdann, wann das Verleihen die Ursache derselben ist.

*) Eine andere Meynung hat *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 8. §. 6 und *Wolf.* I. N. & G.

& G. Part. 4. §. 451. Aber *Titius* ad *Pufend.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 15. §. 6. *Leyser* in collat. iur. rom. & sax. II. §. 10. und *Mich. Henr. Gribner* diss. de aequitate legum romanar. circa periculum rei commodatae Lips. 1702. vertheidigen die unsrige.

**) *Pufendorf.* Lib. 5. Cap. 4. §. 6. und *Wolf* Part. 4. §. 497. glauben der Verleiher könne die Sache vor geendigtem Gebrauche zurück begehren, wann er sie unvermuthet selbst brauche. Dieß ist nach dem römischen Recht wahr; aber nach dem N. R. läßt es sich nicht vertheidigen; wenigstens alsdann nicht, wann der Gebrauch nicht ohne Schaden des Leihers unterbrochen werden kann. *Vattel* questions de droit nat. pag. 137.

§. 89.

Von der Hinterlegung.

Wann sich jemand verbindlich macht, eine ihm übergebene Sache unentgeltlich zu verwahren: so heist der Vertrag die Hinterlegung, (*depositum.*) Gebrauchen darf der Depositar die Sache nicht, wenn es der Deponent nicht erlaubt.

§. 90.

§. 90.

Was der Werth heise?

Unter dem Werth einer Sache versteht man zuweilen die Größe ihres Nutzens, zuweilen ihr Verhältniß gegen andere Dinge im Handel. Den Werth in dieser letztern Bedeutung bestimmen, heist die Sache schätzen, und der bestimmte Werth heist der Preis. Er ist entweder ein gemeiner Preis oder ein besonderer.

Henr. Coccei diss. de vero rerum pretio in Exerc. Curios. Tom. 2. n. 25. *Eiusdem* diss. de pretio affectionis & amoenitatis ibid. n. 26.

Thomasii diss. de pretio affectionis in res fungibiles non cadente, in diss. academ. T. 2. n. 52.

§. 91.

Vom Gelde und dem eminenten Werthe.

Eine Sache, welche zum Maaßstabe des Werthes von allen Dingen gebraucht wird, heist Geld, und der durch Geld bestimmte Werth einer Sache ihr eminenter Werth.

§. 92.

Ob in einem vergeltlichen Vertrage die verwechselten Sachen gleichen Werth haben müssen?

Wer einen vergeltlichen Vertrag schließt, kann seine Sache so hoch schätzen als er will. Ein

Ein solcher Vertrag kann also nicht für ungültig erklärt werden, wann die gegen einander ausgetauschte Sachen nicht gleichen gemeinen Werth haben; und der, welcher mehr gegeben als bekommen hat, kann auch keine Schadensersetzung fordern.

Dieß scheint mir mit *H. Coccei* ad Grot L. 2. Cap. 12. §. 8. und *Thomas.* in diss. de aequitate cerebrina L. 2. C. de resc. vendit. Dissert. acad. Tom. 3. n. 73. die richtigste Meynung. Aber *Grot.* de I. B. & P. loc. cit. §. 11. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 3. §. 6. und *Wolf.* Part. 4. §. 926. behaupten, daß wer in einem vergeltlichen Contract lädirt werde, die Ersetzung des Schadens fordern könne. *Frid. Gothofr. Schlegtendal* in diss. de aequalitate pretii in contractibus servanda §. 13. glaubt der Vertrag sey alsdann ungültig, wann einer aus Irrthum mehr gegeben als wiedererhalten hat.

§. 93.

Vom Kaufcontracte.

Der Kauf ist die Veräusserung einer Sache für eine bestimmte Summe Geldes. Das Eigenthum gehet in diesem Vertrage auf den Käufer von der Zeit an über, von welcher an es nach dem Willen der Contrahenten übergehen

gehen sollte. Sobald das Eigenthum auf den Käufer gekommen ist, trägt er auch die Gefahr.

(1) Wann also der Kauf unter einer suspensiven Bedingung eingegangen ist: so geht das Eigenthum nicht eher über, als bis die Bedingung existirt, folglich

(2) auch nicht eher, als bis der Käufer den Kaufschilling bezahlt; wann nehmlich auf baares Geld und nicht auf Credit gehandelt ist.

(3) Wann eine Sache auf das Maaß verkauft wird: so wird der Käufer erst Eigenthümer, wann die Sache zugemessen ist.

(4) Hat der Käufer die Sache zuvor kosten wollen: so wird er nicht Eigenthümer, so lang dieß nicht geschehen ist.

(5) Wird eine Sache nur überhaupt (in genere) verkauft: so geht das Eigenthum über, wann der Verkäufer das Induiduum bestimmt, das er geben will.

§. 94.

Vom Miethcontracte. (Locatio conductio)

In dem Miethcontracte überläßt man einem den Gebrauch einer Sache, oder leistet ihm Dienste für eine Summe Geldes. Kauf bricht

bricht nach dem N. R. nicht Miethe. *) In dem Falle, wo man dem Miethsmann einen gewissen und bestimmten Nutzen versprochen hat, und er denselben nicht genießt, kann er Remiß fordern.

*) *Hert.* in paroem. iur. germ. p. 482. *Treuer* ad *Pufendorf.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 15. §. 10 Das Gegentheil vertheidigt *Gerhard* in diss. de proverbio Kauf bricht Miethe; aber mit seichten Gründen

(Permutatio) §. 95.

Vom Tausche und den unbenannten Verträgen.

Wann man eine körperliche Sache für die andere giebt: so heist der Vertrag ein Tausch. Es giebt ausserdem noch viele Arten von Verträgen, worin Sache für Sache, oder Sache für Arbeit, oder Arbeit für Arbeit geleistet wird, welche keinen eigenen Nahmen haben.

§. 96.

Vom Darlehn.

Ueberläßt man Jemanden eine fungibele Sache eigenthümlich mit dem Bedinge, daß er eine andere von gleicher Qualität und Quantität wiedergeben soll, so giebt man ihm ein Darlehn. (mutuum)

(1) Fun=

(1) Fungibele Sachen sind die, bey welchen es gleichgültig ist, ob ich sie selbst oder andere von gleicher Art habe.

(2) Daß der Empfänger eines Darlehns Eigenthümer der dargeliehenen Sache werde, ist ausser gegründetem Zweifel; aber von welcher Zeit an wird er es? Wann ihm eine individuelle Sache versprochen ist: so wird er es von Zeit des Vertrages an; ausserdem erst alsdann, wann die Sache bestimmt, oder übergeben wird.

(3) Wann ein Darlehn in Gelde gegeben ist, und sich eine Münzveränderung zuträgt: so kommt es darauf an: ob einer gewissen Zahl von gewissen Geldstücken; oder ob einer Summe gegeben worden ist, und im letzten Falle, ob die Münzveränderung eine Aenderung in den Preisen der Dinge verursacht hat, oder nicht.

(4) Das Darlehn ist entweder verzinßlich oder unverzinßlich. Daß Zinsen zu nehmen, nach dem N. R. erlaubt sey, ist eben so gewiß, als daß das äusserliche Recht nichts vom Verbot des Wuchers weiß.

Io. David Michaelis de mente & ratione legis Mosaicae usuras prohibentis in Eius commentat.

mentat. Tom. 2. & in *Fellenberg* iurisprud. antiqua, Tom. 1. p. 73. seqq.

Pestel diss. fons errorum de odio vsurarum legitimo investigatus & obstructus Rintel. 1753.

Mart. Gottlieb Kerstan diss. de anatocismo I. N. non prorsus illicito Lips. 1731.

§. 97.

Von der Bevollmächtigung.

Die Bevollmächtigung (mandatum) ist der Vertrag, worin jemand verspricht, ein Geschäft des andern im Nahmen desselben zu verrichten. Der allgemeine Grundsatz dabey ist: was der Bevollmächtigte seinem Auftrage gemäß thut, ist anzusehen, als wenn es der Principal selbst gethan hätte; und dieser muß es genehmigen.

(1) Nach dem römischen Rechte muß der Bevollmächtigte den Auftrag unentgeltlich übernehmen, sonst heist der Vertrag nicht Mandatum. Aber der heutige Redegebrauch erfordert dieß bey der Bevollmächtigung nicht.

(2) Der Bevollmächtigte ist von einem bloßen Boten verschieden. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 3. Cap. 9. §. 3. seqq.

(3) Zuweilen hat der Bevollmächtigte zwey Vollmachten, eine offene und geheime. Wann er der offenen gemäß, und nur der geheimen zuwider handelt: so ist der Principal die Handlung zu ratihabiren schuldig. Das Gegentheil glaubt *Bynkershoek* in quaest. iur. publ. Lib. 2. Cap. 7.

Drittes Capitel.

Von der Bestärkung der Verträge.

§. 98.

Was ist Sicherheitsleistung?

Wann wir fürchten, daß Jemand seine Verbindlichkeit gegen uns nicht erfüllen werde, und wir ein Mittel gebrauchen, den daher zu besorgenden Schaden abzuwenden: so heist dieses Mittel eine Sicherheitsleistung (*cautio*). Das Recht um dessen willen sie geleistet wird, heist das Hauptrecht; (*ius principale;*) das hingegen, welches man durch die Sicherheitsleistung erhält, heist das Hülfsrecht, (*ius subsidiarium*).

§. 99.

Erfordernisse der Sicherheitsleistung.

Soll die Sicherheitsstellung Wirkung haben: so muß das Recht, um dessen willen sie geleistet

geleistet wird, ein wahres Recht seyn; und wird die Sicherheit insonderheit durch einen Vertrag geleistet, so wird erfordert, daß dieser gültig sey.

§. 100.

Verschiedene Arten der Sicherheitsleistung.

Die Sicherheit kann durch mancherley Mittel geleistet werden; unter andern durch **Bürgschaft**, **Pfandcontract**, und **Eid**.

§. 101.

Von der Bürgschaft.

Die Bürgschaft ist der Vertrag, wodurch sich Jemand verbindlich macht, etwas auf den Fall zu leisten, wann es der Schuldner nicht leisten wird.

(1) Die Bürgschaft hat nur statt, wann es einerley ist, ob der Hauptschuldner oder der Bürge die Verbindlichkeit erfüllt. Also Bürgschaften für Leib- oder Lebensstrafen sind unvernünftig.

(2) Wann die Frage entsteht: ob nach dem N. R. der Bürge die Ausflucht der Excussion habe: so kommt alles auf die Worte der Verbürgung an.

(3) Daß nach dem N. R. Weibspersonen sich gültig verbürgen können, ist ausser Zweifel.

§. 102.

Von der Verpfändung.

Unter der Verpfändung versteht man den Contract, durch welchen wir unserm Glaubiger zur Sicherheit ein dingliches Recht (§. 59.) auf unsre Sache geben. Sie ist entweder Verpfändung in eigentlichem Verstande, oder Verschreibung, Hypothek, nachdem der Gläubiger entweder zugleich den Besitz der Sache erhält, oder nicht erhält. Die Wirkung dieses Vertrages ist, daß der Gläubiger die verpfändete Sache aus den Händen jedes unredlichen Besitzers zurückfordern kann.

(1) *Coccei* diss. prooem. ad Grot. XII. §. 306. seqq. glaubt der Pfandcontract wirke gar keine Rechte gegen einen dritten Besitzer. Die gemeine Lehre ist, er gebe ein Recht gegen jeden Besitzer. Mir scheint es, daß hier dieselbe Distinction zwischen dem redlichen und nicht redlichen Besitzer gelten müsse, die bey dem Eigenthumsrechte gilt (§. 53. Anmerk.)

(2) Der Hypothek sprechen einige im N. R. allen Nutzen ab, z. E. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. C. 10. §. 6. und Meier in s. Naturrecht §. 349.

Aber

Aber ohne Grund. Man s. *Hert* ad *Pufend.* am a. O.

(3) Daß die Forderung des Gläubigers aufhöre, wann das Pfand durch einen Zufall zu Grunde geht, wie Meier am a. O. behauptet, scheinet irrig.

(4) Wann man dem Gläubiger den Nutzen eines fruchttragenden Pfandes statt der Zinsen überläßt: so heist dieß der antichretische Vertrag. Nach dem N. R. ist der antichretische Gläubiger keine Rechnung über die Nutzniessung abzulegen schuldig, wann er es nicht versprochen hat.

(5) Der commissorische Vertrag, daß nehmlich das Pfand verfallen seyn solle, wann der Schuldner nicht zur gesetzten Zeit bezahle, ist im N. R. nicht verboten.

(6) Wann der Schuldner wegen eines Postens ein Pfand gegeben hat, wegen des andern nicht: so ist der Gläubiger das Pfand herauszugeben nicht eher schuldig, als bis beyde Posten bezahlt sind. *Heisler* diss. de iure retentionis Cap. 2. §. 21. wiewohl *Leyser* Medit. ad Pand. Spec. 175. Med. 5. das Gegentheil glaubt.

Langenmack Pfand- und Hypothekenrecht aus philosophischen Gründen. Berlin 1745. 8.

§. 103.

Vom Eide.

Der Eid ist eine Erklärung, daß man sich den göttlichen Strafen unterwerfe, wann man nicht die Wahrheit rede, oder seine Verbindlichkeit nicht erfüllen werde. Er ist entweder ein promissorischer oder blos assertorischer Eid. Wann er Sicherheit verschaffen soll: so muß der Schwöhrende einen Gott und eine göttliche Strafgerechtigkeit glauben.

§. 104.

Ob der Eid eine neue Verbindlichkeit wirke?

Der promissorische Eid verstärkt die Verbindlichkeit sowohl nach dem inneren als äusserlichen Rechte. Nach dem innerlichen; dann der Schwöhrende denkt an die göttliche Strafen, und bekommt also neue und mehrere Beweggründe; der nicht schwöhrende denkt nicht, oder doch nicht so deutlich daran. Nach dem äusserlichen; dann wer seinen mir geschwohrnen Eid bricht, beleidigt mich doppelt; indem er sein Versprechen nicht hält, und indem er noch ausserdem mir ein gerechtes Sicherheitsmittel vereitelt. Aber eine neue materielle Verbindlichkeit wirkt er nach dem äusserlichen Recht nie, und nach dem innerlichen alsdenn nicht, wann man etwas unerlaubtes eidlich versprochen

hat;

hat; wann der Eid durch unrechtmässige Gewalt erzwungen, oder durch Betrug veranlaßt ist.

(1) *Hobbes* in Leviath. P. 1. Cap. 12. p. 57. und *Breuning* diss. de iuramento iure gentium incognito behaupten, der Eid habe nach dem N. R. ganz keine Wirkungen.

(2) *Grotius* de I. B. & P. Lib. 2 Cap. 13. §. 14. *Gribner* princip. iurispr. nat. Lib. 1. Cap. 7. §. 9. glauben ein erzwungener Eid sey nach dem innerlichen Rechte gültig. Andere z. E. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 2. §. 5. *Koehler* in iur. nat. §. 1395. *Gundling* in iur. nat. Cap. 17. §. 14. halten ihn für ungültig. Noch andere, wie *Lehmann* ad *Pufend.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 11. §. 6. p. 353. machen einen Unterschied, ob die Furcht heftig oder nicht heftig gewesen sey.

(3) Auch den durch Betrug veranlaßten Eid wollen einige für gültig halten. M. s. *Hug. Grot.* l. c. §. 4. *Ad. Erdm. Miri* diss. de obligatione iuramenti. Viteb. 1684.

Viertes Capitel.

Von der Erbfolge.

§. 105.

Was ist Erbrecht und Erbfolge?

Das Erbrecht ist das Recht auf das gesamte Vermögen eines Verstorbenen. Die Erwerbung desselben heist die Erbfolge oder Succession.

Jac. Rave Abh. vom Erbrecht Jen. 1765.

§. 106.

Ein Erbrecht kann durch Verträge erworben werden.

Wann ich einem verspreche, daß er mein Erbe seyn solle, und er dieses Versprechen annimmt: so hat er nach meinem Tode ein gegründetes und ausschliessendes Erbrecht.

(1) Dieß leugnet, aber aus sehr seichten Gründen, *Aeminga* in diss. de moralitate successionum Cap. 1. §. 47. 48.

(2) Der Erbvertrag kann übrigens unentgeltlich und gegen Vergeltung, (hierher gehört der Alimentenvertrag, contractus vitalitius,) unter einer

einer Bedingung und unbedingt geschlossen werde. Der Erblasser kann sich auch das Recht den Vertrag zu widerrufen vorbehalten.

§. 107.

Aber nicht durch ein Testament.

Ein Testament ist eine einseitige Ernennung eines Erben, das heist eine solche, die von dem Erben nicht acceptirt werden kann, und aus welcher er durchaus kein Recht, solang der Testirer lebt, bekommen soll. Die Testamente sind zwar nach dem Naturrecht nicht verboten; der Testamentserbe ist auch befugt, die Erbschaft nach dem Tode des Erblassers zu sich zu nehmen, aber er hat kein ausschließliches Recht. Jeder andere Mensch ist nach dem äusserlichen Rechte eben so wohl befugt dazu. Denn wer ein Testament macht, will bey seinem Leben dem Erben kein Recht geben, und nach seinem Tode kann er ihm keines geben; er verschenkt einen Vogel auf den Fall, ~~daß er wird weggeflogen seyn.~~

(1) Daß man durch ein Testament ein Erbrecht bekommen könne, behauptet *Grotius* de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 6. §. 14. *Hert* und *Barbeyrac* über *Pufendorf* de I. N. & G. Lib 4 Cap. 10. §. 6.

Buddeus de testamentis summorum imperantium §. 3. 4. 5. in select. I. N. & G.

Daries diss. de adquisit. hereditatis eiusque effectibus sec. ius nat. Ien. 1746.

Claproth Abhandl. ob die Testamente nach dem R. der N. statt haben. in s. philosoph. und crit. Abhandlungen 4. Stück 10. Abh.

Speiermann diss. qua testamenta iuris esse naturalis demonstratur Helmst. 1747.

Leyser med. ad Pand. Sp. 351.

Ioh. Christ. Rudolf diss. de ult. vol. iure nat. validis Erl. 1753.

Gaudii diss. de testamentifactionis in iure naturae firmitate Goett. 1756.

Aber die oben angeführte Meynung vertheidigen *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 10. §. 6. *Otto* und *Treuer* ad Pufend. de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 12. §. 13.

Thomasius in diss. de origine successionis testamentariae.

H. Coccеii diss. de testamentis principum Frcf. ad Viadr. 1699.

Sam. Cocceii. Diss. prooem. ad Grot. XII. §. 293. sqq.

Wischer de testamentis I. N. ignotis Vltraj. 1720

Gebauer progr. de origine testamentorum minime ex iure nat. repetenda. Goett. 1736.

(2) Die

(2) Die Frage hat übrigens wenig practischen Nutzen, da man nicht leicht eine civilisirte Nation finden wird, bey der die Testamente nicht eingeführt wären.

§. 108.

Eben so wenig kennt das N. R. die Intestaterbfolge.

Nach dem bürgerlichen Recht haben die Verwandte des Verstorbenen, die Ehegatten und gewisse andere Personen ein Erbrecht, welches man das gesetzliche oder das Intestaterbrecht (ius succedendi legitimum, ab intestato) nennt. Aber das N. R. weiß davon nichts.

Grotius de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 7. §. 3. *Pufendorf*. de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 11. *Wolf* I. N. Part. 7 Cap. 5. §. 1031. sqq.

Goebel diss. de successione ab intestato ex iure nat. & civ. Helmst. 1737

Wilckens diss. iur. nat. de successione ab intestato Ien. 1754. wollen das Intestaterbrecht auch aus dem N. R. vertheidigen. M. sehe aber

Gundling I. N. Cap. 20. §. 65. *Treuer* ad *Pufendorf* Lib. 1. Cap. 12. §. 10. und Gunner über Daries §. 503. u. f.

Io. Frid. Ehrlen diss. de successione ab intestato Argent. 1772.

Fünftes Capitel.

Von der Verjährung.

§. 109.

Was die Verjährung ist.

Wann ein anderer sein Recht durch den eine zeitlang fortgesetzten Nichtgebrauch verliehrt, und mir dadurch ein Vortheil zuwächst: so habe ich diesen Vortheil durch die **Verjährung** (Präscription) erhalten. Sie ist entweder die adquisitive oder extinctive.

§. 110.

Sie gilt nach dem N. R. nicht.

Weder die vermuthete Dereliction, noch die stillschweigende, weder das Wohl des menschlichen Geschlechtes, noch ein allgemeiner Vertrag, noch die zu bestrafende Nachläßigkeit geben ein festes Fundament für die Verjährung ab. Sie hat also im N. R. nicht Platz.

(1) Die Präscription verweisen aus dem N. Recht:

Glasey

Glafey im Recht der Vernunft. S. 996. u. f.

Pierre du Puy ſi la preſcription a lieu entre les Princes ſouverains à Paris 1655.

Io. Ern. Gunner diſſ. in qua demonſtratur praeſcriptionem non eſſe iuris nat. Ien 1749.

Andr. Guil. Pagenſtecher progr de fundamento praeſcriptionis in iure gentium poſitivo non iure naturali quaerendo. Marb. 1748.

Chr. Henr. Breuning diſſ. de praeſcriptione iure gentium incognita Lipſ. 1760.

Vertheidigt aber wird ſie von folgenden:

H. Grot. L. 2. Cap. 4. §. 1 ſqq. Pufendorf de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 12.

I. Werlhof vindiciae Grotiani dogmatis de praeſcriptione inter gentes. Helmſt. 1696.

Chriſt. Andr. Meÿcke diſſ. de naturali principio uſucapionis & praeſcriptionis Alton. 1754.

Gedanken über die Verjährung 1754.

(2) Die unvordenkliche Verjährung iſt auch nach dem N. R. zuläſſig, iſt aber keine wahre und eigentliche Verjährung. Wann ich nehmlich zeige, daß bey der jeztlebenden Menſchen gedenken ich und meine Vorfahren ein gewiſſes Recht ausgeübt haben, und daraus die wahrſcheinliche Folge ziehe, daß meine Vorfahren dieſes Recht auf die gehörige Art erworben haben: ſo

so gründe ich mich auf die unvordenkliche Verjährung.

Sechstes Capitel.

Wie die erworbenen Rechte zu Grunde gehen.

§. 111.

Doppelte Art wie dieß geschehen kann.

Meine erworbene Rechte können durch eine zu dem Ende unternommene Handlung, sie können auch ohne dergleichen Handlung zu Grunde gehen. Zu dem letzten Fall gehört 1) die Uebertrettung eines Vertrags; 2) der Tod dessen dem das Recht zustand; 3) der Untergang der Sache; 4) eine völlige Veränderung der Umstände; 5) Die Confusion der Rechte 6) die Compensation. Beyspiele zu dem ersten Fall aber sind: 1) die Zahlung; 2) die Erlassung der Schuld und der Vergleich; 3) die Novation; 4) die Expromission; 5) die Delegation.

§. 112.

Von der Treulosigkeit.

Wenn der, mit dem ich einen Vertrag geschlossen habe, diesen oder einen andern Vertrag

trag nicht erfüllen will, und auf diese Art gegen mich treulos handelt: so bin auch ich nicht verbunden den Vertrag zu halten.

Leyser ad Pand. Sp. 42. Med. 8.

In andern als den bestimmten Fällen ist die Treulosigkeit kein Grund einen Vertrag zu brechen. *Io. Fridemann Schneider* diss. de fide perfidis servanda. Hal. 1733.

§. 113.

Von der Zernichtung der Rechte durch den Tod.

Der Tod macht allen meinen Rechten und Verbindlichkeiten ein Ende. Sind sie indessen nicht blos persönlich: so gehen sie auf den über, der sie durch einen Vertrag mit mir erhalten und übernommen hat; und der dann entweder Erbe oder Legatar ist.

Sam. Frid. Willenberg diss. mortem non omnia solvere. Gedani 1734.

(1) Alle Rechte können nach meinem Tode auf einen andern übergehen, welche nicht ausdrücklich oder stillschweigends mir blos für meine Person ertheilt worden sind.

(2) Muß der Erbe nach dem N. R. auch die Schulden bezahlen, wann sie das Vermögen über-

übersteigen? Allerdings; dann indem er sich ohne Einschränkung für den Erben erklärt hat, so hat er sich auch zur Bezahlung aller Schulden verbindlich gemacht.

§. 114.

Vom Untergange der Sache.

Wann das Object meines Rechts zu Grunde geht: so ist auch das Recht verlohren. Ist übrigens jemand Schuld daran, daß die Sache zu Grunde ging, oder hat er mir versprochen für den Untergang zu stehen: so muß er mich entschädigen.

Daß diese Art die Verbindlichkeit aufzuheben nur auf den Fall gehe, wo ein Individuum versprochen ist, fällt in die Augen.

§. 115.

Von der Veränderung der Umstände.

Eine Verbindlichkeit, welche auf Ort, Zeit oder andere Umstände eingeschränkt war, hört auf, wann sich diese Umstände ändern.

Die Einschränkung kann ausdrücklich und stillschweigends geschehen.

H. Coccei diss. de clausula rebus sic stantibus. Exerc. curios. T. 2. n. 15.

Car.

Car. Phil. Kopp. diss. de clausula rebus sic stantibus secundum ius cum naturale tum civile Marb. 1750.

Joh. Heinr. Eberhards Beyträge zur Erläuterung der deutschen Rechte, Erster Theil erstes Stück S. 1. u. f.

§. 116.

Von der Confusion.

Wann 1) Forderung und Schuld in Einer Person zusammenkommen, weil der Gläubiger Erbe des Schuldners, oder der Schuldner Erbe des Gläubigers, oder ein dritter von beyden Erbe wird: so hört die Forderung ganz auf. Wird 2) der Bürge Erbe des Gläubigers oder der Gläubiger Erbe des Bürgen oder beyde werden Erben eines dritten: so hört die fidejussorische Verbindlichkeit auf. Eben dieß ist 3) Rechtens, wann der Schuldner Erbe des Bürgen oder der Bürge Erbe des Schuldners, oder beyde die Erben von einem dritten werden; und in allen diesen Fällen, sagt man, die Schuld werde durch die Confusion getilgt.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

§. 117.

Von der Compensation.

Durch die Compensation, Aufrechnung, Gegenrechnung wird eine Schuld gehoben,

der, welchem ich schuldig war, mir eine Sache von gleicher Art schuldig wird. Nur müssen die wechselsweise Forderungen liquid, und zu Einer Zeit fällig seyn. Auch hat die Compensation nicht statt, wann die eine Forderung bedingt, die andere unbedingt ist.

(1) Die Compensation erfordert keine Erklärung der Interessenten, sondern geschieht von rechtswegen (ipso iure).

(3) Kann jemand sich auf die Compensation berufen, welcher geschwohren hat, daß er zahlen wolle? M. s. *Iac. Frid. Ludovici* diss. de iuramento compensationem excludente. *Titius* in Obs. ad *Lauterbach* 450. *Wernher* sel. obs. for. P. 5. Obs. 82.

§. 118.

Von der Zahlung.

Zahlung heist die wirkliche Leistung der Sache, die man zu leisten schuldig ist. Man ist verbunden, gerade das, ganz, zu der Zeit, und an dem Orte zu bezahlen, was man schuldig ist; wann der Gläubiger nicht in eine Gebung an Zahlungsstatt, oder Stückzahlung einwilliget. Die Zahlung ist ein Mittel die Verbindlichkeit aufzuheben. Aber auch alsdann, wann der Schuldner die Zahlung anbietet, und der Gläubiger sie ohne Grund anzunehmen

nehmen sich weigert; der Schuldner die Sache hierauf derelinquiret, so daß der Gläubiger im Stande ist, sie zu apprehendiren, hört die Schuld auf.

§. 119.

Von der Erlassung der Schuld.

Die Erlassung der Schuld erfordert die Acceptation des Schuldners, ebensowohl als ein anderer Vertrag. Sie ist entweder eine unentgeltliche Erlassung oder ein Vergleich (transactio).

(1) Stillschweigend ist die Schuld erlassen, wann ich einem Schuldner die Handschrift zurückgebe. Aber wann ich von zwey Verschreibungen über dieselbe Schuld, nur eine zurückgebe, so läßt sich dieß nicht behaupten; wie *Hert* ad *Pufendorf*. Lib. 5. C. 4. §. 7. glaubt.

(2) Hierher gehört auch die mit beyder Paciscenten Einwilligung geschehene Aufhebung eines wechselseitigen Vertrags vor seiner Erfüllung (mutuus dissensus).

(3) Kann man einem eine beschwohrne Schuld erlassen, und kann man einen wechselseitigen beschwohrnen Vertrag wieder aufheben? Nach dem äusserlichen Recht ohne Zweifel. Aber geht es nach dem innerlichen an?

§. 120.

Von der Novation.

Die Novation ist ein Vertrag, wodurch eine Schuld aufgehoben, und eine andere an ihre Stelle gesetzt wird. Sie ist mancherley. Man kann das Object, die Form, den Grund der Verbindlichkeit, die Personen ändern.

Pufendorf de I. N. & G. Lib. 4. C. 11. §. 15. glaubt die Novation sey eine blose Erfindung des bürgerlichen Rechtes. Man sehe aber Hert und Mascov in ihren Noten z. a. O.

§. 121.

Von der Expromission.

Wann man eine fremde Schuld gänzlich über sich zu nehmen verspricht; so heist der Vertrag die Expromission, die Verpflichtung als Selbstzahler. Sie ist von der Bürgschaft verschieden, und kann ohne Vorwissen, ja gegen den Willen des Schuldners geschehen.

§. 122.

Von der Delegation.

Der Vertrag unter drey Personen, wodurch der Schuldner von der Schuld befreyet wird, und ein Expromittent sie übernimmt, heist

heist die Delegation. Von ihr ist die Anweisung oder Assignation unterschieden.

(1) Wer die fremde Schuld übernimmt, heist der Delegat, oder Expromittent; der erste Schuldner, welcher durch die Delegation frey wird, heist Delegant, und der Gläubiger der Delegatar.

(2) Die Delegation ist von der Expromission verschieden. Jene erfordert die Einwilligung von drey Personen; diese kann zwischen dem Glaubiger und Expromittenten allein verabredet werden. In jeder Delegation liegt eine Expromission, aber nicht umgekehrt.

(3) Der Gläubiger, welcher die Anweisung giebt, heist der Assignant; der Schuldner, welcher auf die Anweisung bezahlen soll, der Assignat, und der, welcher die Zahlung einfordert, Assignatar.

§. 123.

Von der Cession.

Die Cession heist in allgemeinem Verstande die Uebertragung meines erworbenen Rechts auf einen andern. Steht mir dieses Recht gegen eine gewisse Person zu; so heist sie Cession in eigentlicher Bedeutung. Alle

erworbene Rechte kann man einem andern überlassen; auch gegen den Willen des Schuldners; wann nicht ein ausdrücklicher oder stillschweigender Vertrag im Wege stehet.

Ist Cession und Delegation nach dem N. R. verschieden? dieß leugnet *Gundling.* I. N. & G. Cap. 23. p. 307. und *Mascov.* ad *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 11. §. 13. aber ohne hinlänglichen Grund.

Siebendes Capitel.

Von dem Recht bey entstandenen Streitigkeiten.

§. 124.

Wann der Anspruch zweifelhaft ist.

Wann ich behaupte, daß mir Jemand zu etwas vollkommen verbunden sey, er es aber leugnet, und mein Recht zweifelhaft ist: so darf ich nicht sogleich Gewalt brauchen; sondern es muß zuvor Beweis geführt werden.

(1) Ist die Rede von einem angebohrnen Rechte: so bin ich nicht schuldig den Beweis zu übernehmen; eben so wenig wann über ein erworbenes Recht gestritten wird, und die Frage ist, ob mein Factum gerecht sey. Aber alsdann

muß

muß ich Beweiß führen, wann ich mir ein hypothetisches Recht zuschreibe, und die Existenz des Factum in Zweifel gezogen wird.

I. I. S. (Joh. Justin. Schierschmid) allgemeine Regeln wer von den streitenden Partheyen bey einem Rechtshandel den Beweis zu übernehmen. Andere Auflage 1754. Erlangen in 4.

Frid. Vlr. Pestel diss. de cauta adplicatione doctrinae de notorio in iure naturae. Rintel. 1720.

(2) Wann man den zu erweisenden Satz gerade zu beweiset: so heist es ein natürlicher, oder nicht künstlicher Beweis. Beweiset man aber einen andern Satz, aus dem sich nachher das eigentliche Beweisthema durch Schlüsse herleiten lässet: so nennet man es einen künstlichen Beweis. Zu der letzten Gattung gehört der Beweis durch Vermuthungen.

(3) Die im N. R. geltende Beweismittel sind: Augenschein; Documente; auf gewisse Weise der Eid; und Zeugen. Aber wie viele Zeugen machen nach dem N. R. einen vollen Beweis? *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 13. §. 9. *Titius* und *Carmichael* ad Puf. de O. H. & C. Lib. 2. Cap. 1. §. 10. glauben zwey.

§. 125.

Von Schiedsrichtern und Mittelsmännern.

Wer von streitenden Partheyen zur Entscheidung des Streits gewählt wird, heist ein Schiedsrichter. Ein Mittelsmann (*mediator*) aber ist, wer nur durch Zureden und Rathschläge eine gütliche Auskunft befördern soll.

(1) Nach dem äusserlichen Rechte ist man nicht verbunden, Schiedsrichter zu wählen, wie *Tesmar.* ad *Grot.* Lib. 2. Cap. 25. §. 8. glaubt.

(2) Der Schiedsrichter muß das Urtheil nur sprechen. Exsequiren muß es der Sieger selbst.

Willenberg de arbitris & mediatoribus belligerantium. Gedani 1706.

Cocceii diss. de officio & iure mediatorum pacis. in Exerc. curios. Tom. 2. num. 32.

Jac. Frid. Ludovici diss. de effectu & obligatione laudi. Hal. 1711.

Ge. Lud. Boehmer diss. de superarbitris in Elect. iur. civ. Tom. 1. num. 14.

§. 126.

§. 126.

Wann die Beleidigung unzweifelhaft ist.

Ist hingegen die Beleidigung gewiß: so ist man befugt, gegen den Beleidiger Gewalt zu brauchen. Dann die Pflicht, andere nicht zu beleidigen, ist eine Zwangspflicht. (§. 26. §. 31.)

Io. Frid. Hombergk diss. de iure quod ex iniuria oritur Marb. 1712.

Christ. Frid. Melhorn diss. comparatio iuridica inter actus bellicosos & litigiosos Ien. 1748.

Christ. Ludov. Scheid commentatio de ratione belli, seu ut a Gallis dici solet raison de guerre, ex iure & moribus gentium Frf. 1749. 4.

Aug. Henr. Vlrich diss. quousque coactio & vis iniquitate careat, quousque iniustitia, seu initia iuris cogendi in foro interno & externo naturali spectati. Ien. 1771.

§. 127.

Die Beleidigung mag künftig, oder gegenwärtig, oder vergangen seyn.

Eine Beleidigung ist entweder schon geschehen, oder wird mir jetzt zugefügt, oder steht mir erst in der Zukunft bevor. In allen

drey Fällen bin ich befugt, Gewalt dagegen zu gebrauchen.

(1) Auch nach dem innerlichen Rechte ist der Gebrauch der Gewaltthätigkeit nicht gänzlich verboten; ob er gleich hier engere Gränzen hat, als nach dem äuserlichen. *H. Grot.* de I. B & P. in prolegom.

(2) Die Beleidigung muß auf keine andere Art abgewendet werden können. Wann es wahrscheinlich ist, daß dieß durch gelindere Mittel geschehen könne, so bin ich verbunden, diese zuvor anzuwenden. Sonst verrathe ich ein feindseliges Gemüth, und gebe dem andern ein Recht, gegen mich Gewalt zu brauchen.

§. 128.

Das Recht des Beleidigten ist unendlich.

Der Beleidigte ist befugt so viele und große Zwangsmittel zu gebrauchen, als nöthig ist, ihm Entschädigung und Sicherheit zu verschaffen, und man kann diesem Recht überhaupt (in abstracto) keine Gränzen setzen; sondern die Einschränkungen müssen nach den Umständen bestimmt werden. Dieß will der Satz sagen: das Recht des Beleidigten sey ein unendliches Recht.

Pufendorf Lib. 2. Cap. 5. §. 3. *Gundling* I. N. & G. Cap. 9. §. 27. *Wolf* I. N. Part. 1. §. 978. und andere haben diesen Saz vorgetragen und bewiesen. Andere haben ihn für abscheulich und gottloß erklärt. M. lese vorzüglich über diese Materie des Ritter Michaelis Mos. Recht, Vorrede Seite 39. und 41.

§. 129.

Was ist Krieg?

Krieg ist der fortdauernde Zustand, worin Menschen Gewaltthätigkeiten gegen einander ausüben; der entgegengesezte Zustand heist Friede. Man theilt den Krieg ein in den öffentlichen, privat= und vermischten Krieg; Duell, Rencontre und eigentlichen Krieg; gerechten und ungerechten; freywillig zur Entscheidung eines Streites verabredeten und nicht so verabredeten, (*iudiciale* & *non iudiciale*) und diesen leztern in den Krieg, der zur Ersetzung des Schadens, zur Vertheidigung, zur künftigen Sicherheit, und zur Strafe geführt wird; (bellum vel *reparativum*, vel *defensivum* vel *assecuratorium* vel *punitivum*;) in den feyerlichen und nicht feyerlichen; in den Offensiv oder Anfalls= und Defensiv= oder Vertheidigungskrieg.

Einige hieher gehörige vorzügliche Schriften sind:

Dissertatio inaug. de definitione belli Vienn. 1777. in 8.

Alb. Gentilis de iure belli libri III. Hanov. 1612. 8.

Abhandlung von dem Unterschied der Off- und Defensivkriege 1756. 4.

Christoph. Fr. Schott disp. de iustis iuris bellum gerendi & inferendi limitibus Tubing. 1758.

Io. Christoph. Ien. Schwvarz diss. de causis belli Ien. 1760.

Mehrere findet man in *Meister.* bibl. iur. nat. voc. *bellum.*

§. 130.

Die Ursache des Krieges ist Beleidigung.

Wegen einer Beleidigung ist man befugt Krieg zu führen; aber Beleidigung ist auch die einzige rechtfertigende Ursache des Krieges.

H. Cocceii diss. de iustitia bellorum, in Exercit. Tom. I. num. 14.

Chr. Roehrensee diss. de causa belli iustificata Viteb. 1703.

Io. Chr. Roth de iustis bellorum causis Alt. 1689.

(1) Von der rechtfertigenden Ursache des Krieges (*causa iustifica*) sind die anrathenden Ursachen (*causae suasoriae*) verschieden.

Io. Meyer diss. de officio iustitiae & prudentiae in ponderandis suscipiendi belli causis & incommodis Ratisb. 1694.

(2) Also um Verweigerung der Liebespflichten willen hat kein Krieg statt; in sofern dieselbe nicht auf ein feindseliges Gemüth und bevorstehende Beleidigung schließen läßt.

Schvvarz Syllog. problem. I. N. & G probl. 28. 30. 32.

Christ. Sam. Ziegra de iure belli ob transitum denegatum Viteb. 1686.

Iac. Roeser diss. de iustitia bellorum ob commeatum denegatum susceptorum Viteb. 1667.

§. 131.

I. Wann sie schon geschehen ist.

Ist mir eine Beleidigung schon zugefügt: so habe ich das Recht, Entschädigung vom Beleidiger zu fordern, (*ius indemnitatis*,) und das Recht, ihn zu strafen, (*ius vindictae s. ultionis*,) das heißt, ihm Uebel zuzufügen, welche

welche ihn in Zukunft aufmerksamer machen, wann er mich aus Nachläßigkeit beleidiget hat; oder welche in ihm den Vorsatz, mir wieder zu schaden unterdrücken sollen, wann die Beleidigung vorsetzlich war.

(1) Schaden heist überhaupt der Verlust eines jeden Gutes. Sieht man auf die Handlung, welche mir schädlich ist: so ist der Schade mancherley. Er wird mir entweder durch die freye Handlung eines Menschen zugefügt, oder nicht. Im letzten Falle heist er ein zufälliger Schade (*damnum casuale.*) Im ersten Falle ist die Handlung entweder eine gerechte oder ungerechte. Ist [redacted], so heist es ein directer Schade; ist [redacted], so nennt man es einen indirecten, (*damnum in consequentiam veniens*). Der directe wird mir entweder aus Vorsatz oder aus Nachläßigkeit zugefügt. (§ 18. Anmerk.) In Rücksicht auf die Beschaffenheit des Verlustes ist der Schade entweder ein positiver oder privativer.

(2) Die Ersetzung des Schadens kann geschehen durch Wiedererstattung dessen, was man dem andern entzogen hat, und durch Leistung eines Aequivalentes oder, kurz durch Genugthuung, (*Satisfactio.*)

(3) Ist

(3) Ist der Strafkrieg erlaubt? *H. Grot.* de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 20. läßt ihn in drey Fällen zu: 1) wann ein Regent seine rebellische Unterthanen züchtigen will; 2) wann der Beleidigte nach erhaltener Entschädigung dem Beleidiger noch Uebel zufügt, um ihm Lust und Muth zu künftigen Beleidigungen zu benehmen, oder ihn aufmerksamer zu machen; 3) wann ein Volk in Sünden und Lastern lebt, und ich Krieg führe, um es zu bessern. In den beyden ersten Fällen hat ohne Zweifel ein Krieg statt, wiewohl Pufendorf (de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 3. §. 4.) und seine Anhänger das Wort Strafe hier nicht leiden wollen; weil es, wie sie glauben, eine Oberherrschaft voraussetzt. Im dritten Falle aber verwerfen den Strafkrieg, mir dünkt, mit Recht: *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 3 §. 7. *Koehler* iur. soc. & gent. Spec. 7. §. 1620. und *Schwarz* l. c. problem. 26. Aber *Zoucheus* in iure feciali P. 2. Sect. 7. Qu. 1. *Huber* de iure civit. Lib. 2. Sect. 6. Cap. 1. §. 7. 8. *Locke* Essay on government. Chap. 1. §. 4. Chap. 2. §. 7. *Barbeyrac* ad *Pufendorf.* l. c. und *Daries* in obs. iur. nat. Tom. 2. Obs. 66. vertheidigen ihn. Man kann auch noch über diese Materie nachsehen:

Io. Schmidt diss. de bello punitivo Lips. 1714.

Ge. Henr. Ribov. progr. de bello poenae Goett. 1744.

Io. Ge. Quistorp diss. de bello punitivo secundum I. N. haud illicito Rost. 1757. 4.

§. 132.

II. Wann mir die Beleidigung jetzt zugefügt wird.

Gegen eine Beleidigung, die mir jemand zuzufügen im Begriffe ist, habe ich das Recht mich zu vertheidigen, (ius defensionis). Die Vertheidigung meines Leibes oder Lebens gegen einen ungerechten Angriff heist die Nothwehr, (*moderamen inculpatae tutelae.*)

(1) Das Recht der Nothwehr erstreckt sich bis auf das Recht den Aggressor zu tödten.

(2) Es ist eine Gattung des Nothrechtes. (§. 30.)

(3) Ist die Vertheidigung blos erlaubt oder ist sie geboten? *Schwvarz* Syll. problem. I. N. & G. problem. 33.

(4) Gegen Verbalinjurien läßt sich keine Nothwehr gebrauchen.

(5) Kann man den Aggressor töden, der uns nicht das Leben nehmen; der uns die Keuschheit rauben, oder uns verwunden, oder eine Maulschelle geben; (eine vormals bey den Moralisten berühmte Frage!) oder etwas von unserm

Ver-

Vermögen nehmen will? Nach dem äusserlichen Rechte sind alle diese Fragen zu bejahen. Aber wie steht es nach dem innerlichen? Man s. *Thomasii* iurisprud. divin. Lib. 2. Cap. 2. §. 12. u. f. *Ziegler* ad *Grot.* Lib. 2. Cap 1. §. 7. *Buddeum* in philos. pract. Part. 2. Cap. 4. Sect. 3. §. 14. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 2. Cap. 5. §. 10. u. f. f. Glafey Recht der Vernunft S. 376. u. f. f.

(6) Hat die Nothwehr gegen alle Menschen statt? Auch gegen den Landesherrn; gegen meine Eltern; gegen einen Betrunkenen; Rasenden? u. s. w.

(7) Ist man verbunden zu fliehen?

Eric. Mauritius diss. de favore defensionis vitae Kil. 1667. in opusc. pag. 754. sqq.

Ioh Balth. Wernher diss. de violenta sui defensione Lips. 1699. in dissert. I. N. iunctim editis pag. 170. sqq.

Iac. Frid. Ludovici diss. de limitibus defensionis in bello defensivo. Hal. 1706.

§. 133.

III. Wann die Beleidigung mir noch bevorstehet.

Auch gegen eine noch künftige Beleidigung ist es erlaubt Gewalt zu brauchen, oder wie man

sagt, das Präventionsrecht auszuüben; nur muß es wahrscheinlich seyn, daß mich der andere beleidigen wolle.

(1) Also ein bloser Verdacht ist nicht hinlänglich, wie *Hobbes* de cive cap. 5. § 1. zu behaupten scheinet; aber eine völlige Gewißheit ist auch nicht erforderlich. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 6. §. 5. *Otto* & *Titius* ad *Pufend.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 5. §. 15.

(2) Daß ich dem andern den Krieg zuvor ankündige, ist nicht nöthig. *Gribner* princip. iurispr. nat. Lib. 3. Cap. 8. §. 5.

§. 134.

Was in einem gerechten Kriege erlaubt sey.

In einem gerechten Kriege ist alles erlaubt, was dazu dient, die Beleidigung abzuwenden; Entschädigung und Sicherheit zu erhalten. Man kann sich auch zu diesem Ende der feindlichen Güter bemächtigen. (*Occupatio bellica.*)

(1) Also alle Mittel dem Feinde zu schaden, Gift, Hinterlist, alle Arten von Waffen sind erlaubt; obgleich die Naturrechtslehrer darüber noch nicht einig sind. Man sehe:

Io. Zach. Zentgrav diss. de armis in bello prohibitis. Argent. 1677.

H. Cocceii diss. de armis illicitis in Exerc. Vol. 2. n. 10.

Schvvarz Spec. Iſdum controverſiar. I. N. & G. ex hiſtor. graec. illuſtratar. Alt. 1711.

Io. Aug. Frankenſtein diſſ. de dolo in bellis licito Lipſ. 1721.

Io. Georg Roeſer diſſ. de veneno adverſus hoſtem uſurpato Frcf. ad Viad. 1691.

(2) Nur muß ein dritter, und wer kein Feind iſt, nicht beleidigt werden. *Kulpis* colleg. Grot. p. 152. *Willenberg* diſſ. de exemtis a rigore belli Ged. 1733.

(3) Hartmann (Io. Zach.) in orat. de occupatione bellica adquirendi dominium non modo Kilon. 1730. 4. behauptet, die Eroberung ſey kein Erwerbungsmittel, und J. F. Meermann in ſ. Abhandl. vom Recht der Eroberung, (Erfurt 1774. in 8.) glaubt, daß der Sieger nicht eher Eigenthümer ſey, als bis ihm der Beſiegte die Sache im Friedensſchluſſe abgetretten habe. Aber man ſ. *Schvvarz* problem. p. 73. und in diſſ. de iure victoris in res devictorum incorporales, §. 19.

(4) Kann man auch heilige Sachen wegnehmen? Dieß haben vor Zeiten viele geleugnet. Man sehe aber *Buddei* diss. de iure belli circa res sacras. Hal. 1715. in select. I. N. & gent. num. 5.

§. 135.

Vom Beystande im Kriege und der Neutralität.

Jeder Mensch ist befugt, einem Beleidigten im Kriege beyzustehen; er ist aber auch befugt neutral zu bleiben; wann er keine Hülfsleistung versprochen hat.

(1) *Daries* diss. de causis belli pro aliis suscipiendi. Fr. ad Viadr. 1769.

(2) Daß man nicht befugt sey, für andere Krieg zu führen, behauptet zwar Hr. P. Schott in s. Critick 1 B. 822 Seite; aber man sehe *Vlrich* diss. cit. (oben §. 126.)

(3) Abhandlung von der Neutralität in Kriegszeiten 1758. 4.

Sammet (*Io. Gotfr.*) diss. de neutralium obligatione & captura navium neutralium in Opusc. pag. 267.

Hoeufft (*Henr.*) diss. de iure & officio quiescendi in bello. Lugd. Bat. 1768. in Oelrichs collect. diss. iur. nat. & Gent. num. 3.

Muhr.

Muhrbeck (*Io. Christoph.*) diss. de iuribus neutralium in bello. Gryphisw. 1771.

§. 136.

Vom Friedensschlusse.

Der Vertrag, wodurch der Krieg geendiget wird, heist der Friedensschluß. Der Sieger ist ohne Zweifel verbunden ihn zu halten; aber der Besiegte nur alsdann, wann der Krieg von seiner Seite ungerecht war.

Pufendorf de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 8. §. 1. *Titius* ad *Pufend.* de O. H. & C. Lib. 2. Cap. 16. §. 17.

Die meiste glauben, der Friedensschluß sey ohne Unterschied verbindlich, wann er gleich erzwungen ist. *Thomas.* instit. iurispr. div. Lib. 2. Cap. 6. §. 69. *Gundling* diss. de efficientia metus §. 16. *Treuer* ad *Pufendorf* de O. H. & C. l. cit. *Otto* ibid. *Leyser* ad Pandect. Sp. 58. Med. 6. Glafey im Recht der Vernunft. S. 60; u. f. *Entrup* (*Io Henr.*) spec. iuris gent. quo praecipua civitatis gentium maximae atque iuris earumdem voluntarii fundamenta destruuntur. Groening. 1765. in *Oelrichs* collect. cit. num. 1.

Zweytes Buch

Gesellschaftsrecht

Erstes Capitel.

Von den Gesellschaften überhaupt.

Henr. Koehler iuris socialis & gentium ad ius naturale revocati specimina VII. Ien. 1735. 4.

J. F. Langemack allgemeines gesellschaftliches Recht Berlin 1745. 8.

Georg Friedr. Meiers Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten der Menschen. Erster Theil Halle 1770. anderer Theil 1773. 8.

§. 137.

Was ist die Gesellschaft und Gesellschaftsrecht?

Eine Gesellschaft ist eine Verbindung mehrerer Personen, in der Absicht, mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen fortdauernden Endzweck zu erhalten. Rechte, welche aus dem Begriffe einer Gesellschaft fliessen, heisen gesellschaftliche, und ihr Inbegriff das Gesellschaftsrecht.

(1) Das

(1) Das Wort Gesellschaft bedeutet auch zuweile den Jnbegriff der Gesellschaftsmitglieder; zuweilen den Zustand derselben.

(2) Daß der Mensch innerlich verpflichtet sey, in Gesellschaft zu leben, ist ausser Zweifel.

§. 138.

Das Gesellschaftsrecht ist zweyerley.

Das Gesellschaftsrecht ist entweder ein einheimisches, oder auswärtiges, (ius sociale vel *intrinsecum*, vel *extrinsecum*.) Das einheimische enthält die Rechte und Verbindlichkeiten, welche ein Gesellschafter gegen den andern hat; das auswärtige aber begreift die Rechte der Gesellschaft gegen einen dritten, der nicht zur Gesellschaft gehört.

§. 139.

Verschiedene Arten der Gesellschaft.

Eine jede Gesellschaft setzt einen Vertrag voraus, welcher die Eigenschaften eines gültigen Vertrages haben muß. Nachdem übrigens dieser Vertrag ganz freywillig, oder von einem Gesetz befohlen, oder durch Gewalt erzwungen ist, nachdem ist die Gesellschaft entweder eine freywillige, oder gesetzliche, oder erzwungene. Hat die Gesellschaft einen er-

laubten Zweck: so ist sie eine erlaubte; sonst aber eine unerlaubte.

Gründet sich die erzwungene Gesellschaft auch auf einen Vertrag; das heist hat der Sieger mit dem Besiegten nicht eher eine Gesellschaft, nicht eher eine Oberherrschaft über ihn, als bis dieser einwilliget? Man s. *Hobbes* Leviath. Cap. 20. *Pufend.* I. N. & G. Lib. 7. Cap. 7. §. 3. Lib. 8. Cap 6 §. 29. *Hert* diss. de modo constituendi civitates §. 4. in opusc. Tom. 1. pag. 289. *Schvvarz* problem. pag. 73.

§. 140.

Vom Wohl der Gesellschaft.

Das Wohl der Gesellschaft bestehet in der ungehinderten Erreichung des gesellschaftlichen Endzweckes, und der allgemeine Grundsatz des Gesellschaftsrechts ist: **befördere das Wohl der Gesellschaft.**

Aber bin ich auch schuldig das Wohl der Gesellschaft mit meinem eigenen Schaden zu befördern?

§. 141.

Von der Beleidigung eines Gesellschafters.

Wann daher ein Gesellschafter beleidigt wird, so kann die gesellschaftliche Verbindung dem

dem Recht, welches sonst ein Beleidigter gegen den Beleidiger hat, Schrancken setzen.

§. 142.

Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaften werden entweder auf ewig, oder auf eine zeitlang eingegangen. Beydes ist nach dem Naturrecht erlaubt und gültig.

§. 143.

Von gleichen und ungleichen Gesellschaften.

Ferner sind die Gesellschaften entweder gleiche oder ungleiche. Ungleiche nennt man die, worin ein Gesellschafter Oberherr, die andern Unterthanen (Unterworfne, Untergebne) sind. Die Oberherrschaft muß durch Gesetze oder einen Vertrag festgesetzt seyn; sonst ist die Gesellschaft eine gleiche. Die Oberherrschaft kann unumschränkt, sie kann auch eingeschränkt seyn. Wer unter einer ganz unumschränkten Oberherrschaft steht, heist ein Sclave.

Herm. Conring. diss. de subiectione & imperio. Helmst. 1635.

H. Cocceii diss. de imperio in pares in Exerc. T. 2. n. 3.

Eiusd. diſſ. de ſumma poteſtate in Exerc. Tom. I. num 10.

Frid. Menz diſſ. de prima imperii inter homines origine Lipſ. 1703.

Io. Eb Roesler diſſ. de iuſtis imperandi cauſis Tub. 1721.

§. 144.

Von den Geſellſchaftsgeſetzen.

Das Wohl einer Geſellſchaft erfordert Geſetze, geſellſchaftliche Geſetze, welche denn entweder auf einzelne Fälle gehen, oder eine allgemeine fortdauernde Verbindlichkeit haben.

§. 145.

Wie die Geſetze verfaſſet werden in der gleichen Geſellſchaft.

In der gleichen Geſellſchaft werden die Geſetze durch die Stimmen (Vota) der Mitglieder feſtgeſetzt. Die Stimmen in einer Geſellſchaft ſind entweder entſcheidend, oder nicht; (vota vel *deciſiva* vel *conſultativa*) entweder übereinſtimmend, oder verſchieden; dieſe entweder gleich oder ungleich.

(1) Die meiſte Stimmen ſchlieſſen nicht, wann es nicht ausdrücklich ſo ausgemacht iſt. *Koehler* in iur. ſocial. §. 115. *Schierſchmidt* in iur. nat.

nat. pag. 455. Feder R. der N. 2 Th. 1 Cap. 1. §. Das Gegentheil behaupten;

H. Grot. de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 5. §. 17. *H. Cocceii* diss. de eo quod iustum est circa numerum suffragii in Exerc. T. 2. n. 36. und *Wolff* I. N. Part. 7 §. 79.

Io. Iac. Müller diss. de iure partis maioris. Ien. 1697.

Io. Ulr. de Cramer de eo, quod iustum est, circa votorum disparitatem ex pari suffragantium iure; in opusc. Tom. 2. n. 19.

(2) Wann die Sache, worüber votiret wird, so beschaffen ist, daß sie zur Endschaft kommt, wofern auch nichts darin geschieht; so wird sie durch die Gleichheit der Stimmen entschieden. Man nennt dieß die Entscheidung durch den Stein der Minerva.

Io. Ulr. de Cramer disquisitio calculo Minervae suos terminos vindicans, in opusc. Tom. 2. n. 18.

§. 146.

Und wie in der ungleichen?

In der ungleichen Gesellschaft macht der Oberherr die Gesetze. Er ist schuldig sie dem Wohl der Gesellschaft gemäß einzurichten; der Unterthan aber ist schuldig ihnen zu gehorchen, wann er sich nicht einer Strafe aussetzen will.

Iac.

Iac. le Bleu de officio & iure obsequentium Giss. 1660.

§. 147.

Ob der Oberherr abdanken, oder abgedankt werden könne?

So wenig die Unterthanen in der ungleichen Gesellschaft sich der Oberherrschaft ohne rechtmäßige Ursachen entziehen können; so wenig kann auch der Oberherr seine Oberherrschaft ohne solche Ursachen gegen den Willen der Untergebenen niederlegen.

(1) Rechtmäsige Ursachen sind; wann der andere Theil den gesellschaftlichen Gesetzen zuwider handelt, wann die bestimmte Zeit der Gesellschaft verflossen; wann der Oberherr zum Regieren unfähig ist ꝛc.

(2) Zuweilen wird die ungleiche Gesellschaft auf Wohlgefallen (*ad beneplacitum*) eingegangen, das ist so, daß jeder Theil so bald es ihm gefällt, abgehen kann.

§. 148.

Von den Rechten der unumschränkten und eingeschränkten Oberherrschaft.

Wann die Oberherrschaft eingeschränkt ist: so hat der Untergebene noch einen Theil seiner natür-

natürlichen Freyheit. Aber auch der uneingeschränkte Oberherr kann 1) nichts befehlen, was dem N. R. zuwider ist; noch 2) über das Leben der Untergebenen nach Gefallen schalten.

Io. Fridem. Schneider de eodem respectu subditorum iuris, Hal. 1697.

Io. Frid. Kayser diss. de diverso dominii & imperii iure. Giss. 1728.

Jac. Rave Betrachtung über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. Jen. 1766. 8.

§. 149.

Die Gesellschaft ist eine Person.

Wann man unter der Gesellschaft die Mitglieder derselben zusammengenommen, versteht (§. 137. Anmerk. 1.) so kann man eine Gesellschaft als eine **moralische Person** ansehen, (corpus mysticum, personam mysticam.) Sie hat gegen auswärtige alle Rechte freyer einzelner Personen, insonderheit die Rechte des Beleidigten, (§. 126.) wann sie überhaupt oder ein einzelnes Mitglied als **Mitglied der Gesellschaft** beleidigt wird.

Aber muß auch die ganze Gesellschaft haften, wann ein Mitglied einen auswärtigen beleidigt? Man sehe *Car. Frider. Christ. Becker* diss. an & quatenus collegium culpam a suis membris

vel

vel antecessoribus commissam praestare teneatur? Ien. 1744.

10. *Flor. Rivini* diss. de culpa ab uno collegarum commissa a toto collegio praestanda. Lips. 1742.

§. 150.

Wie die Gesellschaften aufhören?

Eine Gesellschaft höret auf, wann die ihr vorgeschriebene Zeit verflossen ist; oder alle Mitglieder einwilligen; oder einige aus gegründeten Ursachen abgehen, und die übrige den gesellschaftlichen Zweck nicht mehr erreichen können. Man kann auch ein Mitglied aus hinlänglichen Ursachen ausschliessen; ein Zufall kann die Gesellschaft zernichten ꝛc.

§. 151.

Von der einfachen und zusammengesetzten Gesellschaft.

Wann die Mitglieder einer Gesellschaft einzelne Menschen sind: so nennt man die Gesellschaft eine einfache. Wann aber Gesellschaften wieder mit einander in eine grössere Gesellschaft treten: so entsteht eine zusammengesetzte Gesellschaft. Unter den einfachen Gesellschaften sind vorzüglich merkwürdig: die Ehe, die Gesellschaft zwischen Eltern und Kin-

Kindern, und zwischen Herren und Bedienten; unter den zusammengesetzten: die Familie und der Staat.

Zweites Capitel.

Von der Ehe.

§. 152.

Was ist die Ehe?

Eine Gesellschaft zwischen Personen beyderley Geschlechts, deren Zweck Kindererzeugung und Kindererziehung ist, heist die eheliche Gesellschaft, die Ehe; der Vertrag, vermöge dessen eine Ehe geschlossen werden soll, das Verlöbniß.

Moysis Amyraldi de iure naturae, quod connubia dirigit, disquisitiones sex ex Gallica versae a *Bern. Henr Reinoldo*. Stadae 1712. 8.

Io. Iac. Burlamaqui diss. de matrimonio. Genev. 1731.

Servaas van de Copello diss de coniugio in statu naturali Lugd. Bat. 1743.

Car. Frid. Gans N. D. in Putlitz spec. philosoph. de societate coniugali. Hal. 1772.

Der Zweck der Ehe, über den seit einiger Zeit so viel gestritten worden ist, aber nicht immer

der

der Zweck der Personen, welche heyrathen, ist also die Erzeugung und Erziehung von Kindern. Anderer Meynung sind:

Jo. Sam. Stryk diss. de fine matrimonii. Hal. 1708.

Car. Ferd. Hommel diss. matrimonium sine proposito sobolem procreandi legitimum Lips. 1764 edit. secunda locupletior ibid. 1766. & in Auctoris rhapsodia Vol. 1. Obs. 391.

Due dissertazioni sopra il fine primario del matrimonio; del canonico *G. Irico* & del Conte *Diego Rubini* Bergamo 1753. 4.

Johann Baptista Anthes vom Zweck der Ehe. Frft. am M. 1774. 8.

§. 153.

Vom Concubinat.

Unter dem Concubinate versteht man bald eine Gesellschaft, deren Zweck bloß Kindererzeugung ist; bald eine Ehe, die nicht nach der Vorschrift der bürgerlichen Gesetze geschlossen ist, und im Staate nicht als Ehe gilt; bald eine auf gewisse Zeit eingegangene Ehe; bald eine Ehe, in welcher die Frau nicht die Würde des Mannes; die Kinder kein Erbrecht bekommen sollen. Der Streit also, ob das Naturrecht den Concubinat verbiete, ist Wortstreit.

Die in dieser Controvers gewechselte Schriften hat *Meister* bibl. I. N. voc. concubinatus.

§. 154.

Erfordernisse des Eheverlöbnisses und der Ehe.

Das Eheverlöbniß und die Ehe erfordern die Eigenschaften eines gültigen Vertrages, und die Ehe noch ausserdem die Fähigkeit Kinder zu erzeugen und zu erziehen.

(1) Nach dem Naturrecht kann ohne Zweifel die Person, welche ein Eheverlöbniß geschlossen hat, zur Vollziehung der Ehe gezwungen werden; und der erste Eheverspruch gehet dem folgenden vor, wann man ausdrücklich oder stillschweigends versprochen hat, sich nicht mit noch mehreren Personen verloben zu wollen.

(2) Ist der Verlust der Keuschheit Ursache genug, den Eheverspruch oder die Ehe für ungültig zu erklären?

Gundling diss. an maior castitas requiratur a feminis quam a viris? §. 21. sqq.

(3) Die Einwilligung der Eltern ist zu der Ehe nicht so nothwendig, daß ihr Mangel die Ehe nichtig machte. Gribner princip. iurisprud. nat. Lib. 1. Cap. 8. §. 2. n. 6.

§. 155.

Von der Polygamie, und Gemeinschaft der Weiber.

Wann jemand von dem einen Geschlechte mit mehreren Personen des andern Geschlechtes in der Ehe lebt: so heist die Ehe Polygamie; wann mehrere Männer mit mehreren Weibern eine Ehe führen: Gemeinschaft der Weiber. Die Polygamie ist entweder Vielweiberey, oder Vielmännerey. Daß alle diese Verbindungen nicht gegen das äusserliche Recht sind, ist offenbar. Aber man kann auch nicht beweisen, daß die Vielmännerey oder Vielweiberey schlechterdings und in allen Fällen mit den inneren Verbindlichkeiten streiten.

(1) Die Streitschriften, welche über die Zuläßigkeit der Polygamie gewechselt worden sind, führet an *Meister* bibl. I. N. voce polygamia. Einige der vorzüglichsten Abhandlungen von dieser Materie sind:

Gottl. Gerh. Titii diss. de polygamia, incestu & divortio iure naturali prohibitis Lips. 1712. in disput. iurid. p. 535. sqq.

Premontval Monogamie, aus dem Französ. übersetzt von Dorotheen Augusten von Windheim Nürnb. 1753 und 1754. 8.

Sigm.

Sigm. Iac. Baumgarten diss. de polygamia simultanea illegitima. Hal. 1739.

Das Hauptargument gegen die Polygamie ist von der ungefehr gleichen Anzahl der Menschen beyderley Geschlechts hergenommen. Aber man sehe Büschings wöchentliche Nachrichten vom Jahr 1779. 7. Stück.

§. 156.

Von der temporären Ehe.

Die Ehe wird entweder auf Lebenslang, oder eine gewisse Zeit eingegangen. Alles auf beyden Seiten wohl erwogen, scheint die erstere in den meisten Fällen die vollkommenste zu seyn.

Thomas. iurisprud. div. Lib. 3. Cap. 2. §. 100 sqq. *Weber* de LL. div. posit. univers. Sect. 2. §. 3. p. 58. Einige halten die temporäre Ehen für verboten, z. E. *Gundling* I. N. Cap. 26. §. 10. sqq.

§. 157.

Von verbotenen Graden.

Daß verwandte oder verschwägerte Personen sich nicht heyrathen dürfen, wie viele Positivgesetze vorschreiben, oder kurz daß es ver-

botene Grade gebe, läßt sich nach dem N. R. mit Grund nicht behaupten.

Nicht alle Naturrechtslehrer sind übrigens dieser Meynung. Man sehe:

Titii obs. ad Lauterb. 496. & diss. cit. de polygamia, Cap. 2.

Io. Ern. Schubert diss. de gradibus prohibitis secundum ius naturae Ien. 1743.

Io. Conr. Spangenberg de eo quod iuris naturalis est circa gradus prohibitos Marb. 1748.

Phil. Ram diss. de incestu Trai. ad Rh. 1774. in Oelrichs collect. diss. I. N. & G. num. 2.

§. 158.

Von den Rechten der Ehegatten.

Ein Ehegatte hat das Recht von dem andern zu fordern, daß er mit ihm Kinder erzeuge, und sie erziehen helfe. Diese Rechte sind blos persönlich, (iura personalissima) können also ohne den Willen des andern keiner dritten Person übertragen werden. (§. 123.) Der Ehebruch ist eine Beleidigung für den andern Ehegatten. Oberherrschaft eines Ehegatten über den andern hat nicht statt, wann sie nicht durch einen Vertrag festgesezt ist.

H. Grot. de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 5. §. 8. *Horn* polit. Lib. 1. Cap. 1. §. 6. sqq. *Kulpis* colleg. Grot. pag. 54. lit. a. *Io. Balth. Wernher* in diss. de obligatione matrimoniali sec. legem nat. in diss. I. N. p. 292. *Canz* in disciplin. moral. § 995 und andere glauben, dem Ehemanne stehe eine Oberherrschaft über die Frau zu.

§. 159.

Von der Ehescheidung.

Die Ehescheidung hat nach dem äusserlichen Rechte statt, 1) wann beyde Theile einwilligen, und 2) auch ohne des andern Ehegatten Einwilligung, wann er das nicht leistet, was er im Ehevertrage versprochen hat. Das innere Recht aber befiehlt auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Trennung der Ehe in allem Betracht das Beste, und besser als deren Fortsetzung sey.

(1) So ist der Streit zu entscheiden, ob nach dem N. R. die Ehescheidung statt finde. Man sehe davon:

Gottl. Gerh. Titii diss. de polygamia, incestu & divortio Cap. 3.

Joh. Mich. Lang gründlicher Beweis, daß die divortia oder Ehescheidungen iure naturae verboten seyen. Halle 1715.

Ebendesselben göttlich triumphirende Wahrheit seines gründlichen Beweises, daß ꝛc. Halle 1717.

J. F. Baysers abgenöthigter Gegenbeweis, daß die Ehescheidungen in dem natürlichen und geoffenbarten göttlichen Recht nicht gänzlich verboten, sondern aus vielen Ursachen erlaubt seyen.

Drittes Capitel.

Von der Gesellschaft der Eltern und Kinder.

§. 160.

Grund der elterlichen Gewalt.

Die Eltern sind nach dem Naturrecht verbunden, ihre Kinder zu erziehen, und haben daher 1) das Recht von jedem dritten zu verlangen, daß er ihnen darin keinen Eintrag thue; 2) das Recht alle Mittel zu gebrauchen, ohne welche die Erziehung nicht geschehen kann. Der Inbegriff der Rechte, welche ihnen daher über die Kinder zustehen, macht die elterliche Gewalt aus.

(a) Weder die Occupation, (*Hobbes* de cive Cap. 9. §. 3.) noch die Alimentation und der vermuthete Consens, (*Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 6. Cap. 2. §. 4.) noch der göttliche Wille, (*Henniges* ad *Grot*. pag. 434.) noch das Vergnügen

des

des Beyschlafes (Glafey Recht der Vernunft S. 1170) noch die Generation, (*H. Grot.* de I. P. & P. Lib. 2 cap. 5. §. 1. Meyers gesellsch Recht. § 33 §. 108.) noch die Stärke der Eltern (Gebauer in der unten angeführten diss. de patr. potest. cap. 1. § 9.) scheinen das wahre Fundament der elterlichen Gewalt zu seyn.

(2) Ueber die elterliche Gewalt nach dem N. R. und ihren Grund sind nachzusehen:

Christ. Gottl. Schvvarz sylloge problemat, probl. 21.

Gottl. Ehrenr. Becker diss. de fundamentis iuris patrii Lips. 1686.

Io. Balth. Wernher diss de iure parentum & liberorum secundum legem naturae, in dissert. I. N. p. 228. sqq.

Io. Eb. Roesler diss. de imperio parentum in liberos. Tub. 1718.

Carl Andr. Christiani Gedancken von dem Unterschied des natürlichen und römischen Bürgerrechts in Ansehung der väterlichen Gewalt, Königsberg 1740. 4.

Ge. Christ. Gebauer diss. I. de patria potestate, in Exerc. T. I. p. 123 sqq.

Aug. Frid. Schott diss. de indole potestatis patriae ex iuris naturalis principiis Lips. 1766.

Christ. Guil. a Winterbach comment. de obligatione & iuribus parentum & liberorum erga se invicem, eorumque fundamentis Jen. 1769.

(3) Das Naturrecht gibt also beyden Eltern diese Gewalt, nicht der Mutter allein, wie Hobbes am a. O. und *Leyser* Med. ad Pand. Spec. 18. Med. I. glauben. Auch hat der Vater nicht den größten Theil derselben, wie Grotius und Pufendorf wollen.

(4) Die Gewalt der Eltern erstreckt sich nicht bis auf das Recht, die Kinder zu verpfänden, zu verkaufen, wegzusetzen oder gar zu tödten.

§. 161.

Wie weit die Verbindlichkeit zur Erziehung gehe?

Die Eltern sind zwar den Kindern vollkommen verbunden zur Erziehung, aber doch nur aus dem Grunde, und in soweit als die Kinder nicht selbst etwas dazu beytragen können. Wann also die Kinder eignes Vermögen haben, so sind die Eltern befugt, daraus die Erziehungskosten zu bestreiten.

(1) *H. Grot.* Lib. 4. Cap. 11. §. 4. glaubt die Verbindlichkeit der Eltern zur Erziehung sey keine vollkommne, aber das Gegentheil zeigt *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 2. Cap. 7. §. 4.

(2) Eine standesmäsige Erziehung können die Kinder nicht verlangen, wie Glafey im Recht der Vernunft S. 1191. meynt.

(3) Wann die Kinder erst nachher, da sie erzogen sind, Vermögen erlangen: so sind sie nicht vollkommen verpflichtet, den Eltern die Erziehungskosten zu ersetzen.

(4) Einen wahren Nießbrauch vom Vermögen der Kinder kann man den Eltern nicht zuschreiben, wie *Wolf* I. N. & G. Part. 7. §. 757. thut.

(5) Sind die Eltern schuldig, von ihrem Vermögen den Kindern etwas zu hinterlassen? Man sehe: *Diet. Gottl. Eckhard* in quantum iure naturali parentes obligentur ad hereditatem liberis relinquendam? Lipſ. 1720.

§. 162.

Von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.

Aus dem Rechte der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, fließt das Recht ihre Handlungen

zu lenken, und von der Zeit an, da die Kinder die Kräfte des Leibes und der Seele gebrauchen können, ist zwischen ihnen und den Eltern eine Gesellschaft. Diese Gesellschaft ist also gesetzlich, (§. 139) und ungleich (§. 143.)

§. 163.

Wann die elterliche Gewalt aufhöre?

Wann die Kinder keiner Erziehung mehr bedürfen: so hört die elterliche Gewalt auf. Die Erklärung der Eltern, wodurch sie die Kinder von der elterlichen Gewalt freysprechen, heist die Emancipation.

Christ. Gottl. Schwarz diss. de limitibus pietatis liberorum erga parentes. Altorf. 1710.

§. 164.

Kann die elterliche Gewalt einem Fremden übertragen werden?

Die elterliche Gewalt ist ein blos persönliches Recht, welches daher von den Eltern ohne Einwilligung der Kinder nicht auf einen andern übertragen werden kann. (§. 123.)

Darum aber ist es den Eltern nicht verwehrt, bey der Erziehung sich fremder Hülfe zu bedienen.

§. 165.

Von der Vormundschaft.

Eine Aehnlichkeit mit der elterlichen Gewalt hat die Vormundschaft. Man versteht darunter das Recht, fremde Kinder, deren Vater verstorben ist, zu erziehen. Die Verordnung des römischen Rechts, daß die Kinder schuldig sind, den vom Vater ernannten Vormund, oder ihren nächsten Verwandten als Vormund anzunehmen, ist im N. R. unbekannt.

Jac. Carpzov progr. de iuris civilis prae naturali in tutelis adornandis praestantia. Vin. 1750. 4.

Sigism. Christoph Jester dissert. duae de tutelis naturalibus. Regiom. 1734. 4.

Em. Wolleb, generalia iuris naturae & singularia quaedam de legitimatione, de tutelis & adquirendo rerum dominio, Basil. 1731.

Viertes Capitel.

Von der Gesellschaft zwischen Herrn und Bedienten.

§. 166.

Was ist ein Bedienter?

Wer sich mit Jemand in eine Gesellschaft begiebt, ihm häusliche Dienste verspricht, und

in dieser Absicht sich dessen Oberherrschaft unterwirft, heist ein Bedienter, Knecht, Magd ꝛc. Eine Gattung der Bedienten sind die Sclaven. (§. 148.) Die Rechte des Herrn und Bedienten müssen aus den Verträgen beurtheilt werden.

Andr. Brummer diss. de societate herili Lips. 1651.

Io. Iac. Müller diss. de societate herili Ien. 1690.

Io. Schulze de potestate herili. Ged. 1694.

§. 167.

Von der Entstehungsart der Sclaverey.

Daß man sich durch einen Vertrag in die Sclaverey begeben könne, ist gewiß. Aber die erzwungene Sclaverey nimmt das Naturrecht nicht an.

(1) Viele ältere Moralisten haben behauptet, die Sclaverey streite mit dem Christenthum, aber man sehe:

Io. Guil. Surland diss. de servitute in remp. revocanda, Goett 1749.

Io. Michael Teutscher diss. de statu servorum iure naturali licito. Lisp. 722.

I. H. Boehmer diss. de singulari commodo servitutis perpetuariae prae temporaria. Hal. 1730.

Io.

Io. Steph. Wiesand diss. de ortu & progressu servitutis sec. ius naturae & civile. Lips. 1762.

(2) Weder der Glaubiger ist befugt, den Schuldner, noch der Sieger den Besiegten zum Sclaven zu machen. Das lezte zeigt *Rousseau* in s. contract social. Livr. 1. Chap. 4.

§. 168.

Rechte des Herrn und des Bedienten.

Die Rechte des Herrn so wohl als des Bedienten sind ganz persönlich und daher unübertraglich. (§. 123.) Nur in dem Begriffe eines Sclaven liegt es, daß er veräussert werden kann.

§. 169.

Rechte über den Sclaven.

Der Sclave ist zwar in allen seinen Handlungen der Oberherrschaft unterworfen. Aber ein willkührliches Recht über dessen Leben und Tod hat darum der Herr doch nicht. Auch sind die Kinder des Sclaven keine Sclaven.

Dan. Frid. Hoheisel diss. de mercatu corporum humanorum. Lips. 1720.

Göttl. Christ. Besac diss. de sobole servorum libera. Lips. 1754.

Christ. Frid. Schott diss. de servitute apud Romanos num iuri naturae fuerit conformis. Tub. 1755.

§. 170.

Von der Familie.

Wann alle drey bisher beschriebene Gesellschaften, die eheliche, elterliche und hausherrische, oder auch nur zwey derselben mit einander verbunden werden, so nennt man diese zusammengesetzte Gesellschaft eine **Familie**. Das Wohl der in der Familie befindlichen häuslichen Gesellschaften macht das Wohl der Familie aus, und jedes Mitglied der Familie ist schuldig deren Bestes zu befördern.

Den Begriff einer Familie bestimmen andere anderst. M. sehe z. E. Joh. Georg Persch Entwickelung des Begriffs einer Familie, nach dem natürlichen, römischen und deutschen Rechte. Franckf. am M. 1761. 8.

Fünftes Capitel.

Von der bürgerlichen Gesellschaft, oder vom Staate.

Erster Abschnitt.

Von den Staaten und ihren Rechten überhaupt.

§. 171.

Was ist der Staat?

Ein Staat, eine bürgerliche Gesellschaft, Republick, ist eine ungleiche Gesellschaft zwi-

zwischen mehreren Familien, deren Zweck die Beförderung der äusserlichen Glückseeligkeit ist. Ihre Mitglieder heisen **Bürger**, und sind entweder **Oberherren, Beherrscher**, oder **Unterthanen**.

(1) Staat und Volk sind nicht völlig gleichbedeutende Wörter.

(2) Die verschiedene Meynungen vom Ursprung der Staaten lassen sich gröstentheils vereinigen. Man s. davon *Hobbes* de cive Cap. 1. §. 2. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib 7. Cap. 1. §. 7. *Boehmer* ius publ. univ. Part. spec. Lib. 1. Cap. 1. *de Martini* positiones de iure civit. Cap. 1. §. 14. sqq.

§. 172.

Was ist das allgemeine Staatsrecht?

Das allgemeine Staatsrecht (*ius civitatis universale*,) ist der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Begriffe eines Staates fliessen. Es ist entweder einheimisches oder **auswärtiges**, (*intrinsecum*, *aut extrinsecum*) nachdem es entweder die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger **unter sich** oder **gegen auswärtige** enthält.

§. 173.

Vom allgemeinen Privatrechte.

Das einheimische Staatsrecht wird in das öffentliche (*ius publicum*) und **Privatrecht** (*ius privatum*) eingetheilt. Das öffentliche enthält die Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten als **Regenten**, und der Unterthanen als **Unterthanen**; das Privatrecht, die Rechte und Verbindlichkeiten, welche jeder Bürger, er mag nun Regent oder Unterthan seyn, als **Bürger** hat. Ein natürliches Privatstaatsrecht giebt es nicht; dann man kann keine specielle Rechte und Verbindlichkeiten angeben, die jeder Bürger als Bürger hätte, und die nicht schon im aussergesellschaftlichen Zustande, oder in der Gesellschaft überhaupt statt fänden.

(1) Das allgemeine öffentliche Staatsrecht oder (wie es gewöhnlich kürzer genennt wird) das allgemeine Staatsrecht ist verschieden von der Politik, dem Völkerrecht, und der Statistick.

Hert diss. de notitia singularis reip. in Opusc. Tom. 2.

Io. Iac. Wahl diss. de differentiis iuris publici universalis & prudentiae civilis.

(2) Die vorzüglichste Schriftsteller im allgemeinen Staatsrecht, die aber zum Theil auch Völkerrecht und Politik mit einmischen sind:

Ulr.

Vlr. Huberi de iure civitatis libri III. edit. quarta variis locis ab auctore aucta & recognita Franequer. 1708. 4. & cum notis *Christ. Thomasii* Frcf. & Lips. 1708. 4. cum commentariis Nicol. L. B. *de Lyncker*, cura Io. Christiani Fischeri Frcf. & Lips. 1752. 4. maior.

Eiusdem institutiones reipublicae in dessen operibus minoribus die Abraham Wieling zu Utrecht 1746. in 4 herausgegeben hat.

Discours sur le Gouvernement par *Algernon Sydney* publiés sur l'original manuscript de l'Auteur & traduit de l'anglois par *A. Samson* à la Haye 1702 3. Tom. 12. neue Ausgabe (Paris) 1756. 4 Tom. 12. Das englische Original kam erst zu London 1704 in Fol und vermehrt 1763 in gr. 8. heraus, unter dem Titel: discourses concerning government.

Two treatises of Government (by *Iohn Locke*) Lond. 1690. 8. und nachher oft wieder aufgelegt; teutsch, unter dem Titel: die Kunst wohl zu regieren von Joh. Locke Frft. 1718. 12. französisch Brüssel 1749 und Amsterdam 1755. in 12.

Iust. Henning Boehmer introductio in ius publicum universale Hal. 1709. 8. Ed. 2da emendatior ibid. 1726. 8. Edit. 3tia 1755.

Godofr. Ernesti Fritschii ius publ. universale Ien. 1734. 8.

Christiani L. B. de Wolf de imperio publico seu iure civitatis, in quo omne ius publicum universale demonstratur, & verioris politicae inconcussa fundamenta ponuntur, tamquam iuris naturalis pars VIII. Hal. 1748. 4.

Die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprunge und Wesen betrachtet von Johann Martin Johansson (Johann Montin) aus dem Schwedischen, Stockholm (Leipzig) 1750. 8.

Die Natur und das Wesen der Staaten von Joh. Heinr. Gottlob von Justi. Berlin 1760. 8. mit Anmerkungen von H. G. Scheidemantel Mietau 1771.

Du contract social, ou principes du droit politique par *I. I. Rousseau* Amst. 1762. 12. das erste Buch übersetzt mit Anmerkungen von Geiger Marburg 1763. 8.

Systema iuris publici universalis, quod sub directoratu D. *Franc. Ios. Heinke* publicae disputationi submittit *Mich. Carol. S. R. I. Comes de Kaunitz* Prag. 1765. 4. der Verf. ist Jos. Franz Lothar Schrodt, und mit dessen Nahmen ist in diesem Jahre (1780.) zu Bamberg in 8. eine neue Auflage erschienen.

L'ordre naturel & essentiel des societés politiques par *Mercier de la Riviere* II Tomes à Londres 1767. 4. & 12.

Mably doutes contre l'ordre naturel à la Haye 1768. 12.

Car. Ant. de *Martini* positiones de iure civitatis Vindob. 1768. & 1773. 8.

Heinr. Gottfried Scheidemantels Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet 3 Theile Jena 1770. u. f. in 8.

Ebendesselben allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regieruugsform Jena 1775. 8.

(3) Vom Nutzen des allgemeinen Staatsrechtes s. *Adrian Steger* diss. de iure naturae iuris publici R. G. principio. Lips. 1747.

Joh. Sal. Brunquells Gedanken von dem allgemeinen Staatsrecht und dessen höchst nützlichen Excolirung Jena 1721. 8. in dessen gesammelten kleinen Schriften, 1 B. 131. u. f. Seite.

§. 174.

Verschiedene Arten der Staaten.

Wann die sämtliche Bürger oder doch der größte Theil an der Oberherrschaft im Staate

Theil nehmen: so heißt der Staat Democratie; wann einige Personen die Oberherrschaft haben: Aristocratie, und wann sie einem einzigen Subject übertragen ist: **Monarchie.**

(1) Die sogenannte fehlerhafte Regierungsformen sind die Ochlocratie, Oligarchie, und Tyranney.

(2) Eine große Gesellschaft von Familien ohne alle Oberherrschaft heißt Anarchie.

§. 175.

Verträge, wodurch ein Staat errichtet wird.

Zur Errichtung eines Staates gehören nothwendig drey Verträge 1) der **Vereinigungsvertrag**, wodurch mehrere Familien eine Gesellschaft zur Beförderung ihres äusserlichen Wohlstandes errichten, (*pactum unionis;*) 2) der **gesellschaftliche Contract**, vermöge dessen diese Gesellschaft sich einer Oberherrschaft unterwirft; (*contractus socialis*) 3) **das Staatsgrundgesetz**, welches die Regierungsform bestimmt. (*pactum ordinationis sive lex fundamentalis.*) Wann die Oberherrschaft auf ein oder einige Subjecte übertragen werden soll: so muß auch noch der **vierte**, der **Unterwerfungsvertrag** (*pactum subiectionis*) hinzukommen.

(1) Man

(1) Man behauptet übrigens gar nicht, daß diese Verträge gerade ausdrücklich, freywillig und zu einer Zeit zugleich geschlossen werden müßten. Sonst würde freylich die Lehre von diesen vier Verträgen das seyn, wofür sie einige ausgeben, eine Grille.

(2) Ein Vertrag allein, der Vereinigungsvertrag nehmlich, ist zur Errichtung eines Staates nicht hinlänglich. *Achenwall* diss. de aemulo regni Cap. 1. §. 7. Aber man kann ihn auch nicht für unnöthig erklären, wie *Fritsch* in iur. publ. univ. §. 34. und andere thun, so wenig als man den Unterwerfungsvertrag aus dem Grunde, weil die Majestät von Gott sey, leugnen kann.

(3) Wann mehrere Familien zu ihrer Vertheidigung in Gesellschaft treten: so ist darum noch keine Democratie vorhanden, welches *Huber* de iure civ. Lib. 1. Cap. 9. und Wolf I. P. V. Cap. 1. behauptet. Also der Socialcontract und das Fundamentalgesetz sind nicht unnöthig.

Man kann über diese ganze Materie nachsehen *Hert* diss. de modo constituendi civitates opusc. Tom. 1. Part. 1. p. 286. sqq.

§. 176.

Ob die bürgerliche Herrschaft unmittelbar von Gott gegeben werde?

Die bürgerliche Oberherrschaft wird also nicht unmittelbar von Gott gegeben, sondern entsteht aus Verträgen; welche die Eigenschaften haben müssen, die zu einem gültigen Vertrage gehören.

(1) Die Geschichte des Streites, ob alle Majestät von Gott sey, findet man in *Meister* bibl. iur. nat. voc. *maiestas*.

(2) Daß die Oberherrschaft von Gott sey, behaupten *Ziegler* de iur. maiest. Lib. 1. Cap. 1. §. 46. *Horn* de civitate Lib. 2. Cap. 1. *Conring* diss. de maiestate § 13. und viele andere. Das Gegentheil *H. Grot.* Lib. 1. Cap. 4. §. 7. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 7. Cap. 3. *Hert* diss. de modo constit. civit. Sect. 2. §. 3. Boehmer in iur. publ. univ. Lib. 1. Cap. 2. §. 24. sqq. *Schvvarz* problem. 20. *Leyser* in diss. de logomach. in iure §. 64. in tr. de assentationibus ICtor. Cap. 4. sect. 2. §. 37. & in medit. ad Pand. Spec. 68. M. 1. sqq.

§. 177.

Die Oberherrschaft ist entweder abhängig oder unabhängig.

Die Oberherrschaft im Staate ist entweder unabhängig oder nicht. Im ersten Falle heist sie eine höchste Oberherrschaft, (imperium *summum, independens.*) oder Majestät. Die Majestät, welche einem ganzen Volke zukommt, heist die reelle; die welche ein Monarch hat, die persönliche.

(1) Etwas anders ist die höchste, und etwas anders eine unumschränkte Oberherrschaft.

(2) Lehnsverbindung, Schutzverwandschaft, ~~Tribut~~, comissorische Clausel und Vergünstigung eines Vorzuges machen die Oberherrschaft noch nicht abhängig. *Iust. Henn. Boehmer* ius publ. univ. p. 247. sqq. *Car. Ant. de Martini* Cap. 3. §. 64. sqq.

(3) Die Eintheilung der Majestät in die reelle und persönliche läßt sich mit Grund nicht verwerfen. Ob aber der Satz richtig sey: das Volk hat auch in der Monarchie allezeit die reelle Majestät, der Monarch nur die persönliche, ist eine andere Frage. Man s. unten §. 179.

§. 178.

Vollständig oder unvollständig.

Die aus der Oberherrschaft fliessende einzelne Rechte heisen die Majestätsrechte. Die Oberherrschaft ist daher entweder eine **vollständige** oder **unvollständige**. (imperium vel *plenum* vel *minus plenum*) Vollständig heist sie, wann sie alle Majestätsrechte in sich begreift; unvollständig, wann dem Regenten ein oder einige Majestätsrechte fehlen.

Die Frage, ob die Oberherrschaft theilbar sey? ist sehr vielsinnig. Können mehrere zusammen den Staat regieren? Ja. Kann man den Regenten in der Ausübung eines und des andern Majestätsrechtes an die Einwilligung des Volkes oder seiner Repräsentanten binden? Ja. Läßt sich die Oberherrschaft in eigentlichem Verstande theilen, so daß ein Subject diese, ein anderes jene Majestätsrechte habe? Eine absolute Unmöglichkeit ist nicht da, aber rathsam ist eine solche Theilung nicht.

§. 179.

Entweder eingeschränkt oder nicht.

Endlich ist die Oberherrschaft entweder **eingeschränkt** oder **unumschränkt**. (imperium

rium vel *limitatum*, vel *illimitatum*, sive *despoticum*.) Die erste hat willkührliche Gränzen, die letzte nicht.

(1) *Hobbes* de cive Cap. 7. glaubt jede Oberherrschaft müsse unumschränkt seyn.

(2) Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach unabhängig, vollständig und unumschränkt.

§. 180.

Unterschied des Oberherrn und Verwalters der Oberherrschaft.

Wer den Staat regiert, ist entweder wircklicher Oberherr; (*imperans*) oder nur Verwalter der Oberherrschaft, Bedienter des Staates, (*merus rector civitatis*, *magistratus*.) Daß jeder Regent nur das letztere sey, daß das Volk allezeit über den Regenten sey, daß es allezeit die reelle Majestät, der Regent nur die persönliche habe, läßt sich nicht behaupten.

Stephanus Iunius Brutus in vindiciis contra tyrannos. 1580. 8.

Io. Althusius in politica Groen. 1610. 4.

Georg Buchananus de iure regni Scotici. Edimburg 1580. 4.

Franc. Hotomannus in Francogallia. Col. 1575. &c.

Io. Mariana de rege & regis institutione Toleti 1599. 4. und andere behaupten, daß jeder Regent ein Bedienter des Staates sey. Man sehe aber

Jo. Nic. Hert diss. an summa rerum semper sit penes populum, opusc. Vol. I. Part. 1. pag. 307. sqq.

Ern. Thom diss. qua summorum imperantium maiestas independens adstruitur. Giss. 1745.

§. 181.

Pflicht des Regenten, das Wohl des Staates zu befördern.

Ein Volk unterwirft sich um seines eignen Bestens willen einem Regenten. Er ist also verbunden, und zwar vollkommen, dieses zu befördern, wann er es gleich nicht ausdrücklich versprochen hat. Sind dem Unterwerfungsvertrage noch besondere Bedingungen beygefügt, so ist er auch diese zu halten schuldig.

Die Machiavellisten glauben der Regent sey alles zu thun befugt, was er zu thun Kräfte hat. Man sehe:

Machiavells Schrift, die unter dem Titel il Principe

cipe im Jahr 1515. zum erstenmal heraus kam; ferner

Hobbes elementa philosophiae de cive und eben desselben Leviathan.

Casp. Scioppius in paedia politices Rom. 1623. recusa Helmst. 1663.

Die Grundsätze Machiavells hat ein königlicher Schriftsteller widerlegt in seinem Examen du Prince de Machiavel, troisieme edit. à la Haye 1741. 8.

§. 182.

Folgen daraus.

Der Oberherr ist also verpflichtet, dem Bürger Sicherheit gegen Beleidigungen der Mitbürger und auswärtigen, und alles was zum äusserlichen Wohlstande gehört, im höchstmöglichen Grade zu verschaffen.

§. 183.

Fortsetzung.

Er ist verpflichtet, seine Herrschaft nicht weiter auszudehnen, als es das Wohl des Staates erfordert, dem Unterthan also in allen Dingen seine Freyheit zu lassen, wo das

Beste des Staates keine Einschränkung verlangt.

Im Staate ist also noch ein Rest der natürlichen Freyheit, den man bürgerliche Freyheit nennt.

§. 184.

Rechte des Regenten.

Dahingegen ist er befugt (1) die Mittel zur Beförderung des allgemeinen Besten nach seiner Einsicht zu wählen; (2) die öffentliche Geschäfte im Staate und ausserhalb zu besorgen; (3) über alles, was im Staate ist, zu disponiren, wann es das Staatsbeste erfordert, und daher (4) vom Unterthan Gehorsam zu fordern.

Wann es zweifelhaft ist, ob eine Handlung des Regenten seinen Pflichten und dem Staatsbesten gemäß sey; so streitet die Vermuthung für ihn, solange bis das Gegentheil erwiesen wird. Dann jede Handlung wird im Zweifel für pflichtmäßig und nicht pflichtwidrig gehalten, und der Regent ist besser als der Unterthan im Stande zu beurtheilen, ob eine Handlung dem Staatsbesten gemäß oder nicht gemäß ist. auch wegen der Rechte nach seiner Einsicht zu handeln

§. 185.

Die gesetzgebende Gewalt.

Zu den einzelnen Majestätsrechten gehöret die gesetzgebende Gewalt, oder das Recht zu bestimmen, welche Handlungen der Unterthan thun oder unterlassen soll.

(1) Die Gesetze verbinden alle Unterthanen.

(2) Sie müssen aber gehörig promulgiret werden, und

(3) nicht mit dem Naturrecht streiten. (§. 22.)

Werlhof (*Io.*) diss. de potestate legislatoris civilis circa ea, quae sunt iuris naturae recus. 1738.

Winkler (*Car. Gottfr.*) de potest. legum civilium in ius naturae Lips. 1713.

(4) Gewohnheiten gelten nur alsdenn im Staate als Gesetze, wann der Gesetzgeber, wie zuweilen geschieht, ausdrücklich befiehlt: daß wohlhergebrachte Gewohnheiten gesetzliches Ansehen haben sollen.

Höfacker (*Car. Chrstph.*) diss. de iure consuetudinis secundum doctrinam iuris naturalis & romani. Tub. 1774.

(5) Der Regent kann Gesetze aufheben, auch alsdann wann er erklärt hat, daß ein Gesetz ewig gelten soll.

Her-

Hert diss. de lege clausula ne abrogari possit munita, in opusc. Tom. 1. Part. 3.

(6) Dem Gesetzgeber steht das Recht zu, die Gesetze zu erklären. Doch ist die Doctrinalerklärung nicht ganz verboten.

(7) Er kann Privilegien, Dispensationen und andere persönliche Verordnungen ertheilen; doch nicht ohne erhebliche Ursachen.

(8) Nicht jedes Privilegium ist widerruflich, wie *Hobbes* de cive Cap. 6. §. 13. Leviath. Cap. 18. und *Huttuyn* in polit. §. 26. glauben; auch nicht aus dem Grunde, weil es umsonst ertheilt ist, wie Boehmer in iur. publ. univ. Lib. 7. Cap. 3. §. 62. behauptet.

(9) Das widerrufliche Privileginm kann der Regent erklären, wie er will; das unwiderrufliche nicht.

§. 186.

Das Vollstreckungs- und Strafrecht.

Der Regent ist daher auch befugt, die Mittel zu gebrauchen, wodurch er seinen Verordnungen Ansehen und Gehorsam verschafft; er hat das **Vollstreckungsrecht** oder die **vollziehende Gewalt**; (*potestas executoria*) folglich das Recht zu **belohnen** und zu **strafen**.

Eini-

Einige neuere Schriften von dieser Materie sind:

Pestel (Frid. Wilh.) comment. de iustitia regnantium remunerante Rintel. 1756.

Dragonetti delle virtue & de premi.

Broichausen (Henr. Petr.) diss. de praemiis & poenis in genere Vet. Prag. 1734.

Scheidlin (*Io. Thom.*) diss. de poenis delictorum Aug. Vind. 1740.

Pestel (*Frid. Wilh.*) diss. qua ius criminale universale delineatur. Rintel. 1753.

Engelhards (Regner) Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts, Leipz. 1756. 8.

Beccaria dei delitti & delle pene, Neapol. 1764. 8.

Goodricke (*H.*) tentam. de iure puniendi divino & humano. Groen. 1766. 8.

Seger (*Io. Theoph.*) diss. de modo poenarum. Lips. 1768.

§. 187.

Grund des Strafrechtes.

Der Staat wird von dem Verbrecher beleidiget. Der wahre Grund des Strafrechtes ist

ist also das Recht des Beleidigten gegen den Beleidiger. (§. 126.)

Hobbes Leviathan Cap. 28. *Ziegler* diss. de poenis §. 31. *Treuer* ad *Pufendorf* de O. H. & C. Lib. 2. Cap. 13. §. 3. *Wolf* I. P. V. §. 638. & 835.

§. 188.

Zweck der Strafen.

Die allgemeine Absicht der Strafen ist die Erhaltung des Staates. Besondere Zwecke sind: 1) den Delinquenten zu bessern; 2) ihm die Begehung neuer Verbrechen unmöglich zu machen; 3) die andern Bürger von Verbrechen abzuschrecken.

Gonne (Joh. Gottlieb) von dem Zweck der Strafen in bürgerlichen Gesellschaften. Erlang. Anzeigen vom Jahr 1744. §. 189.

§. 189.

Maaß derselben.

Das Maaß der Strafen wird bestimmt durch die Grade der Moralität, (§. 18.) und die Größe des Schadens, den das Verbrechen dem Staate verursacht.

(1) Doch kann der Regent auf eine verbotene Handlung, zu der man mehr gereizt wird, als zu einer andern, oder die leichter zu begehen ist, als die andern höhere Strafen setzen, obgleich die erste an sich nicht so imputabel ist, als die lezte. (§. 18. Not. 6. 7.) S. Michaelis mos. Recht, Vorrede S. 52.

(2) Aus dem Grunde allein, daß die bisherige Strafe nicht zugereicht hat, das Verbrechen aus dem Staate zu vertilgen, ist der Regent nicht befugt, die Strafe zu erhöhen, wie *Wolf* I. P. V. §. 637. glaubt. Man sehe *Vattel* quaestions de droit naturel, pag. 393.

§. 190.

Von Todesstrafen.

Durch die Todesstrafen wird zwar der Delinquent nicht beleidigt, und sie sind in soweit der Gerechtigkeit nicht zuwider; aber die Erfahrung lehrt doch, daß ein Staat auch ohne sie innere Sicherheit genießen könne; und daß Staaten, worin man wenig oder keine Todesstrafen dictirt, nicht mehr Verbrecher haben, als andere, wo die Lebensstrafen gewöhnlich und häufig sind.

Leyser Med. ad Pand. Sp. 649. M. 3. 4. von Sonnenfels in s. Grundsätzen der Policey, Handlungs: und Finanzwissenschaft 1 Th. §. 347.

und

und Beccaria in s. Wercke über Verbrechen und Strafen §. 28. verwerfen die Todesstrafen ausser in einigen wenigen Fällen. Dieser Meinnng sind auch:

Hermann (Io. Iac.) diss. de iure gladii Lips. 1769.

Barkhausen Abhandlung wider die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, Museum 1776. 8. Stück.

Eben desselben vermischte Anmerkungen und Erläuterungen über die Todesstrafen, Museum 1777. 8. Stück.

Ein Ungenannter über Linguets Vertheidigung der Todesstrafen Museum 1776. 12. Stück.

Für die Todesstrafen aber streiten:

Erörterung der Frage, welche Strafe ist wirksamer, die Todesstrafe, oder die ewige Gefängnißstrafe? Königsb. und Lpz. 1770. 4.

Jacobi Versuch einer Apologie der Todesstrafen Lemgo 1776.

Runde Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen Cassel 1776. verbessert im Museum 1777. 4. Stück.

Abgekürzte Reflexionen über den Nutzen oder Schaden der Todesstrafen Museum 1776. 10. Stück.

J. E.

J. E. F. Schall von Verbrechen und Strafen Leipzig 1779. 8.

§. 191.

Folge des Strafrechtes.

Aus dem Strafrechte fließt das Recht die Verbrechen zu untersuchen, (ius inquisitionis) und alle dienliche Mittel zu deren Entdeckung anzuwenden.

Aber ist auch die Folter ein erlaubtes und dienliches Mittel? Die über diese Frage gewechselte Schriften sind in der Lipenisch, Schottischen Bibliothek. Art. tortura verzeichnet. Sie scheint in folgenden drey Fällen erlaubt zu seyn: 1) wann der Inquisit gar nicht antworten will; 2) wann er zuverläßig Mitschuldige hat, und sie zu nennen sich weigert; 3) wann er eines Verbrechens überwiesen, und mehrerer beschuldiget wird; die Folter also, gesetzt daß die Beschuldigungen ungegründet wären, als Strafen für jenes erwiesene Verbrechen gelten kann. Banniza de tortura Wirceburg 1774

v. Sonnenfels Abh. über die Abschaffung der tortur.

§. 192.

Die oberrichterliche Gewalt.

Dem Regenten kommt das Recht zu, die Streitigkeiten der Unterthanen zu entscheiden,

 und

und darin besteht seine oberrichterliche Gewalt, (*potestas iudiciaria*, *suprema iurisdictio.*)

(1) Faustrecht und Duelle sind im Staate nicht zu dulden.

(2) Wann der Bürger in dringenden Umständen vom Staat keine Hülfe erwarten kann: so ist die Selbsthülfe erlaubt.

(3) Weil der Regent in dem größeren Staate nicht alle Streitigkeiten selbst schlichten kann, so ist er befugt Richter zu bestellen. Aber er bleibt doch

(4) die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

§. 193.

Das Recht der Oberaufsicht.

Ferner das Recht von allem Nachricht zu verlangen, was im Staate geschiehet, in sofern das Wohl des Staates dabey interessiret ist; oder das Recht der Oberaufsicht; (*potestas inspectoria*,) folglich auch die Befugniß, Handlungen der Bürger zu bestätigen oder zu annulliren.

§. 194.

Das Recht der Waffen.

Da das Wohl des Staates zuweilen nicht ohne Gewalt der Waffen erhalten werden kann: so ist auch dazu der Regent berechtigt. Er hat das Recht der Waffen.

H. Coccei de armato principe in Exerc. T. I. n. 30.

Deinlin diſſ. an & quatenus cives ad arma pro republica capienda cogi poſſint? Alt. 1719.

(1) Kann der Regent die Unterthanen zwingen, in einem Kriege die Waffen zu ergreifen, dessen Rechtmäßigkeit zweifelhaft ist? M. sehe *H. Grot.* Lib. 2. Cap. 26. §. 4. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 1. §. 8. *Kulpis* colleg. Grot. pag. 123. *Deinlin* diſſ. cit. §. 8.

(2) Aus dem Recht der Waffen fließt das Recht Zeughäuser und Festungen zu errichten, das Besatzungsrecht, das Recht Soldaten zu werben, und das Recht der Heeresfolge.

Crell diſſ. de iure urbes muniendi & munitiones reficiendi Viteb. 1734.

Buddei (Franc.) diſſ. de officio ſummorum imperantium circa conſcribendum militem in ſelect. I. N. & G.

§. 195.

Recht über die Kirchen im Staate.

Wann sich eine Kirche im Staate befindet: so kann der Regent 1) zwar nicht bestimmen, was ihre Mitglieder glauben sollen, auch nichts über die wesentliche Religionshandlungen verordnen. Aber er kann doch 2) das Recht der Oberaufsicht darüber erstrecken, und eine Religionsgesellschaft, die gefährliche Sätze glaubt, vom Staate ausschliessen. 3) Ueber gleichgültige Religionshandlungen (adiaphora) ist er befugt Verordnungen zu machen, wann es das Staatsbeste erfordert. Wo dieß nicht ist, da kann 4) die Kirche diese Dinge nach eigenem Gefallen anordnen.

Zuweilen überträgt die Kirche ihre Collegialrechte dem Regenten.

Die hierhergehörige viele Schriften sind verzeichnet in Hrn. P. Scheidemantels grösserem Staatsrecht 2 Th. 1 Cap.

§. 196.

Und über die Staatsgüter.

Das öffentliche Vermögen des Staates kann der Regent gebrauchen, und benutzen; aber nicht veräussern; wann nicht das Staats-

beste, die Veräusserung schlechterdings erfordert. Von dem Privatvermögen ist er Abgaben zu fordern befugt, wann zu Bestreitung der Staatsausgaben keine andere Mittel vorhanden sind. Die kluge Verwaltung der Staatgüter heist die Staatswirthschaft.

(1) Der Regent ist auch die herrenlosen Güter (adespota) im Staate, Mineralien, Flüsse Wälder rc. zum Staatsvermögen zu ziehen befugt.

(2) Die Staatsgüter sind entweder Kammergüter (bona aerarii) oder Domainen, Tafelgüter. Die Frage: ob der Regent diese Güter veräussern dürfe, ist äusserst streitig. Die darüber gewechselte Schriften machen eine Bibliothek aus. M. sehe *H. Grot.* Lib. 2. Cap. 6. §. 11. *Pufendorf* Lib. 8. Cap. 5. §. 11. Glasey Recht der Vernunft S. 964. Leyser Med. ad Pand. Sp. 50. Med. 6. sqq.

§. 197. a/

Das Recht Aemter und Würden zu ertheilen.

Ein öffentliches Amt führt der Bürger, welcher schuldig ist, Geschäfte dem Staat zum Besten zu verrichten, und eine **Würde** hat er, wann ihm der Regent einen persönlichen Vorzug vor andern Bürgern beylegt. Daß der Ober-

herr Aemter und Würden ertheilen könne, ist unleugbar.

Kann ein Bedienter abgedankt werden? Kann er seinen Abschied verlangen?

Boehmer (Iust. Henn.) diss. de iure Principis circa dimissionem ministrorum in Exerc. ad Pand. T. 3. p. 738. sqq.

Münchhausen (*Phil. Adolph.*) diss. de iure mini-ministrorum exigendi a Principe dimissionem Hal. 1716.

§. 197.

Und die auswärtige Geschäfte zu besorgen.

Auch die auswärtige Geschäfte ist der Regent zu besorgen befugt, er schließt also Verträge mit auswärtigen, schickt Gesandte, befördert den auswärtigen Handel ꝛc.

§. 198.

Die Policeygewalt.

Das Recht alles, was noch ausser der äusserlichen und innerlichen Sicherheit zum Wohl des Staates erfordert wird, ihm zu verschaffen, Bevölkerung, Gelegenheit zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse, Lebensbedürfnisse, Bequemlichkeit

lichkeit und Reichthum, Verbesserung der Sitten ꝛc. heist die Policeygewalt.

Die weitere Ausführung dieses Rechts gehört in eine eigne Wissenschaft, die Policeywissenschaft.

§. 199.

Das äusserste Recht.

Wann der Regent in einem Falle, wo die Erhaltung des Staates mit den Rechten des einzelnen Bürgers streitet, dem Staate zum Besten dem einzelnen Bürger etwas entzieht: so übt er das höchste oder äusserste Recht (*ius eminens*) aus. Es heist Obereigenthum, (*dominium eminens*), wann es über die Güter des Bürgers; die äusserste Gewalt, (*potestas eminens*) wann es über ihre Personen ausgeübt wird.

(1) Nicht ohne Unterschied darf das Staatsbeste dem Privatvortheil vorgezogen werden. Aber darf es zuweilen geschehen, und in welchem Falle? Man sehe von dieser wichtigen Frage:

Joh. Aug. Schlettweins wichtigste Angelegenheiten für das ganze Publicum 2. Theil 87. Seite u. f.

Eben desselben Grundfeste der Staaten §. 55.

Joh. Stephan Pütter von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darin gemein hat, daß einem jeden sein erworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist, in den Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht S. 351. u. f.

Ephemeriden der Menschheit 7. Stück. 1. u. ff. Seite.

(2) Das äusserste Recht, das Grotius zuerst gelehrt hat, ist von vielen ohne Grund verworfen worden. Man hat entweder bloß über Worte, oder nur gegen den Mißbrauch gestritten. Der hierhergehörigen Schriften sind ungeheuer viel. M. sehe die Lipenische, und Meisterische Bibliotheken, und Scheidemantels größeres St. R. 2. Th. 364. Seite.

(3) Der von der Collision des allgemeinen und Privatbestens hergenommene Grund zu handeln, heist die Staatsraison.

§. 200.

Von der Beleidigung der Unterthanen.

Wann ein einzelner Unterthan vom Regenten beleidigt wird: so ist er zwar wegen des mit seinen Mitbürgern geschlossenen Vereinigungsvertrages nicht sogleich und in jedem Falle

le innerliche Unruhen anzustiften, befugt. Aber daß ihm durchaus verboten sey, Gewalt zu gebrauchen, läßt sich auch nicht behaupten. Er befindet sich in dem Falle einer Pflichtencollision, und kann thun, was in diesem Falle erlaubt ist. (§. 30.) Wird das ganze Volk beleidigt, und gelinde Mittel sind umsonst versucht worden: so ist es befugt, seine Rechte mit Gewalt gegen den Regenten zu vertheidigen, auch nach Beschaffenheit der Umstände ihn zu dethronisiren.

Dieß wäre also ein Mittelweg zwischen den Lehren der Monarchenfeinde (§. 180) und Machiavellisten (§. 181) Die Grundsätze des Monarchomachismus stellt im kurzen dar Grilner princip. iurispr. nat. p. 200.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Regierungsformen.

§. 201.

Von den Rechten des Monarchen.

Die Rechte des Monarchen (§. 174) sind aus dem Unterwerfungsvertrage (§. 175.) und dem Endzwek des Staates (§. 171.) zu beurtheilen. Den Gesetzen, die er selbst gegeben hat, ist er nicht unterworfen. Ein Recht über den Staat als ein Eigenthum zu dispo-

niren

niren, hat er nicht, und die sogenannte Patrimonialreiche sind eine Schimäre.

(1) Der Monarch hat nicht so viel Gewalt, als das Volk in der Democratie. Denn er kann die Reichsgrundgesetze nicht aufheben, die Staatsgüter nicht nach Willkühr veräussern 2c. (§. 196.)

(2) Grotius ist der Erfinder der Distinction zwischen Patrimonial- und Usufructuarreichen. Daß es Monarchen giebt, die den Staat als ihr Eigenthum behandeln, ist wahr. Man sehe Joh. Stephan Pütters Beyträge zum Staats- und Fürstenrecht, 1. Th. 140 Seite. Aber die Frage ist, ob es mit Recht geschehe?

§. 202.

Eingeschränkter Monarch.

Zuweilen ist die Herrschaft des Monarchen dadurch eingeschränkt, daß er in der Ausübung gewisser Regierungsrechte an die Einwilligung des Volkes oder der Stände gebunden ist. Dieser Einschränkung ungeachtet ist er höchster Oberherr und hat die wahre Majestät. vid. § 178. 179.

Sind die Stände aber in diesem Falle Mitregenten? Man s. Joh. Steph. Pütter am a. O. S. 58. u. f. S. 179. u. f.

§. 203.

Welche Personen sind dem Monarchen unterworfen?

Alle Personen, die sich im Staate befinden, sind dem Monarchen unterworfen, seine Familie nicht ausgenommen.

§. 204.

Von den Privathandlungen des Monarchen.

In solchen Geschäften und Vorfällen, worinn der Monarch nicht als Regent, sondern blos als Bürger zu betrachten ist, hat er die Rechte und Verbindlichkeiten, welche jeder andere Bürger hat.

(1) Doch steht er nicht unter den Gesetzen, die er selbst gegeben hat (§. 185.)

(2) Die Privatgesetze erhalten, wann sie auf den Regenten angewendet werden, verschiedne Modificationen, und daraus entsteht das sogenannte Privatrecht der Fürsten.

§. 203.

Verschiedene Arten der Monarchien.

Die Monarchien sind entweder Erbreiche, oder Wahlreiche, oder von vermischter

Art

Art. Die Erbreiche sind entweder Familienerbreiche, oder die Patrimonialsucceßion hat darin statt.

Gottfr. Achenwall diss. de regnis mixtae successionis. Goett. 1762.

(1) Der Monarch im Wahlreiche hat eben sowohl die Majestät, und kann eben so unumschränkt seyn als der erbliche.

(2) Auch der unumschränkteste Monarch kann die durch ein Reichsgrundgesetz bestimmte Succeßionsordnung nicht ändern.

§. 206.

Vom Wahlrecht in den Wahlreichen.

In den Wahlreichen wählt entweder das Volk, oder dessen Repräsentanten. Das Volk ist befugt, **Wahlgesetze** zu machen, auch dem Erwählten eine **Capitulation** vorzulegen. Der Zustand des Staates, so lange noch kein Monarch gewählt ist, heist eine **Zwischenregierung**, und wer in dieser Zeit die Oberherrschaft verwaltet, ein **Reichsvicarius**.

Um die Beschwehrlichkeiten eines Interregnum zu vermeiden, kann das Volk auch bey Lebzeiten des Monarchen einen Thronfolger wählen.

§. 207.

§. 207.

Von Erbreichen.

Im Erbreiche hat der Thronfolger die Wahl des Volkes nicht nöthig. Es kann ihm daher auch keine Capitulation aufgedrungen werden. Ist der Staat ein Familienerbreich: so hat jeder der zur regierenden Familie gehört, ein erworbenes Recht, und er kann weder vom jetzigen Regenten noch vom Volke ausgeschlossen werden. Wann endlich in einem Reiche die Patrimonialsucceßion statt findet: so hat der Thronfolger sein Recht allein dem Willen des Vorfahrs zu danken. Das Volk also kann ihn nicht ausschliessen, ihm auch keine Capitulation aufnöthigen.

§. 208.

Von Prätendenten.

Wann Prätendenten um die Herrschaft streiten: so ist das Volk befugt einen davon anzunehmen, und die übrigen auszuschliessen, wann es befürchten muß, daß sonst unter den Prätendenten ein ihm verderblicher Krieg entstehen werde.

Gottfr. Achenvvall diss. de iure in aemulum regni. Marb. 1747.

Heur.

Henr. Gottfr. Scheidemantel de iudice in caussis litigiosae successionis in regna, commentationes duae. Ien. 1768.

§. 209.

Vom Abdanken und Absetzen des Monarchen.

Der Monarch, welcher auf Lebenszeit die Regierung erhalten und übernommen hat, kann sie so wenig ohne den Willen des Volkes, wann er keine rechtmäsige Ursachen hat, niederlegen, als er gegen seinen Willen ohne hinlängliche Ursachen abgesetzt werden kann.

§. 210.

Von der Democratie.

In der Democratie oder Polycratie steht die Oberherrschaft entweder dem ganzen Volk, oder dem grössereren Theil, den regierungsfähigen Bürgern zu. Jeder einzelne Bürger ist Unterthan.

(1) Das Volk kann in der Democratie vermöge der ihm zustehenden Grundgewalt, oder reellen Majestät (§ 177.) auch Handlungen vornehmen, zu denen die persönliche Majestät nicht berechtiget.

(2) Exem,

(2) Exempel von noch itzt vorhandenen Democratien sind: Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Graubünden, Walliserland, Cölln, Wetzlar, Aachen, Speyer, Bremen, Hamburg.

§. 211.

Democratische Reichstäge.

Das Wohl der Democratie erfordert Volksversammlungen oder Reichstäge. Oft werden einzelne Majestätsrechte Bedienten des Staats zu verwalten gegeben.

§. 212.

Von der Aristocratie.

In der Aristocratie hat ein Senat zwar die höchste vollständige, und unumschränkte Oberherrschaft, doch kann er die Reichsgrundgesetze nicht aufheben. Die einzelne Mitglieder des Senates sind Unterthanen. Sie gelangen zu ihrer Würde entweder durch Wahl oder durch Erbrecht.

(1) Der Senat kann also nicht alles thun, wozu das Volk in der Democratie berechtiget ist. (§. 40.)

(2) Exempel von heutigen Aristocratien sind die vereinigten Niederlande, Zürich, Basel,

Schafhausen, Bern, Lucern, Freyburg, Solothurn, Venedig, Genua, Ragusa, Nürnberg, Ulm, Lübeck, doch die drey leztere vermischt mit Democratie. S. *Renz* diss. de nexus inter magistratum ac cives civitatum Imperii fundamento ac effectu. Götting. 1779.

§. 213.

Vermischte Regierungsformen.

Der Streit ob es vermischte Regierungsformen gebe, ist Wortstreit. Dann das Wort vermischte Regierungsform ist vieldeutig. Es bedeutet 1) eine Regierungsform, wo die Majestätsrechte vertheilt sind, und diese Theilung ist möglich, aber nicht immer rathsam. (§. 178.) Man versteht aber auch darunter 2) eine Monarchie, worin der Monarch in manchen seiner Handlungen an den Consens eines Senates oder des Volkes gebunden ist; und 3) eine Aristocratie, worin der Senat nicht alles ohne das Volk thun kann. In diesen beyden letzten Bedeutungen sind sie möglich, und vernünftig.

Gottlieb Sam. Treuer diss. logomachia de civitatibus mixtis. Goett. 1742.

§. 214.

§. 214.

Von vereinigten Staaten.

Mehrere Staaten die in Verbindung treten, unterwerfen sich entweder einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft, oder vereinigen sich nur zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen Feinde, und üben die dahin abzweckende Majestätsrechte gemeinschaftlich aus. Die letztere nennt man **vereinigte Staaten**; (*Systema civitatum, corpus foederatarum civitatum, systema rerum publicarum Achaicarum.*) Die erstere werden zu Einem Staate, und hier behält entweder jeder Staat seine eigne Oberherrschaft in Dingen, welche die geschlossene Verbindung nicht angehen, oder nicht. In jenem Falle machen sie eine **Republick vereinigter Provinzen** aus. In diesem wird entweder ein Staat dem andern unterworfen, ein Land ein Theil des andern, (*unio inaequalis, incorporatio*) oder sie bekommen zwar einerley Oberherrn, bleiben aber in völliger Gleichheit. (*unio aequalis.*)

Ein Beyspiel von vereinigten Staaten sind die Schweizercantons, und die sieben vereinigte Niederlande; von einer Republik vereinigter Provinzen das teutsche Reich; von Incorporation Frankreich und Navarra; von gleicher Union England Schottland und Irland; Ungarn und Böhmen.

Joh. Stephan Pütters Beyträge zum teutschen Staats und Fürstenrecht. 1. Th. 22. und ff. Seit.

Ern. Car. Wieland diss. de systemate civitatum. Lips. 1777.

Sam. Pufendorf diss. de systematibus civitatum, in eius dissertationibus academicis select. (Vpsal. 1677.) p. 210 sqq.

Corn. van Bynkershoek Quaest. iur. publ. Lib. 2. Cap. 24.

Ioach. Erdmann Schmidt Exerc. politico-historica de civitatis origine civitatumque systematis Ien. 1745.

Völker=

Völkerrecht.

§. 215.

Begriff eines Volkes und des Völkerrechts.

Jede große, freye und ewige Gesellschaft heist ein **Volk**, und das Recht, welches Völker gegen einander zu beobachten haben, das **Völkerrecht**. Wird es aus dem Begriffe eines Volkes hergeleitet: so heist es das **allgemeine** oder **natürliche**, und wird dem **positiven** Völkerrecht entgegengesetzt.

Schriften vom allgemeinen Völkerrecht sind:

Richardi Zouchei iuris & iudicii fecialis, seu iuris inter gentes, & quaestionum de eo explicatio Oxon. 1650. 4. Hag. Com. 1659. 12. Mogunt. 1661. teutsch unter dem Titel: allgemeines Völkerrecht. Franckfurt 1666. In dieser Uebersetzung aber fehlt der ganze 9. und 10. Abschnitt des zweyten Theiles.

Io. Wolfgang Textoris synopsis iuris gentium. Basil. 1680. 4.

Adam Friedr. Glafeys Völkerrecht, dritte stark vermehrte Auflage. Nürnberg 1752. 4.

Io. Ad. Ickstadt elementa iuris gentium, Diss. resp. S. R. I. Comite Car. de Colloredo. Wirceb. 1740. 4.

Christ. L. B. de Wolf ius gentium. Hal. 1749. 4.

Le droit des gens par Mr. de Vattel à Londres (eigentlich Neufschatel) 1758. Vol. II. in 4. und Vol. III. in 12. Nouvelle edit. augmentée revue & corrigée à Neufchatel 1773. 2 Vol. 4 avec quelques remarques de l'editeur à Amst. 1775. 2. Voll. 4. à Basle 1777. 3. Vol. 12.

Systema iuris gentium, quod sub directoratu *Franc. Wencesl. Steph. de Cronenfels* publicae disputationi submittit *Adalbertus* S. R. I. comes *Czernin de Chudenitz* Prag. 1768. 4. der Verfasser ist Jos. Franz Lothar Schrodt.

Das positive V. R. wird von einigen z. E. Wolf und Vattel weiter eingetheilt in das willkührliche (*voluntarium*) vertragsweise errichtete (*pactitium*) und Gewohnheitsvölkerrecht (*consuetudinarium.*)

§. 216.

Absolutes Recht der Völker.

Ein Volk hat alle Rechte, die ein einzelner freyer Mensch hat, wo kein Grund der Ver-

Verschiedenheit statt findet. Also stehen ihm 1) die ursprünglichen Rechte der natürlichen Freyheit, (§. 39.) und natürlichen Gleichheit (§. 40.) zu, ein Recht Wahrheit und Aufrichtigkeit zu verlangen, (§. 41.) ein Recht auf einen guten Nahmen, (§. 42.) und ein Recht herrenlose Dinge zu gebrauchen, (§. 43.) und sich zuzueignen. (§. 47.) Im Fall einer Pflichtencollision stehet ihm auch das Nothrecht zu. (§. 30.)

Lud. Mart. Kahle diss. de praecedentia gentium, Goetting. 1738.

Frid. Alex. Kunhold diss. de statu naturali rerumpublicarum Lips. 1723.

(1) Verträge und Observanz also geben allein einen Rang unter den Völkern.

Christ. Gottfr. Hofmann diss. de fundamento decidendi controversias de praecedentia inter liberas gentes. Lips. 1721.

(2) Kann ein Volk auch ein Meer occupiren? Die über diese berühmte Frage gewechselte Schriften sind gesammelt in *Hagemeyer* sylloge dissertationum de imperio maris Francof. 1663. 12. und in dem Coccejischen Grot. illustrat. Tom. IV.

§. 217.

Fortsetzung.

Ausserdem hat ein Volk ein Recht, sich, seine Mitglieder und seine Verfassung zu erhalten, und ein Recht seine Macht durch jedes mögliche Mittel zu vergrößern, wann es nur Niemanden das Seinige entzieht.

§. 218.

Hypothetische Volksrechte, Territorialrecht.

Auch die oben beschriebene hypothetische Rechte des einzelnen Menschen hat ein Volk; folglich die Rechte des Eigenthums; (§. 53.) insonderheit ein ausschließliches Recht auf sein **Territorium**.

(1) Also das Volk ist nicht schuldig, aus seinem Territorium einen Fremden Nutzen ziehen zu lassen, auch keinen unschädlichen;

(2) Folglich nicht schuldig, ihm Aufenthalt und Durchreise zu erlauben;

(3) Folglich befugt, den Aufenthalt und die Durchreise nur unter gewissen Bedingungen zu verstatten.

(4) Wann ein Volk durch Verträge auf eines andern Territorium ein Recht erwirbt: so ist

eine

eine Völkerservitut (servitus iuris publici) vorhanden.

Io. Henr. Felz diss. de iuris publici servitutibus s. de iuribus in alieno territorio Argent. 1701. recus. 1736.

Christoph. Io. Conr. Engelbrecht commentat. de servitutibus iuris publ. Helmst. 1715. 4. & cum praef. *Chr. G. Büderi* Lips. 1739. 4.

(5) Auch wüste Stellen in einem Territorium darf kein Fremder ohne Einwilligung des Volkes sich zueignen.

§. 219.

Von Volksverträgen.

Ein Volk ist befugt, Verträge zu schliessen. Für einen Vertrag des Volkes ist übrigens auch der zu achten, welchen der Regent geschlossen hat, wann er ihn zu schliessen berechtiget war. Die Sponsionen verpflichten das Volk nicht.

Io. Werlhof de pactis liberarum gentium Helmst. 1691.

Gottl. Sam. Treuer diss. de auctoritate & fide gentium atque rerum publicarum Lips. 1747.

Bynkershoek quaestiones iur. publ. P. 2. Cap. 10.

Henr. Bodini diss. de contractibus summarum potestatum. 1696. recus. Hal. 1748.

Henr. Andr. Walther de contractibus summorum imperantium Giss. 1728.

Christ. Thomasii diss. de sponsione romanorum Caudina Diss. T. I. p. 249.

Eiusd. diss. de sponsione romanorum Numantina ibid. p. 523.

Car. Ludolph. L. B. de Danckelmann diss. de pactis & mandatis Principis captivi Hal. 1718. recus. 1741.

§. 220.

Fortsetzung.

Die Völkerverträge verliehren ihre Gültigkeit nicht, wann der Regent oder die Regierungsform geändert wird; wann nicht die Verbindlichkeit eines Vertrags auf eine gewisse Regierungsform eingeschänkt war, und diese sich ändert.

Hieraus ist die Frage zu beantworten, ob ein Regent die Schulden seines Vorfahrs zu bezahlen verpflichtet sey? Er ist es, wann er Erbe des Vorfahrs geworden ist, oder die Schulden mit Einwilligung des Volkes oder der Stände gemacht sind, oder das Beste des Volkes die Schuld-

Schuldcontrahirung erforderte. Man sehe *Io. Steph. Pütter* prim. lin. iur. privat. Princ. Lib. I. Cap. 10 p. 103. und die daselbst angeführte Schriften.

§. 221.

Von Bündnissen.

Die wichtigste Völkerverträge sind die Bündnisse und Garantien. Zuweilen nennt man jeden Völkervertrag Bündniß. In eigentlichem Verstande aber ist Bündniß ein Vertrag, worinn Völker einander Beystand gegen Feinde versprechen. Wenn durch das Bündniß ein Volk dem andern in gewisser Maaße unterwürfig gemacht wird: so heist es ein ungleiches Bündniß. (*foedus inaequale.*)

§. 222.

Von Garantien.

Garantie in weitläuftigem Verstande ist jede Sicherheitsleistung; in eigentlicher Bedeutung aber ist Garantie das Versprechen, auf den Fall daß ein Vertrag gebrochen werden wird, dem Beleidigten mit gewafneter Hand beyzustehen.

Frid. Lud. Waldner de Freudenstein diss. de firmamentis conventionum publicarum Giss. 1753.

Zuwei-

Zuweilen leisten auch die Völker einander Sicherheit durch Pfandschaften, zuweilen durch Geiseln.

Nic. Hier. Gundling diss. de iure oppignorati territorii in Exercit. academ. pag. 31. sqq.

Joh. Christ. Wilh. Steck von den Geiseln und Conservatoren der Verträge mittlerer Zeiten, und dem Ursprunge der Garantien, in dessen Versuchen, 5. Abh.

§. 223.

Was ist ein Gesandter?

Die Völkerverträge werden oft durch Gesandte geschlossen. Ein Gesandter nehmlich heist eine Person, welche von einem Volk an das andere gesendet wird, um im Nahmen seines Volkes ein öffentliches Geschäfte zu verrichten. In Ansehung der Ehrenbezeigungen ist er entweder Gesandter vom ersten Range, Ambassadeur, oder vom zweyten, Envoyé; in Ansehung der Gewalt entweder Plenipotentiär, oder nicht; in Rücksicht auf seine Geschäfte entweder ordentlicher oder ausserordentlicher Gesandter.

Die viele von dieser Materie handelnde Schriften beschreibt Barbeyrac in der Vorrede zu seiner Uebersetzung von Bynkershöks Tractat de

de foro legatorum; *Meister* bibl. iur. nat. Artickel legatus, und *Io. Gottl. Waldin* in diss. de primis legationis principiis (Marb. 1767.) §. 3. sqq.

§. 224.

Repräsentativcharacter des Gesandten.

Ein jeder Gesandter stellt seinen Principal in dem ihm anvertraueten Geschäfte vor; und darinn besteht der Repräsentativcharacter der Gesandten.

Henr. Coccei diss. de repraesentativa legatorum qualitate Exerc. Tom. 1. num. 38.

§. 225.

Vom Creditive, der Vollmacht, und Instruction.

Ein Gesandter erhält gewöhnlich dreyerley Documente: das Creditiv, die Vollmacht, und die geheime Instruction. Die beyden erste überliefert er dem Volke, an das er gesandt wird.

Io. Georg. Estor schedium de iure poscendi literas quas vocant credentiales a legatis Ien. 1740.

Io. Frid. Iugler de literis credentialibus legatorum Lips. 1741.

§. 226.

§. 226.

Ob es Pflicht sey einen Gesandten anzunehmen?

Es ist keine Zwangspflicht einen Gesandten anzunehmen, ehe man sein Creditiv angenommen hat. Ihm auch nur Aufenthalt oder Durchreise zu gestatten, ist keine solche Pflicht.

Gottfr. Achenvvall diss. de transitu & admissione legati ex pacto repetendis. Goett. 1748.

§. 227.

Von der Exterritorialität.

Der Gesandte soll das Geschäft eines freyen Volkes besorgen. Das Volk also, das ihn sendet, kann und will niemals zugeben, daß er in diesem Geschäfte von dem Volke, zu dem er gesendet ist, abhänge. Wer ihn annimmt, willigt in diese Gesinnung. Der Gesandte stehet also in Ansehung seines Geschäftes nicht unter der Oberherrschaft des Volkes, an welches er gesendet ist. Aber daß er nach dem allgemeinen Völkerrechte ganz exterritorial sey, läßt sich nicht erweisen. Eben so wenig kann man nach diesem Rechte behaupten, daß ein Gesandter, dem man blos Aufenthalt oder Durchreise verstattet, exterritorial sey.

Hieraus

Hieraus läßt sich die Materie von dem Gerichtsstande der Gesandten beurtheilen. In Civilsachen steht er unter dem Volke, an das er geschickt ist, sobald die Sache sein Gesandschaftsgeschäft nicht betrift. Dieß Volk kann ihn auch wegen eines jeden in seinem Territorium begangenen Verbrechens strafen. Aber nach den Europäischen Völkersitten steht er in bürgerlichen Sachen unter seinem Principale, und seine Verbrechen bestraft das Volk, bey dem er sich aufhält, nur alsdann, wann es das Staatsbeste durchaus erfordert.

§. 228.

Wirkung der Verträge die der Gesandte schließt.

Was ein Gesandter seiner Vollmacht gemäß thut, ist als eine eigne Handlung des sendenden Volkes anzusehen. Dieß erhält also Rechte und Verbindlichkeiten daraus. (§. 97.)

§. 229.

Friedliche Mittel, die Streitigkeiten der Völker zu endigen.

Die Streitigkeiten der Völker werden zuweilen durch friedliche Mittel geendigt, Nachgeben; Vergleich; Compromisse; in älteren

ren Zeiten auch durch Duelle. Um eine gütliche Auskunft zu befördern, braucht man Congresse, und Mediatoren.

(1) Das in Vorschlag gebrachte allgemeine Völkertribunal ist nichts mehr als ein schöner Traum. S. die Abgötterey unsers philosophischen Jahrhunderts; erster Abgott. Manheim 1779.

(2) Zur Mediation kann Niemand gezwungen werden, sich aber auch nicht aufdringen. Von den Pflichten eines Mediateurs s. *Gottl. Sam. Treuer* de prudentia circa officium pacificatoris inter gentes. Helmst. 1727.

§. 230.

Von Repressalien.

Zu weilen braucht ein Volk Repressalien; es fügt dem andern Volke oder seinen einzelnen Mitgliedern Uebel zu, um Genugthuung gegen empfangene Beleidigungen zu bekommen. Sie sind nach dem V. R. erlaubt.

Lud. Mart. Kahle diss. de iustis repressaliarum limitibus, (Goett. 1746.) §. 7.

Leyser Med. ad P. Sp. 30. M. 4. Von den Repressalien ist die Retorsion verschieden.

§. 231.

Vom Kriege.

Krieg hat auch bey Völkern nicht statt, als um einer Beleidigung willen. Die anwachsende Macht eines Volkes allein, und wann es auch aus dem Gleichgewicht tritt, ist keine gerechte Ursache zum Kriege.

(1) Daß die anwachsende Macht eine rechtfertigende Ursache des Kriegs sey, glaubt *Gundling* I. N. Cap. 9. §. 12. Aber man s. *Hugo Grot.* de I. B. & P. Lib. 1. Cap. 16. §. 17. *Pufendorf* de O. H. & C. Lib. 2 Cap. 16. §. 4. *Vattel* L. 3. Ch. 3. §. 42. *Boehmer* I. P. V. Part. spec. Lib. 2. cap. 1. §. 9.

(2) Das Austretten aus dem Gleichgewicht halten für eine gerechte Ursache zum Kriege *Io. Iac. Lehmann* tr. trutina, vulgo bilanx Europae, (Ien. 1716. 8.) p. 187. sqq. *Kahle* diss. de trutina Europae praecipua belli & pacis norma in opusc. n. 3. Das Gegentheil behaupten Glafey im V. R. S. 66. und *Vattel* a. a. O. §. 47.

§. 232.

Die Ankündigung ist zu einem gerechten Kriege nicht nöthig, eben so wenig die

Publication, durch Herolde oder Manifeste, wodurch man seinen eignen Unterthanen und neutralen Nationen den Krieg und seine Ursachen bekannt macht.

Die Ankündigung halten viele für nothwendig, z. E. Hugo Grot. Lib. 3. Cap. 3. §. 6. 11. *Barbeyrac* über *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 6. §. 9. 15. *Vattel* L. 3. Ch. 4. §. 51. Abe ohne Grund *Bynkershoek* quaest. iur. publ. Lib. 1. Cap. 2. Glafey V. R. S. 506. *Entrup* diss. de civitate gentium maxima. §. 3?.

Man sehe auch von dieser Sache: *Io. Frid. Kayser* diss. de tuendo aequilibrio Europae Giss. 1723. und *Io. Georg Neureuter* diss. de iustis aequilibrii finibus. Mogunt. 1746.

§. 233.

Recht des Beleidigten ist unendlich.

Auch nach dem Völkerrecht ist das Recht des Beleidigten unendlich. (§. 128.) Daher ist auch im Völkerkriege Kriegslist, Spionen Gift, Meuchelmörder und alle Arten von Waffen zugebrauchen erlaubt. (§. 134.)

(1) *Wolf* I. G. §. 879. hält die Vergiftung der Quellen und *Vattel* Livr. 3. Ch. 8. §. 156. die Vergiftung der Waffen für unerlaubt; ihre Gründe aber sind leicht zu entkräften.

(2) Auch

(2) Auch Meuchelmörder will Vattel nicht zulassen. Aber man sehe *Titius* ad *Pufendorf* de O. H. & Civ. obs. 701.

(3) Ist es erlaubt die Unterthanen des Feindes zum Aufruhr zu reizen? Allerdings. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap 6. §. 18. Anderer Meynung ist *Ayrer* diss. an hosti liceat cives ad rebellionem vel seditionem sollicitare? Goett. 1748.

§. 234.

Ein Volk ist befugt neutral zu bleiben, wann zwey andere Krieg führen. Es darf aber auch dem, dessen Krieg gerecht ist, Beystand leisten.

(1) Das neutrale Volk muß ganz unpartheyisch gegen die kriegführende Nationen handeln; keiner abschlagen, was es der andern zugestehet.

(2) Von einer Nation zu verlangen, daß sie mit meinem Feinde keinen Handel treibe, ist ungerecht, wann sie bereit ist, denselben Handel mit mir zu führen.

(3) Nützlich sind die Neutralitätsverträge.

(4) Eine neutrale Nation ist nicht schuldig zu lei-

den, daß ich meinen Feind in ihrem Territorium angreife.

(5) Wer meinem Feinde Hülfe leistet, ohne ein Bündniß mit ihm zu haben; oder die Allianz ausdrücklich gegen mich geschlossen; oder in derselben versprochen hat, mit allen Kräften Beystand zu leisten, der ist auch als ein Feind von mir zu betrachten. Wer sich aber meinem Feinde vor entstandnem Kriege verbindlich gemacht hat, mit einer gewissen Anzahl Truppen gegen jeden beyzustehen, und diese Truppen sendet, wird darum kein Feind von mir.

§. 235.

Von den Kriegsverträgen.

Verträge, welche man während des Krieges mit einem offenbar ungerechten Feinde schließt, ist man zwar nach den Regeln des äusserlichen Rechtes zu halten nicht verbunden. Aber ein Volk ist es sich selbst schuldig, und das allgemeine Beste der Völker erfordert es, dergleichen Verträge zu halten.

Io. Ioach. Rango diss. de fide bellica Lugd. Bat. 1694. edit. auctior Rostoch. 1698. Helmst. 1746. 4.

Iac. Aug. Frankenstein orat. de dolo in bellis licito. Lips. 1721. 4.

§. 236.

Fortsetzung.

Dergleichen Verträge sind: der Waffenstillstand, die Sauvegarden, Capitulationen, Verträge über die Ranzionirung und Auswechselung der Gefangenen; die Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort ꝛc.

Conr. Sam. Schurzfleisch diss. de induciis Lips. 1668.

Io. Strauch dissertationes V. de induciis bellicis Viteb. 1668.

Ioh. Nic. Hert diss. de lytro in opusc. Tom. I. Part. I. p. 159 sqq.

Iac. Frid. Ludovici diss. de capitulationibus bellicis Hal. 1707.

§. 237.

Vom Friedensschlusse.

Ein nicht erzwungner Friede ist ohne Zweifel für beyde Theile verbindlich. Aber daß ein Volk einen durch offenbar ungerechte Gewalt erzwungenen Frieden zu halten verpflichtet sey, läßt sich nicht erweisen. (§. 136.)

§. 238.

Von der Amnestie.

Dem Friedensschlusse wird gewöhnlich die Amnestie beygefügt; oder der Vertrag, daß die Uebel, welche beyde Theile einander vor oder in dem Kriege zugefügt haben, keine Urchen zu einem neuen Kriege abgeben sollen. Wann sie nicht ausdrücklich festgesetzt wird: so folgt sie doch aus der Natur des Friedens. Sie geht übrigens nur auf solche Gegenstände die mit dem Kriege und Friedensschlusse in Verbindung stehen.

Io. Henr. Boecler diss. de amnestia, in dissert. eius p. 584.

Henr. Coccei de iure postliminii in pace & amnestia in Exerc. T. I. num. 78.

Wolfg. Ehrenr. a Klüx diss. de amnestia Lips. 1736.

Anhang

Anhang
einiger
Abhandlungen.

Erste Abhandlung.

Warum sind die Menschenpflichten entweder vollkommene oder unvollkommene? und welche Pflichten gehören zu der ersten, welche zu der letzten Gattung?

Die Pflichten gegen unsre Mitmenschen sind von zweyerley Art.

1. Daß die Pflichten des Menschen gegen den Mitmenschen in Zwangs- und Liebespflichten, oder vollkommene und unvollkommene, wie andere sagen, abgetheilt zu werden pflegen, wissen auch die, welche sonst nicht viel wissen. Jene geben dem Menschen, dem ich sie schuldig bin, ein vollkommnes Recht, diese ein unvollkommnes. Die Verletzung der ersten heist Beleidigung, der letzten Lieblosigkeit. Das alles ist trivial genug; weniger vielleicht dieß: daß diese Eintheilung bloß auf die Pflichten gehet, die Menschen gegen Menschen haben. Pflichten gegen das höchste Wesen, Pflichten gegen mich selbst gehören zu keiner von beyden Gattungen.*)

*) Neu ist diese Eintheilung nicht. Schon bey den jüdischen Lehrern findet man sie. HOCHSTETTER Colleg. PUFEND. S. 319. Die grie-

griechische und römische Philosophen unterscheiden Recht und Tugend; Cicero officia iustitiae und liberalitatis (de offic. Lib. I. Cap. 7. Cap 14.) Bey den römischen Rechtsgelehrten trift man ähnliche Ideen an. S. COCCEII Diss. prooem. ad Grot. X. p. 204.

Von der Quelle dieser Eintheilung.

2. Aber wo ist die Quelle dieses wichtigen Unterschiedes; warum sind unsre Pflichten von so sehr verschiedener Natur; warum darf mich mein Nebenmensch zur Erfüllung einiger Verbindlichkeiten zwingen, und nicht aller; wo ist die Grenzlinie; welche Pflichten sind erzwingbar, welche nicht? So leicht es manchem scheinen wird, diese Frage zu beantworten, ehe ers versucht hat, so schwer wird ers finden, wann er den Versuch macht. Gleichwohl ist die Sache sehr werth, gründlich untersucht zu werden, und bisher noch nicht genug untersucht worden. Wer mir das nicht glauben will, wird es doch dem großen Manne glauben, der neulich zu frühe für uns an einen Ort versetzt ward, wo ohne Zweifel der Unterschied zwischen Zwangs- und Liebespflicht wegfällt.

*) Man s. Sulzers vermischte philos. Schriften S. 389. „Ein sehr würdiger Mann" „heißt es da,„ der sehr ausgebreitete Kennt„nisse von den natürlichen und bürgerlichen

Gesetzen

„ Gesetzen besitzt, zeigte mir, wie wichtig es
„ für die Gesetzgebung sey, einen festen Grund-
„ satz zu haben, der diese beyde Arten der
„ Pflichten unterschiede. Ich wurde dadurch
„ veranlaßt, die Bücher der berühmtesten
„ Weltweisen und Rechtsgelehrten über diese
„ Materie nachzuschlagen, und wunderte mich
„ nicht wenig, von denselben eine so wichtige
„ Sache mit nicht mehr Gründlichkeit behan-
„ delt zu finden."

Pufendorf scheint sich nicht gefunden zu haben.

3. Ehe ich meine Einfälle sage, muß ich doch erzählen, was einige andere tiefsehendere Männer von der Sache gehalten haben. Pufendorf *) sucht diese große Verschiedenheit menschlicher Verbindlichkeiten aus einer doppelten Quelle abzuleiten. Die Erfüllung einiger Pflichten, sagt er, ist in der menschlichen Gesellschaft unumgänglich nothwendig, anderer nur nützlich. Daher kann man jene erzwingen, diese nicht. Wer diese erzwingen wollte, würde eine Kur gebrauchen, die schlimmer als die Krankheit wäre. Dazu kommt, daß die Zwangspflichten sich meistens auf einen Vertrag gründen; nicht so die Liebespflichten. — Etwas wahres ist an dieser Vorstellungsart, aber nicht alles, und befriedigend scheint sie mir gar nicht. Wahr ist, daß die

Men-

Menschengesellschaft mehr Schaden von der Verletzung der Zwangspflichten leidet, mehr Schaden von Betrug, Diebstahl, Raub, Mord, Hochverrath, als durch blose Lieblosigkeit, Mangel der Gefälligkeit, Dienstfertigkeit, Wohlthätigkeit, Dankbarkeit rc. rc. Aber eine Gesellschaft kann doch bestehen, in der nicht alle Zwangspflichten beobachtet werden; wo einige ungestraft übertretten werden dürfen. Das zeigt das Beyspiel Lacedämons, wo Diebstahl erlaubt war. Und umgekehrt, weiß ich nicht, ob eine Societät lange bestehen würde, in der Niemand auch nur eine einzige Pflicht der Menschenliebe erfüllete. Also das mehr und minder, der größere und geringere Schaden für die Societät machte den Unterschied! Wie wenig bestimmt ist aber das! so gut als gar nicht bestimmt. Die Lehre von den Verträgen bey der Pufendorf Hülfe sucht, leistet hier keine. Dann wie viele Zwangspflichten giebt es nicht, die sich nicht auf Verträge gründen! und warum sind die Pflichten, die aus Verträgen entstehen, vollkommene? Eben dieß ist einer von den Puncten über den wir belehrt seyn möchten.

*) de I. N. & G. Lib. I. c. 7. §. 7. Man s. auch BUDDEI theol. moral. p. 512. §. 4. HENR. LUD. WERNHER Diss. de offic. quae iure imperfecto debentur. §. 4.

Auch Wolf nicht.

4. Wolf geht eine andere Bahn. Ich habe ein bloß unvollkommnes Recht, sagt er*) mich und meinen Zustand zu vervollkommnen; einmal, weil ich nicht gewiß weiß, ob der andere dazu verpflichtet ist; fürs andere weil die Pflicht andere vollkommner zu machen, nur eine allgemeine Pflicht ist, nicht auf ein gewisses Individuum geht. — Aber sollte ich dann nicht in manchen Fällen gewiß wissen können, daß ein anderer mir einen Liebesdienst schuldig sey? Sollte ich reisend, am Scheidewege stehend, nach dem Wege zur nächsten Stadt fragend, nicht versichert seyn können, daß der Einheimische, der an der Thüre müßig sitzt, mir den Weg zu zeigen verbunden sey, den er mir durch Aussprechung Eines Wortes zeigen kann? Weiß ich nicht mit Zuverläßigkeit, daß mir mein Nachbar die Anzündung meines Lichtes an seinem zu erlauben verpflichtet sey; daß der Fischer am Ufer die Stange, die er in den Händen trägt, mir zu reichen schuldig sey, wann ich mit den Wellen kämpfe? Man sage mir nicht, der Nebenmensch kann durch andere höhere Pflichten jezt gerade gehindert werden, mir den erwarteten Liebesdienst zu leisten. Was könnten dann in den angeführten Fällen für höhere Pflichten ihn hindern? Und tretten nicht bey den Zwangspflichten auch zuweilen Collisionen ein? Wann ich ihre Erfüllung fordere, so weiß ich auch nicht immer, ob nicht Collision den andern hindert, sie

sie zu leisten. Den zweyten Unterschied, den Wolf angiebt, kann ich noch weniger gelten lassen. Es giebt ja auch allgemeine, nicht auf ein einzelnes Individuum eingeschränkte Zwangspflichten. Was ist die Pflicht andere nicht zu betrügen, zu bestehlen, zu verwunden, zu tödten? rc. rc.

*) Philosophia pract. vniu. P. 1. §. 734.

Nicht Garve.

5. Einer unsrer besten jeztlebenden Denker, Herr Garve scheint die Mängel, das unwahre und unbestimmte der vorigen Erklärungsarten gefühlt zu haben; dann er giebt eine ganz neue an.*) „Warum sagt er, erkennt man „einen Unterschied bey den Gesetzen der Natur, daß einige vollkommen, andere unvollkommen verpflichten, das heist, daß es „bey einigen erlaubt sey, Gewalt und Strafen zu gebrauchen, um ihre Beobachtung zu „erzwingen, bey andern nicht? Ist nicht alles recht, was recht ist; ist nicht alles was „recht ist, moralisch nothwendig? Die zureichendeste Antwort auf diese noch immer für „manchen verwirrende Frage giebt der wesentliche Begriff von dem was Recht ist. Gewaltthätigkeit und Strafen sind ein Uebel. „Sie dürfen also nicht gebraucht werden, wo „es nicht gewiß genug ist, daß dasjenige, was „erzwungen werden soll, so viel gutes enthalte

„ te, um das Uebel der Strafe und Gewalt zu überwiegen. Es kann rathsam seyn, aber kein Gegenstand der zwingenden und strafenden Gesetze. Eben also dasjenige was gewiß immer gut ist, aber für das gemeine Beste nicht so nothwendig, daß ihm die Freyheit der einzelnen Personen aufgeopfert, daß die Verabsäumung desselben mit Strafe geahndet würde, dasjenige, was durch Zwang und Strafe gar nicht bewirkt werden kann, oder doch nicht so gut als durch andere Mittel. Dasjenige, was nicht sowohl in äusserlichen Handlungen besteht, als vielmehr in gewissen Gesinnungen des Verstandes und Neigungen des Herzens, kann gleichfalls nicht zu den erzwingbaren Pflichten gerechnet werden. So sehen wir also bey dieser Unterscheidung der Pflichten deutlich die Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, der größten Summe von gutem, und daß Niemand ohne Noth ein Uebel angethan, in der Noth aber das kleinere Uebel dem größeren vorgezogen werden müsse, als die letzten Absichten, und die höchsten Regeln des Rechtsverhaltens durchleuchten.

So sehr ich diesen treflichen Mann schätze: so glaube ich doch, daß er hier nichts weniger als das wahre Ziel getroffen habe. Es scheint die Abtheilung der Pflichten in **vollkommne** und **unvollkommne**, mit einer andern ganz verschiedenen, in **innere** und **äusserliche** ver-

wirrt zu haben. **) Wann die Frage ist, welches Recht vollkommen, welches unvollkommen ist: so ist nichts daran gelegen, ob der Gegenstand beträchtlich oder unbeträchtlich ist. Auf einen versprochenen Pfenning hab ich ein eben so vollkommnes Recht, als Sir Walpole's Erben auf die 400000. Pfund, die (wie ich jezt eben las) ihnen Rußlands Kayserin für ihre Gemähldesammlung zahlt. Die Pflicht einen versprochenen Pfenning zu bezahlen, ist Zwangspflicht; einen Menschen aus den Fluthen zu ziehen, nur Liebespflicht, ob gleich der Werth des Pfennings gegen den Werth des Lebens für nichts zu achten ist. Alsdann erst, wann die Frage entsteht: darf ich ohne Verletzung meiner innerlichen Pflichten, ohne Besorgniß göttlicher Strafen, mein Zwangsrecht mit Gewalt durchsetzen, dann muß untersucht werden, ob die Uebel, die aus dem Gebrauche gewaltsamer Mittel entstehen, nicht grösser sind, als das Uebel, das in der ruhigen Erduldung des Unrechtes liegt. Wer um eines unbedeutenden Gegenstandes willen Proceß erhebt, wird von dem Gericht nicht abgewiesen; ob gleich Erbitterung und Feindschaft mit dem Gegner aus dem Processe entsteht; obgleich der Gegenstand die Kosten nicht verlohnt. Warum? er hat ein vollkommnes Recht. Aber gegen seine innere Pflichten handelt ein solcher Streiter freylich. Daß dasjenige, was seiner Natur nach nicht erzwungen werden kann, Gesinnungen des Verstandes und Neigungen des Herzens, kein Gegen-

stand

stand eines Zwangsrechtes seyn könne, ist sehr richtig. Aber eben so wahr ists, daß hundert Liebesdienste, wann man auf die physische Möglichkeit sieht, zu erzwingen möglich, und doch nicht erlaubt ist.

* Anmerk. zu Fergusons Grundsätzen der Moral S. 414. u. f. f.

** Niemand hat diese verschiedne Eintheilungen dünkt mir, so richtig und deutlich unterschieden als Achenwall in s. obs. iur. nat. spec. 3. §. 2. schol. 4.

Noch Sulzer.

6. Nur noch einen Mann wollen wir um Rath fragen, ehe ich antworte, Sulzern. „Diejenige sittliche Pflichten, sagt er, am a. „O. welche ganz unumstößlich gewiß, und all„gemein bekannt sind, sind vollkommne Pflich„ten. Diejenige aber, von denen ein jeder „Mensch nur selbst urtheilen, und sie nur sich „selbst auflegen kann, sind unvollkommne Pflich„ten, und keinen Gesetzen unterworfen„ und in einer Anmerkung setzt er hinzu: eine Pflicht „die zu einem Gesetze gemacht werden kann, ist „eine vollkommne Pflicht; eine Pflicht die nie„mals durch ein Gesetz kann befohlen werden, „ist eine unvollkommne." Auch dieß thut mir nicht Gnüge, weit weniger als das, was

Pufendorf und Wolf sagen. Viele Liebespflichten sind ja eben so unumstößlich gewiß, und eben so allgemein bekannt als die Zwangspflichten. Wer weiß nicht, wer zweifelt daran, daß man einem verirrten den Weg zu zeigen; einem der in Gefahr zu ertrinken ist, die Hand zu reichen; dem zur Arbeit unvermögenden Armen Almosen zu reichen schuldig sey? daß ich auch oft darüber urtheilen könne, ob der andere mir eine Liebespflicht zu leisten verbunden sey, habe ich vorhin gezeigt. Und wie kann man sagen: unvollkommne Pflichten könne sich der Mensch nur selbst auflegen. Sind sie nicht von einer höheren Hand jedem Menschen aufgelegt, der sie zu leisten im Stande ist? Daß eine unvollkommne Pflicht nie durch ein Gesetz befohlen werden könne, ist so unrichtig, daß es mir schwehr wird zu begreifen, wie Sulzer es sagen konnte. Befiehlt nicht das Gesetzbuch der Burgundionen keinem Fremdling bey Strafe von drey Soliden Obdach und Heerd zu verweigern? Ist nicht die Pflicht eines Unmündigen Vormund zu seyn, ausser dem Staate Liebespflicht, nach römischem Recht aber erzwingbare Schuldigkeit? Ich führe nicht mehr Beyspiele an, weil es unnöthig ist. *)

*) Man sehe hiervon *Io. Tob. Richter* diss. de obligatione imperfecta ex honestate, iuris civilis auctoritate perfecta Lips. 1751.

Versuch einer neuen Erklärung.

7. Wo finden wir also Quelle und Fundament jenes merkwürdigen Unterschiedes? Mir ist es, als hätte ich den Schatz unter einer Diele gefunden, nach dem man Haus und Hof durchwühlt hat. Doch vielleicht sinds Kohlen, kein Schatz was ich fand? Andere mögen urtheilen. Meine Gedanken concentriren sich in drey Grundsätzen.

Der erste: Andern nichts zu entziehen von den Vollkommenheiten, die sie wirklich besitzen, ist Zwangspflicht.

Der andere: Liebespflicht ists, die Summe der Vollkommenheiten, bey meinem Mitmenschen zu vermehren. *

Der dritte: Auch Unvollkommenheiten abzuwenden, die ihm eine dritte fremde Ursache drohet, ist nur Liebespflicht. **

Und warum das alles? Weil Mensch und Mensch gleich sind; weil du mir thun darfst, was ich dir thue; gegen mich unterlassen kannst, was ich gegen dich unterlasse; nicht mehr nicht weniger. Will ich dem Mitmenschen seine Vollkommenheiten vermindern, so ist er befugt, auch die Summe der meinigen zu verringern,

um mich von meinem Beginnen abzuhalten. Was heist dieß aber anders, als er ist befugt mich zu zwingen? Weigert sich mein Nebenmensch zu der Zahl meiner Vollkommenheiten etwas zu zufügen: so bin ich höchstens befugt ihm dasselbe zu verweigern. Aber ihm die seinige zu rauben, zu vermindern habe ich kein Recht. Also Zwang ist hier unerlaubt Stehe ich dir nicht bey, wann du von einer dritten Ursache, von einem dritten Menschen, von einem Thiere, einem leblosen Dinge fürchtest unvollkommner gemacht zu werden: so berechtiget dich die Menschengleichheit höchstens dazu, unter ähnlichen Umständen auch mir diesen Beystand zu versagen. Aber befugt macht sie dich nicht, mir von meinen Vollkommenheiten etwas zu entziehen. Und so stünde denn das Ey auf der Spitze? Mir scheint es wenigstens, es stehe; ich will mich aber gern belehren lassen, wann mir Jemand zeigt, daß es noch nicht stehe. Den Einwurf, hoffe ich, wird mir Niemand machen, es sey doch zuweilen Zwangspflicht, die Vollkommenheiten anderer zu vermehren, alsdann nemlich, wann ich es ihnen durch einen Vertrag zugesagt habe. Der Einwurf würde

von geringem Nachdenken zeugen; dann sobald der Vertrag geschlossen ist, so ist das Object nicht mehr mein, sondern des andern. Weigere ich mich also den Vertrag zu erfüllen, so weigere ich mich nicht des andern Vollkommenheiten zu vermehren, sondern ich suche sie zu vermindern.

*) Bis hieher habe ich noch nichts neues gesagt. *Koehler* in s. exercit. iur. nat §. 9. und *Christian Weber* diss. de iurisprudentia naturali, praeprimis de origine iuris perfecti & imperfecti, (Hal. 1750) haben schon diese beyde erste Grundsätze gelehrt.

** Dieser dritte Grundsatz steckt eigentlich schon im zweyten. Ich habe nur um mehrerer Deutlichkeit willen beyde von einander unterschieden.

Zweyte Abhandlung

Fortsetzung der vorhergehenden.

Die Eintheilung in Zwangs- und Liebespflichten ist also nicht ohne Grund.

1. Mit leichter Mühe, glaube ich, ist nun zu beweisen, daß die Eintheilung, von der bisher die Rede war, ohne allen Grund von einigen alten und neuen Philosophen verworfen wird. Ich will zuerst die eignen Worte der vorzüglichsten Gegner hersetzen; alsdann ihre Gründe sammeln und in eine Reihe stellen; endlich sie prüfen.

Christian Thomasius verwirft sie.

10. Unter den älteren Moralisten bestreitet Christian Thomasius * unsre Distinction mit folgenden Gründen: „Patet porro divisionem iuris Grotianam in perfectum & imperfectum non bene se habere. Nam omne ius est perfectum, & ius imperfectum non habet oppositam iniuriam. Ius illud imperfectum non ulterius tendit, quam ad ea, quae ab altero peto ex regulis decori, non iusti. — Eadem ratio quoque est divisionis, qua obligatio dividitur in perfectam & imperfectam. Nam nec datur obligatio imperfecta.

Et cum obligatio interna ſit perfectior externa: ea non poteſt dici imperfecta, haec perfecta. Adde quod regulae decori & honeſti proprie me non obligent alii homini ſed mihi"

*) Fundamenta iur. nat. & gent. Lib. 1. Cap. 5. §. 23 24. Man ſehe auch Joh. Jacob Schmaußens neues Syſtema des Rechts der Natur S. 4·4.

Desgleichen ein Ungenannter.

2. Ein anonymiſcher Autor, Adam Grenz nennt ihn die Lipeniſch Schottiſche Bibliothek, * ſtreitet weitläuftig gegen dieſe Eintheilung. Ich will mir die Mühe geben auch ſeine Worte abzuſchreiben, obgleich die Stelle lang iſt; damit man ſehe, daß ich alle Einwürfe richtig und treulich vorgetragen habe, und wie wenig erhebliches auch diejenige gegen die Sache ſagen, die am weitläuftigſten dagegen ſtreiten.

„Супereſt, ut de diſcrimine obligationis perfectae & imperfectae, quod a juris naturalis doctoribus tradi ſolet, pauca ediſſeram. Solet nimirum ab his ius perfectum & huic congruens obligatio perfecta eiusmodi negotiis tribui, ubi alter vi cogi poteſt ad officium exſequendum, & ius alterius intactum linquendum, ſi ſponte id facere nolit: cum

e contrario ius imperfectum cum obligatione imperfecta iis negotiis inesse debeat, quae non sint stricti iuris, quod ita dicitur, sed ex honestatis decorique regulis poscantur. Hanc distinctionem e Juris nostri civilis rationibus, ubi partim impossibile est omnem virtutis materiam legibus exhaurire & stabilire, partim de industria fit, ut solae manifestissimae, quae videntur, iniuriae lege poenisque coerceantur, desumtam esse, facile perspicitur: ubi & illam valere posse & debere non inficias iverim. Sed eandem recte aut cum fructu aliquo ad jus naturae transferri, constanter nego: quod potius ineptissimum & contra rationes juris naturalis est. Potius ego, quemadmodum Cel. SCHMAVSS. in suo Systemate recte monet, iura hominis naturalia omnia perfecta esse, (dummodo non licentias meras per instinctum & opinionem in Juris formam redactas Jurium naturalium catalogo immiscuerit) eadem ratione contendo, omnem obligationem, qua homo ad aequitatem virtutemque amandam & colendam per naturam tenetur, perfectam esse, cui ut satisfaciat, omni & opera & studio allaborare debet. Exemplo quodam res optime tum illustrari, tum comprobari, poterit. Notum est obligationem ditiorum ad stipem egenis porrigendam vulgo pro imperfecta haberi, e contrario leges nostras civiles creditori opulento

lento ius perfectum tribuere, ex quo debitorem egenum ob argenti summam exiguam, quam hic ad illo mutuam acceptam ad diem reddere ob egestatem nequeat, obtorto collo in ius rapere & ad aeris alieni restitutionem vi & omnibus juris humani praesidiis poenalibus adigere possit. Quod si quis hic contendere velit, egeno debitori ius esse a creditore postulandi, vt debitum in acceptis referat, creditorique opulentiori ad id faciendum obligationem perfectam incumbere; nae hic forsan valde ridiculus videretur iis, qui Jus nostrum humanum stricte sic dictum unicam & perfectissimam omnis omnino Juris, etiam divini, regulam & normam esse volunt. Interim si res e regulis Iuris divini naturalis diiudicari debeat, scena sic mutatur, uti id statim iam depinxi, praesertim, si aeris, quod egenus opulentiori debet, ea sit exiguitas, ut ditior, in omni rerum affluentia constitutus, sine magno suo detrimento illo carere possit, debitorisque praeterea egestas culpa vacet. Statim id e Iuris naturae principiis demonstratum eo. Cum enim per naturam omnes homines ius aequale habeant vitam rebus necessariis conservandi & hunc in finem omne id, quod natura largiter porrigit, adhibendi; (quod si quis cum Cel. SCHMAUSSIO velit Ius omnium in omnia nuncupare, per me licebit) sequitur inde, cum in civitati-

 bus

bus nunc rerum dominia conſtituta ſint, tum hoc, ut nemini liceat alterius bonis, tamquam ſuis, uti, tum illud, ut, in magna illa divitum & pauperum inaequalitate, ditiores obligentur ad egenos de ſuis alendos: quod partim faciendis ſumtibus honeſtis mutandaque mercede cum operis, quas egentiores praeſtiterint, fieri poteſt, partim apud eos, qui labore mercedem quaerere non valeant, liberali ſtipum erogatione fieri debet. Et hoc poſtremum usque adeo iuris naturalis eſt, uti furtum iure naturali prohibitum eſſe recte dixit PAVLVS ICtus, monente GROTIO de I. B. & P. Lib 1. C. 1. §. 10. Quod ſi ergo res haec in foro conſcientiae, ſeu Iuris naturalis divini, ita ſeſe habet, uti certe habet; ſequitur omnino, obligationem ditiorum ad ſubveniendum egenis, quocumque modo id optime fieri poſſit, perfectiſſimam eſſe & aeque perfectam, atque illam, qua pauperes tenentur ditioribus bona ſua intacta relinquere, imo etiam multo perfectiorem: quocum & Ius Dei in ſacro Codice manifeſtatum exactiſſime congruit, uti illud Ill. HOMBERGIVS recte vidit & obſervavit, quando Dubiorum ſuorum loco aliquo recte monet: Cap. 7. §. 28. 29. „aeque apud Deum peccare eum, „ qui contra amorem peccet, quam, qui „ contra iuſtitiam;" nec non: „ aptitudi-„ nem eodem modo ius facere apud Deum,

uti

„uti ius eſt ius inter homines.“ Quis hic non viderit, ius & obligationem aliam formam habere in foro divino, ac in foro noſtro civili cernere datur.“

* Quaeſtiones iuris naturae ſeptem. Quaeſt. 5. §. 10.

Ferner Felice.

3. Auch Herr von Felice, Burlamaqui's Erklärer und Fortſetzer, giebt ſich viele Mühe, ſowohl in ſeinem Commentar über Burlamaqui, als in ſeinen leçons de droit de la nature * die oftbenennte Eintheilung umzuſtoßen. Ich will aus beyden Büchern die hieher gehörige Stellen herſetzen. „Il y a des droits parfaits & *rigoureux*, heiſt es in den Vorleſungen, & des droits imparfaits & non *rigoureux*. Les droits parfaits ſont ceux, dont on peut exiger l'effet a toute rigueur, & s'il eſt neceſſaire, jusqu'a employer la force pour en obtenir l'execution, ou pour en maintenir l'uſage contre ceux, qui voudroient nous reſiſter, ou nous troubler à cet egard. Mais lorsque la raiſon ne nous permet pas d'employer les voies de fait, pour nous aſſurer la jouiſſance des droits qu'elle nous accorde, alors ces droits ne ſont qu'imparfaits & non rigoureux. Mais il faut remarquer ici, que cette diſtinction de droit & des devoirs, qui y repondent, n'a lieu, que dans le droit civil; car dans le droit naturel

rel, tout droit, tout devoir eſt parfait & rigoureux. La loi de la nature ne nous oblige pas moins à faire l'aumone, à étre reconnoiſſans, à faire du bien à ceux, qui ont beſoin de nôtre ſecours, qu'à laiſſer les autres paiſibles poſſeſſeurs de ce qu'il leur faut à leur ſubſiſtance à leur vie. Le droit civil ne pouvant prendre en conſideration tous les droits de l'homme, ſe contente de faire reſpecter les plus importans, laiſſant les autres à ſes ſentimens. Mais de ce que le droit civil ne prend pas connoiſſance des droits, qu'on appelle imparfaits & non rigoureux, il ne s'enſuit pas, que la raiſon ne nous faſſe ſentir, que ces droits ſont auſſi ſacrés, que ceux, par lesquels le droit civil donne action en juſtice. Si la ſanction humaine ne punit pas ceux, qui ne s'acquittent pas des droits imparfaits & non rigoureux ou des droits de l'humanité, la juſtice divine leur donnera une terrible action devant ſon tribunal. Liſez le chapitre XXV de St. Matthieu."

Die Stelle aus dem Commentar** iſt folgende:

„ L'Auteur s' accommode ici au langage commun des Iurisconſultes, duquel je crois devoir m' écarter. Car, ſuivant la ſage reflexion de Ciceron, „autre eſt la „ maniere dont les loix (civiles) redreſſent „ les injuſtices, & autre celle dont les Phi- „ loſophes les corrigent. Les loix ſe bor-

nent

„ nent à ce qu'il y a de plus groſſier & de „ palpable, pour ainſi dire; les Philoſophes „ épluchent tout, auſſi loin que s'étendent „ les lumieres d'une raiſon attentive & pé- „ netrante" Examinons donc les devoirs de l'humanité en Philoſophes, & laiſſons aux Iurisconſultes leur jargon: Raiſonnés.

On diſtingue d'abord le droit & l'obligation qui y répond, en parfait & rigoureux, & en imparfait & non rigoureux. Cette diſtinction répond aſſez bien au but de la legislation civile, qui eſt d'empêcher le mal & de procurer par lá la paix de la ſociété; mais elle eſt abſurde dans la legislation naturelle, dont le but eſt de rendre les hommes vertueux. Car ſi les hommes ſont hommes, s'ils agiſſent en creatures raiſonnables, s'ils veulent ſe conformer à ce que demande leur nature, ou plûtot celui de qui ils la tiennent, s'ils penſent á ſe montrer dignes membres de cette ſocieté univerſelle dont Dieu eſt l'auteur & le protecteur, il faut abſolument, qu'ils ſoient religieux obſervateurs de la juſtice, mais non pas de la iuſtice toute ſeule. Il y a d'autres vertus, qui, pour être à l'abri de toute contrainte, & de toute ſanction humaine, n' en ſont pas moins d'une obligation indispenſable & rigoureuſe; & même

me

me d'autant plus forte que l'exercice en eſt libre, puiſque celui qui l' impoſe, compte par la davantage ſur la diſpoſition oû l'on eſt de s'en acquiter. Oui, l'humanité; la compaſſion, la charité, la bienfaiſance, la libéralité, la générolité, la patience, la douceur, l' amour de la paix, ne ſont ni de vains noms, ni des choſes indifférentes; mais des devoirs auſſi rigoureux & auſſi parfaits ſuivant la legislation naturelle, que ceux qui regardent la juſtice proprement dite.

Nous ſentirons mieux la force de ces devoirs par quelques exemples. Un Marchand honnête homme ſe trouve reduit, par le malheur de certaines circonſtances, à l' impoſſibilité de faire un payement, dont le terme eſt échu. Si le créancier le preſſe impitoyablement, il ne ſauroit éviter la banqueroute. Voilà un homme perdu, ſes enfans déſolés, & hors d'état d'être élevés pour le ſervice de la ſociété. Suivant la diſtinction des droits parfaits & imparfaits, ce pauvre Marchand n'a pas le droit d'obliger ſon créancier qui nagera dans l'abondance, à lui accorder un terme pour mettre ordre à ſes affaires. Mais ſi le créancier donnoit un ſoufflet au Marchand (injure qui regardée philoſophiquement, eſt infiniment moindre, que le refus du terme qui

le

le perd avec toute ſa famille) celui-ci a un droit parfait de le tuer. Mais la raiſon que dit-elle?

Une troupe de petits enfans reſtent tout á coup orphelins de pere & de mere! ſans biens & ſans reſource, ni pour leur ſubſistance ni pour leur education. Ces pauvres innocens ſe trouvent ſur le pavé: on en fait le portrait patétique à une perſonne qui dépenſe des ſommes immenſes pour des plaiſirs frivoles & même honteux. Il n'en eſt point touché, il ne veut pas ſeulement en entendre parler. On doit à ce méme malheureux une tres petite ſomme qu'il prodigueroit peut être dans un ſeul jour à un de ſes chiens: celui qui la lui doit, eſt un ouvrier, qui s'entretient avec ſa famille à l'aide de ſon travail, il le pourſuit impitoyablement jusqu'à le faire mettre en priſon, privant par là une femme & des enfans, que ce pauvre homme nourriſſoit par ſon induſtrie, de leur ſubſiſtance Suivant la diſtinction du droit en parfait & imparfait, ce malheureux eſt un homme juſte; parce qu'il n'eſt tenu, dit-on, que par un droit imparfait à exercer la charité envers ces orphelins; tandis qu'il a un droit parfait ſur la petite ſomme qu'on lui doit. Mais, la raiſon que dit-elle? Eh! quoi, un homme eſt-il juſte parce qu'il n'eſt pas condamné à

la

la corde par la legislation humaine, quand même la loi divine le condamne à la mort éternelle? Eſt ce là l'idée de la juſtice que la raiſon fournit?

Mais, dit-on, le droit naturel ne nous autoriſe pas à pourſuivre ceux, qui ne s'acquittent point des devoirs de l'humanité, pendant qu'il nous donne plein pouvoir de recourir à la force contre ceux, qui nous gênent dans la poſſeſſion des droits qui appartiennent à la juſtice proprement ainſi nommée.

Je réponds d'abord, que c'eſt une contradiction manifeſte de contraindre les hommes aux devoirs qui ne ſont plus des devoirs de l'humanite, ſi ne ſont pas libres. Par exemple, la bénéficence, la charité, la libéralité, la reconnoisſance, &c. perdent entiérement leur nature, dés que la contrainte y entre pour quelque choſe. Mais la voix de la nature eſt encore, plus forte chez ceux qui ne s'acquittent pas librement des devoirs de l'humanité, que chez les autres qui manquent aux devoirs de la juſtice; à moins que le paſſions contraires n'ayent éteint chez nous tout ſentiment d'humanité.

D'ailleurs

D'ailleurs, l'homme, hors de la Société civile, & dans l'état de nature, est autorisé á poursuivre un injuste aggresseur, qui en veut à sa vie & à son honneur. Or ces biens ne sont pas à lui, il n'en est que le dépositaire, il doit les conserver à leur maitre, qui veut qu'il les conserve soigneusement, & lui en a fait une loi souveraine. Et c'est parler bien improprement que de dire que nous avons sur ces biens un droit parfait; car nous n'y en avons point, tenant l'un et l'autre de Dieu, nous les conservons en son nom. La loi naturelle donc, en tant que telle ne nous donne aucun droit parfait suivant la définition que les jurisconsultes en donnent, considérés dans l'état naturel; car nous ne possédons rien dans cet état; & sans le droit de propriété, il n'y a point de poursuite à faire pour conserver des biens qui ne nous appartiennent pas en propre. Les loix naturelles sont des loix de douceur, de paix, d'humanité; point de contrainte extérieure c'est la nature qui parle à ses véritables éleves, & qui se fait bien mieux écouter par des coeurs innocens, que toutes les ménaces dont la législation humaine a besoin pour déterminer les coeurs corrompus à se soumettre aux loix de la justice.

Mais si nous ne regardons que les loix civiles, la division du droit en parfait &

 impar-

imparfait lui convient assez bien; & j'avouerai que suivant cette législation, les devoirs de l'humanité ne nous obligent pas à toute rigueur. Mais il faut considérer que les hommes sont tenus par un devoir indispensable & parfait, d'être vertueux: & ils n'y parviendront jamais sans s'acquitter scrupuleusement des devoirs de l'humanité; & c'est ce dont les loix civiles ne s'embarrassent guère n'étant pas la précisément leur but. Il faudroit pour cela qu'elles pussent regler l'intérieur des hommes; mais comme elles ne sont pas en droit de se mêler de ce qui s'y passe, l'inspection en est reservée au scrutateur des coeurs. Et pour ce qui est des indices extérieurs, il seroit très-difficile, pour ne pas dire impossible, de démêler ce qui est mauvais, dans une infinité d'actions équivoques où le vice même se pare souvent des dehors de la vertu. Les moyens dont les loix se servent; ne sont pas non plus propres à faire observer par un principe de vertu ce qu'elles exigent de plus juste de plus honnête. Elles ne prennent pas le chemin du coeur; elles ne travaillent point, elles commandent: elles défendent, elles intimident, elles menacent: qui fera ceci ou cela, sera puni de telle ou telle maniére: Voilà leur langage, voilà leur raison unique & commune: tout se reduit à l'apprehension de cette puis-

puissance coactive, dont les ministres, & les exécuteurs des loix sont armés. Or tout ce qui sent la force est par lui-même incapable de gagner l'esprit, & par conséquent de flechir le coeur. La force n'éclaire point, elle rebute, elle peut aider à soutenir le devoir, mais elle ne porte point à le pratiquer volontairement & comme un devoir. Quand on n'est retenu que par la crainte, on en est d'autant plus prompt à s'échapper hardiment, dès que la crainte cesse, ou qu'on voit jour à éviter l'effet des ménaces. Tel est l'effet des loix civiles, qui ne parlent guére, qu'en ménaçant, & ne ménacent que ceux qui par leurs mauvaises actions contribueroient le plus à troubler la société. Car si on vouloit aller jusqu'à la dernière précision, si l'on entreprennoit de rechercher les moindres injustices, & de les reprimer par l'autorité publique, il seroit très-difficile pour ne pas dire impossible, d'en venir à but. En effet, les legislateurs en général se proposent, ou doivent se proposer, comme le fameux Solon d'Athènes, de faire non pas les loix les meilleurs en elles-mêmes, mais les meilleures que les citoyens sont capables de recevoir.

Il est donc certain que ce que les jurisconsultes appellent obligation parfaite &

rigoreuſe n'embraſſe pas tous les devoirs indiſpenſables de l'homme, & que les obligations qu'ils appellent imparfaites & non rigoureuſes obligent, ſuivant la raiſon & en conſcience pour le moins autant que celles qu'ils regardent comme parfaites. Toute la différence conſiſte en ce que les loix civiles forcent extérieurement les hommes à l'obſervation de ces dernières par des menaces & des châtimens, dans le but de maintenir la tranquillité de la ſociété; tandis qu'elles abandonnent les autres à la conſcience de chacun, ſans déroger par-là à l'empire que la raiſon a ſur elles. Mais il ne s'enſuit pas que celui, qui s'acquitte des devoirs impoſés ſous des ménaces par les loix civiles, ſe ſoit réellement acquitté de tous les devoirs ſacrés de la nature. Les anciens, qui ne connoiſſoient point la diſtinction des devoirs en parfaits & imparfaits, avoient bien raiſon de dire: „ Que „ c'eſt peu de choſe, de n'être homme de „ bien qu' autant que les loix (civiles) l'exi- „ gent. Combien plus loin s'étend la re- „ gle de nos devoirs que celle du droit? „ Combien de choſes l'affection naturelle, „ l'humanité, la libéralité, la juſtice, la bon- „ ne foi, ne demandent-elles pas, ſurquoi „ il n'y a rien dans les loix civiles?„)

Concluons donc, que ſi ce n'eſt pas „ la même choſe d'être bon citoyen & d'être

d'être honnête homme; que si les loix civiles & les loix de la vertu, forment comme deux jurisdictions séparées; que si enfin nous ne sommes pas moins rigoureusement obligés d'être honnêtes hommes que bons citoyens, il s'ensuit naturellement que l'obligation de nous acquitter des devoirs de l'humanité n'est ni moins forte ni moins rigoureuse, que celle de nous acquitter des loix de la justice ainsi nommée par les loix civiles.

* Tom. I. leçon 4. pag. 46.

** Tom. III. pag. 105. sqq.

Endlich Besecke

4. Ganz vor kurzem hat noch Herr D. Johann Melchior Besecke * unsre Distinction mit neuen Argumenten bestritten. Wir wollen ihn selbst hören.

„Die Pflichten gegen den Nächsten pflegt man in Liebes- und Zwangspflichten einzutheilen; diese diejenige zu nennen, zu deren Beobachtung man gezwungen werden kann; jene aber, bey denen kein Zwang statt hat; allein, wie ich glaube, sehr unschicklich. Denn es ist dieser Unterschied nicht allein sehr veränderlich, weil die Pflichten, welche ich nach meinem oder meines Nächsten Zustande jetzt

als Zwangspflicht ansehe, bald, oft in einem Augenblick, durch einen Zufall als eine Liebespflicht ansehen kann, und ungekehrt; sondern auch unbestimmt, weil sie beyde nach meinem oder meines Nächsten Zustande, nicht für sich betrachtet dergleichen sind. Ich bin daher eben so stark verbunden, jemanden eine Wohlthat zu erweisen, als ihm das zu geben, was sein ist, wenn in meinem oder meines Nächsten Zustande nicht ein besonderer Grund der Verschiedenheit steckt, der z. B. in Ansehung des Zustandes meines Nächsten die höchste Bedürfniß seyn könnte, und mich eben so zur Beobachtung einer Liebespflicht zwingen, als mich nach meinem Zustande meine eigne höchste Bedürfniß verbinden könnte, ihm das seinige vorzuenthalten. Es sind auch ferner eben die vernünftigen Gründe, oder die Verhältnisse der moralischen Handlungen zur Absicht, dem Nächsten eine Wohlthat zu erzeigen, als da sind ihm das Seinige zu geben. Die leztere Pflicht wird dadurch, daß der, dem ich das Seinige vorenthalte, sich wegen seines Zustandes eines Zwangsmittels bedient, nicht stärker als die erstere, zu deren Beobachtung er mich gleichermassen durch seinen Zustand aufgefordert, eben so zwingen kann„ Und in der Anmerkung heist es weiter: „Der Augenschein zeigt es, daß dieser Unterschied aus den, in eingerichteten Staaten, gewöhnlichen Positivgesetzen entstanden sey; als welche die Beobachtung der Pflichten, welche dar=

daraus entstehen, einem jeden das Seinige zu lassen, beschützen, und ihre Nichtbeobachtung bestrafen, dahingegen aber die Beobachtung und Nichtbeobachtung der Pflichten, welche daraus entstehen, einem jeden mit dem nützlich zu werden, was uns selbst nicht schädlich ist, unbemerkt lassen. In Rücksicht auf das bürgerliche Recht sind die Liebes- und Zwangspflichten also dem Effect nach wirklich verschieden, im Naturrecht aber blos dem Namen nach. Daher unterscheidet das nach Positivrecht eingerichtete Naturrecht vollkommne und unvollkommne Rechte; beschützt jene, weil sie das fordern, was schon mein ist, also weil sie auf Zwangspflichten gehen, und läßt die letztere unbemerckt. Im Naturrecht aber läßt sich nach unsern Grundsätzen ein sogenanntes vollkommnes Recht nicht stärcker gedencken, als ein unvollkommnes Recht, weil es in beyden Fällen auf meinen Zustand und auf die darauf passende Absicht ankommt."

* Entwurf eines Lehrbuches der natürlichen Pflichten Seite 71. §. 61.

Die Argumente der Gegner.

5. Wann man alles kurz zusammenfaßt, was die angeführte Einwürfe enthalten, so lauft es, dünkt mir, auf folgende Sätze hinaus: (1) die Verletzung eines unvollkomnen Rechtes

ist nicht Injurie, also ist das unvollkommne Recht kein Recht. (2) Die innere Verbindlichkeit ist vollkommner als die äusserliche; warum nennt man sie also eine unvollkommne? (3) Die Eintheilung in vollkommne und unvollkommne Pflichten ist eine Erfindung des bürgerlichen Rechtes. Nach dem Naturrecht sind alle Verbindlichkeiten, welche der bürgerliche Gesetzgeber unter die unvollkommnen rechnet, die Verbindlichkeit einem armen Schuldner seine Schuld zu erlassen, Almosen zu geben ꝛc. ganz vollkommne Verbindlichkeiten. (4) Aus der Eintheilung in Zwangs- und Liebespflichten fließen die ungereimteste Folgen; z. E. die Folge: ein verarmter Schuldner darf dem unbarmherzigen Gläubiger, der ihn mit Weib und Kindern an den Bettelstab bringt, in das äusserste Elend stürzt, nicht mit Gewalt widerstehen; aber gegen eine Maulschelle, ein ungleich geringeres Uebel, ist gewaltsame Vertheidigung erlaubt; ferner die Folge: ein höchst hartherziger Mensch der kein Gefühl des Mitleides, der Wohlthätigkeit, der Menschenliebe kennt, kann doch ein gerechter Mann seyn. (5) der ganze Unterschied ist veränderlich, dann die Pflicht, welche nach meinem oder meines Nächsten Zustand jetzt Zwangspflicht ist, die wird oft in einem Augenblick, durch Veränderung der Umstände zur blosen Liebespflicht; und umgekehrt die Liebespflicht zur Zwangspflicht. (6) Er ist unbestimmt; dann keine

Pflicht

Pflicht ist für sich betrachtet Zwangspflicht, keine ist für sich betrachtet Liebespflicht, sondern eine Pflicht wird das eine oder das andere erst nach meinem oder meines Nächsten Zustande. (7) Dieselbigen Gründe, welche mich zur Erfüllung der Liebespflichten treiben, bewegen mich auch zur Beobachtung der Zwangspflichten.

Antwort auf den ersten und zweyten Einwurf.

6. Ich denke, es sey eben so schwehr nicht diese Einwürfe zu entkräften. Der erste verdient kaum eine Antwort, so inconsequent ist er. Weil es dem Römer nicht gefallen hat, die Verletzung des unvollkommnen Rechtes in-iuria zu nennen: so verdient es den Nahmen Recht nicht! Das Argument ist nicht viel stärker als das, womit Thomasius Rüdigern beweisen wollte, daß er zum Arzt bestimmt sey, weil sein Nahme Andreas Ruidigerus durch ein Anagramm rus dei arare dignus heise, und rus dei der Gottesacker sey. Auch der zweyte Einwand ist nichts als Wortklauberey. Wahr ist es, daß die Liebespflichten in gewissem Sinne vollkommen genennt werden können. Dann es folgen Strafen auf ihre Verletzung. Den Geizigen, der keiner uneigennützigen, wohlthätigen Handlung fähig ist, wer wird ihn lieben, hochachten; wer wird geneigt seyn ihm Gefäl-

ligkeiten und Dienste zu erzeigen. Künftiger Strafen in einem andern Leben gedenke ich nicht, weil die Vernunft nichts davon mit Gewißheit weiß. Will man also nach dem Beyspiel der römischen Rechtsgelehrten * jede Pflicht eine vollkommne nennen, auf deren Uebertretung eine Strafe folgt: so sind freylich die Liebespflichten auch vollkommne. Allein da doch auf der andern Seite das vollkommne Recht zwey Stücke in sich faßt, eine Befugniß die Handlung zu thun, und dabey die Befugniß den andern zu zwingen, der sie nicht verstatten will; dem unvollkommnen Rechte aber das letzte Stück fehlt: so kann man es gar wohl ein mangelhaftes, ein unvollkommnes Recht, und daher auch die Verbindlichkeiten und Pflichten, bey welchen kein Zwang statt findet, unvollkommne heisen, wann sie gleich noch so heilig und wichtig sind. Andere beantworten den Einwurf dadurch, daß sie sagen: die Liebespflichten sind unvollkommen im menschlichen Gerichte, nicht im göttlichen; oder: sie sind unvollkommen nicht in Ansehung des Gewissens, sondern in Rücksicht auf die Befugniß zu zwingen. ** Diese Antwort ist mit der vorhin gegebenen einerley, nur undeutlicher.

* Vlpianus. Tit. 1. §. 1. bey *Schulting* pag. 561.

** *Georg Beyer* ad Instit. Lib. 1. Tit. 1. th. 33. not. n.

Auf den dritten und vierten.

7. Eine ganz unrichtige Voraussetzung ist es im dritten Einwurfe, daß diese Eintheilung eine Erfindung der Positivgesetze sey. Die Natur der Sache, der Unterschied zwischen vermehren und nicht vermindern, und die natürliche Gleichheit der Menschen setzen diesen Unterschied der Pflichten fest. Daß die unvollkommnen Verbindlichkeiten in einem gewissen Verstande auch vollkommen sind, ist wahr; es beweist aber, wie ich vorhin gezeigt habe, nicht, daß die Eintheilung von der wir reden, keinen Grund habe. Jeder Mensch hat ein Recht die erschaffnen Dinge zu gebrauchen, so lang kein Eigenthum eingeführt ist. Dieß aber kann ohne Ungerechtigkeit, auch ausser dem Staate eingeführt werden; und sobald es eingeführt ist, fällt jenes Recht aller Menschen auf alle erschaffne Dinge (ius omnium in omnia) weg. Nur in der äussersten Noth, wann meine Selbsterhaltung mit den Eigenthumsrechten des andern streitet, bin ich befugt, mich über diese wegzusetzen. Allein die Distinction gebiert ungereimte Folgen sagt das

vierte Argument. Wir wollen sehen, ob das wahr ist. Der Glaubiger, welcher mich, seinen Schuldner zur Zahlung zwingt, will nichts, als was Sein ist, haben. Wer mir aber die Maulschelle anbietet, der will doch warlich nichts haben, was Sein ist; nichts thun worauf er ein Recht hat. Also ist es sehr begreiflich, warum ich dem letzten Gewalt entgegen setzen kann, dem ersten nicht; sehr begreiflich, daß nichts darauf ankommt, wie unbeträchtlich oder beträchtlich das Object ist, das erzwungen werden soll. Wie kann ich von meinem Glaubiger verlangen, daß er etwas was Sein ist, entbehre; damit ich etwas, was nicht mein ist, behalten könne? Wie kann ein anderer verlangen, daß ich lieber einen Streich von ihm aushalten, als Gewalt gegen ihn gebrauchen soll? Daß der reiche Glaubiger der seinem armen Schuldner Zahlungsfrist giebt, oder die Schuld erläßt, edler, besser, rühmlicher handle, als der, so die Zahlung auf der Stelle auspreßt, wer leugnet das? daß es edler und besser sey, einen leichten Streich vom andern auszuhalten, als ihn gefährlich zu verwunden, oder gar zu tödten, giebt auch Jedermann

dermann zu. Aber davon ist hier nicht die Rede, sondern von Unrecht, von Beleidigung. Wan übrigens der Schuldner durch den Zwang des Glaubigers in Hungersnoth und Lebensgefahr gesetzt wird: so ändert sich die Lage der Sache gänzlich; so kann er wegen der Collision seiner Selbsterhaltung mit einer Zwangspflicht allerdings auch Gewalt gegen den Glaubiger gebrauchen. Daß man aber einen Menschen gerecht nennt, ob er gleich die Pflichten der Menschenliebe nicht erfüllt, darin kann ich nichts ungereimtes finden. Selbst nach dem gemeinen Redegebrauch ist er kein ungerechter, unehrlicher Mann, kein Schelm. Warum also soll er nicht gerecht genennet werden dürfen?

Und auf den fünften sechsten und siebenden.

Daß der Unterschied von dem wir reden, (fünfter Einwurf) veränderlich sey, ist wahr. Eine Zwangspflicht kann durch einen Vertrag zur Liebespflicht gemacht werden; wiewohl der Fall selten seyn mag. Sie kann auch wegen einer Collision mit der Pflicht der Selbsterhaltung ganz aufhören Pflicht zu seyn. So

kann umgewandt die Liebespflicht durch Verträge zur Zwangspflicht werden; wie täglich geschieht. Auch kann ein Mensch, wann es seine Erhaltung durchaus so erfordert, das Recht haben, eine Liebespflicht zu erzwingen. Aber wie folgt daraus, daß der ganze Unterschied zwischen vollkommner und unvollkommner Pflicht ohne Grund sey? Die Sache A. kann zur Sache B. werden; also sind A. und B. gar nicht verschieden? Ist Getreyde und Brod, Traube und Wein, lebendiges Quecksilber und Sublimat nicht verschieden? Daß ganz allein die Umstände, (der sechste Einwurf) eine Pflicht zur Zwangs- oder Liebespflicht machen, leugne ich schlechterdings. Die Pflicht fremde Perfectionen zu vermehren ist an sich Zwangspflicht; die Pflicht sie nicht zu mindern, ist an sich, ohne Rücksicht auf die Umstände Liebespflicht. Nur ausserordentliche und seltne Umstände machen zuweilen, daß das an sich unvollkommne Recht in dem gegenwärtigen Falle die Eigenschaft des Zwangsrechtes erhält; das heist: die innerliche Befugniß zu zwingen mit sich

führt

führt. Gesetzt aber es wäre wahr, daß bloß die Umstände eine Pflicht erzwingbar oder nicht erzwingbar machten: so beweist ja das gar nicht, daß kein Unterschied zwischen erzwingbaren und nicht erzwingbaren Pflichten sey. Und endlich leugne ich dann auch (siebender Grund,) daß mich dieselbige Gründe zur Erfüllung der vollkommnen und der unvollkommnen Pflichten treiben. Bey den vollkommnen ist immer ein starcker Beweggrund mehr, als bey den unvollkommnen; der Gedancke: dein Mitmensch ist befugt, dich zu zwingen. Man kann also nicht sagen: ich bin eben so stark verbunden Jemanden eine Wohlthat zu erzeigen, als ihm das Seine zu geben, wann nicht in den Umständen ein Grund der Verschiedenheit steckt. Sondern die Regel muß vielmehr so formirt werden: Ich bin nicht so starck verbunden, Jemanden eine Wohlthat zu erzeigen, als ihm das Seine zu geben; dann der andere kann mich zu diesem zwingen; zu jenem nicht, wann nicht ausserordentliche Umstände ihm ein Zwangsrecht geben.

Also alle mir bekannt gewordene Einwürfe haben mich noch nicht bewegen können, die Eintheilung der Menschenpflichten in vollkommne und unvollkommne als ungegründet wegzuwerfen. Und wann wir sie dann wegwerfen wollten: so möchte ich die Frage beantwortet haben: sollen dann inskünftige alle Pflichten, die ein Mensch gegen andere Menschen hat, erzwingbar, oder soll keine einzige mehr erzwingbar seyn? Mir dünkt, es ist eben so ungereimt das erste, als das lezte zu behaupten.

Register
der merckwürdigsten Sachen.

Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.

A.

Abgaben kan der Regent fordern. §. 196
Abgesandter, s. Gesandter.
Absicht, Hauptabsicht, intentio primaria 18 (8)
= = = Nebenabsicht intentio secundaria ebend.
= = = directe und indirecte Absicht. ebendas. (9)
Aemter und Würden kann der Regent ertheilen. 197. a
Aeusserstes Recht des Regenten. 199
Alliirten. 234
Amnestie. 238
Anarchie. 174. (2)
Annehmung eines Versprechens. 62
Antichretischer Vertrag. 102. (4)
Apprehension. 48
Aristocratie. 174. 212
Assecuration. 83. Not.
Assignation. 122
Aufrechnung, s. Compensation.
Auswärtige Geschäfte besorgt der Regent. 197. b
Auswechslung der Gefangenen. 236

B.

Bedienter. 166
= = = seine Rechte und Verbindlichkeiten. 168
Befugniß. 19
= = = ob sie und Verbindlichkeit Correlaten sind? 19. Not.

Bedingung in den Verträgen. §. 81. 82. 83
Beleidigung. 31
Beleidigter, dessen Rechte sind unendlich. 128. 233
Beleidigung, wann sie zweifelhaft. 124
= = = wann sie offenbar ist. 126
= = = gegen künftige, gegenwärtige und vergangene hat Gewalt statt 127. 131. 132. 133
= = = des Unterthanen vom Regenten. 200
Besitz, und dessen Gattungen. 50
Besitzer, ehrlicher und nicht ehrlicher. 51
Bestimmungen des Vertrages, wesentliche, gewöhnliche, und zufällige. 81. Not.
Betrug. 41
= = = in den Verträgen. 77
Bevollmächtigung. 97
Beweggrund der Handlung. 7
Beweis, wann und wer ihn führen muß? 124
= = = verschiedene Arten desselben. Ebend. (2)
Beweismittel. Ebendas. (3)
Beystand im Kriege. 135
Bote ist kein Bevollmächtigter. 97. (2)
Bündnisse. 221
Bürger des Staates. 171
Bürgschaft. 101

C.

Capitulation des Regenten. 206
= = = im Kriege. 236
Cession. 123
Collision der Gesetze. 30
Commissorischer Vertrag. 102. (5)
Compensation. 117
= = = geschieht von rechtswegen. Ebend. (1)
= = = ob sie statt findet, wann man die Zahlung endlich versprochen hat? Ebendas. (2)
Complimente. 67

Con=

Concubinat. §. 153
Confusion. 116
Congresse. 229
Contract. 63. (2)

D.

Darlehn. 56
Delegation. 122
Democratie. 174. 210
= = = Reichstäge in derselben. 211
Dienstbarkeiten 56
= = = bey Völkern. 218. (4)
Dinge. S. Sachen.
Dolus. s. Vorsatz.
Domainen. 196 (2)
Duelle. 192. (1)

E.

Ehe, was sie sey? 152
= = = deren Erfordernisse. 154
= = = ihr Zweck. Ebendas. Not.
= = = temporäre 156
Ehegatten, deren Rechte. 158
Ehescheidung. 159
Eigenthum, wie man es erwerbe? 47
Eigenthumsrecht. 45
= = = dessen Theile. 53
= = = ob es aufhöre, wann der Besitz aufhört. Ebendas. Not.
= = = ist entweder eingeschränckt oder nicht. 56
= = = vollständig oder unvollständig. 57
= = = solitär oder Miteigenthum. 58
Einwilligung, wechselsweise und einseitige. 60
= = = ausdrückliche, stillschweigende, vermuthete. 68
= = = erdichtete. Ebendas.
Elterliche Gesellschaft. 162
= = = wann sie aufhöret? 163

Elterliche Gewalt, was sie ist 160
Elterliche Gewalt, ob sie einem andern übertragen werden könne? §. 164
Erbe, ob er alle Schulden bezahlen muß? 113. (1)
Erbfolge, Erbrecht. 105
= = = kann durch Verträge erworben werden. 106
= = = nicht durch ein Testament. 107
= = = auch die Intestatfolge kennt das N. R. nicht. 108
Erbreich. 205. 207
Erlassung der Schuld. 119
Eroberung. 134
Erwerbungsmittel. 46
Erziehung der Kinder, wie weit die Verbindlichkeit dazu gehe? 161
Evictionsleistung. 80. (3)
Expromission. 121
Eyd. 103
= = = erzwungener, ob er gültig ist? ebend. (2)
= = = wann er durch Betrug veranlaßt ist. Ebendaselbst. (3)

F.

Factum. 1. (2)
Familie, was sie ist, deren Rechte. 170
Faustrecht. 192. (1)
Folter. 191. Not.
Freyheit. 6
= = = natürliche. 39
Friedensrecht. 36
Friedensschluß, 136. 237

G.

Garantien. 222
Gebung an Zahlungs statt. 118
Gegenrechnung, s. Compensation.
Geiseln. 222. Not.

Geld. §. 91
Gelübde. 70. Not.
Gemeinschaft, ursprüngliche. 43. (1) und (3)
Gemeinschaft der Weiber. 155
Genugthuung. 131. (2)
Gesandter, was er ist, und wie vielerley? 223
= = = dessen Repräsentativcharacter. 224
= = = Creditiv, Instruction, Vollmacht. 225
= = = ob es Pflicht sey, ihn anzunehmen? 226
= = = dessen Exterritorialität. 227
= = = Gerichtsstand. Ebendas. Not.
= = = Wirckung der Verträge die er schließt. 228
Gesellschaft, Gesellschaftsrecht. 137. 138
= = = Gattungen der Gesellschaft. 139. 143
= = = worinn ihr Wohl besteht? 140
= = = von der Beleidigung eines Gesellschafters. 141
= = = Dauer der Gesellschaften. 142
= = = Oberherr, Unterworfene in der Gesellschaft. 143
= = = ist als eine Person anzusehen. 149
= = = von ihrem Recht, wann sie beleidigt wird. 149
= = = wie sie aufhört. 150
Gesellschaften, einfache und zusammengesetzte. 151
Gesellschaft zwischen Eltern und Kinder. 162
= = = zwischen Herrn und Bedienten. 166
Gesellschaftliche Gesetze. 144.
= = = wie sie verfasset werden 145. 146.
Gesetz. 8.
= = = verschiedene Arten desselben. 8. (2) 11
= = = ob es aus der Verbindlichkeit entstehe. 8. (3)
= = = Grundsätze von demselben. 11
= = = natürliches. 10
Gesetze, vollkommne und unvollkommne. 27
= = = im Staate. 185

Gesetzgebende Gewalt. ebendas.
Gewohnheiten, ob sie als Gesetze gelten? 185. (4)
Gift, ob er im Krieg erlaubt sey. 134. (1) 233. (1)
Gleichheit, natürliche. 40
Gleichgewicht der Völker. 231. (2)
Glückstopf. 83. Not.
Grade, verbotene giebt es nach dem N. R. nicht. 57
Grundsatz des Naturrechts. 24

H.

Handlungen, erzwungene und nicht erzwungene. 1
= = = Begehungs = und Unterlassungshandlungen. 1. (1)
= = = willkührliche und nicht willkührliche. 2
= = = freye und nicht freye. 3
= = = die sich auf die Freyheit beziehen. 4
= = = ungern begangene. 5
= = = erlaubte und unerlaubte. 12
= = = obligatorische und gleichgültige; ebendaselbst.
= = = befohlene oder verbotene. Ebendas.
= = = gute. Ebendas. Not.
= = = gleichgültige, ob es dergleichen gebe? 17. Not.
= = = dolose und culpose. 18. (1)
= = = gerechte. 31
= = = im ursprünglichen Zustande sind alle Unterlassungshandlungen gerecht. 44
Hauptrecht, ius principale. 98
Hinterlegung. 89
Hülfsrecht, ius subsidiarium. 98
Hypothek. 92
Hypothetische Rechte. 218. u. f.

I.

Imputation, s. Zurechnung.

Inju=

Injurien. §. 42. (3)
Irrthum in den Verträgen. 74

K.

Kammergüter. 196
Kaufcontract. 93
Kirche, Rechte des Regenten über sie. 195
Krieg, was er ist, und seine Gattungen. 129
" " " hat nur statt wegen Beleidigung. 130
" " " unter Völkern. 231
" " " ob man ihn für andere führen darf? 135
" " " dessen Ankündigung und Publication ist nicht nöthig. 232
Kriegsrecht. 36
Kriegsverträge. 235

L.

Leisten. 61
List, ob sie im Kriege erlaubt sey? 134. (1)
Loos. 83. Not.
Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort. 236
Lotterie. 83. Not.
Lügen. 41

M.

Machiavellisten. 181. 200. Not.
Macht, anwachsende, ob sie eine Ursache zum Kriege sey? 231. (1)
Majestät, was sie ist, und wie vielerley? 177
" " " ob sie von Gott gegeben werde? 176
Manifeste. 232
Mediatoren. 229
Meer, ob es occupirt werden kann? 216. (2)
Meuchelmörder im Kriege. 233. (2)
Miethcontract. 94

Mittelsmänner. §. 125
Modus adquirendi. s. Erwerbungsmittel.
Monarch, dessen Rechte 201
" " " eingeschränckter Monarch 202
" " " welche Personen ihm unterworfen sind. 203
" " " von seinen Privathandlungen 203
" " " vom Absetzen und Abdanken desselben. 209
Monarchie. 174
Monarchien, verschiedene Arten derselben. 205
Monarchenfeinde. 200. Not.
Moralität, s. Sittlichkeit.

N.

Nachlässigkeit, culpa. 18. (1)
Nahmen, guter und böser, ehrlicher. Recht auf einen guten Nahmen. 42
Naturrecht. 20
" " " angebohrnes und wissenschaftliches, ebendaselbst.
" " " ob das angebohrne allein das wahre Naturrecht sey? ebendas. (2)
" " " ob es ein Naturrecht gebe? 21
" " " Eigenschaften der natürlichen Gesetze. 22
" " " Umfang des Naturrechts. 23
" " " Erster Grundsatz 24
" " " natürliches Zwangsrecht. 32. dessen Grundsatz ebendas.
" " " absolutes und hypothetisches 36
" " " des einzelnen Menschen. 34
" " " dessen Unterschied von der Sittenlehre. 33
Naturzustand. 36. (2)
Negotiationen 67
Neutralität. 135
" " " unter den Völkern. 234
Nießbrauch. 53
" " dessen Wirckungen. 54
Nothrecht. 30

Nothwehr. §. 132
Novation. 120

O.

Oberaufsicht im Staate.. 193
Oberherr. 143
, , , ob er abdanken und abgedankt werden kann? 147
, , , des Staates. 171
, , , ist verschieden vom Verwalter der Oberherrschaft. 180
, , , dessen Pflichten. 181. u. f.
, , , seine Rechte. 184. u. f.
Oberherrschaft, eingeschränkte und uneingeschränkte. ebendas, 148
, , , des Staates, ist entweder abhängig oder nicht. 177
, , , entweder vollständig oder unvollständig. 178
, , , eingeschränkt oder nicht. 179
Oberrichterliche Gewalt. 192
Occupation. 48
, , , wie sie geschehe? 49
, , , der feindlichen Güter. 134
, , , vermeyntliche. 52
Ochlocratie. 174. (1)
Oligarchie. 174. (1)

P.

Pactum. §. 63. (2)
Patrimonialreiche. 201. Not.
Patrimonialsuccession. 205.
Pfand. 102
Pfandschaften bey Völkern. 222. Not.
Pflicht. 12.
Pflichtencollision. 30.
Policeygewalt. 198.
Pollicitation. 70. Not.
Polygamie. 155
Prätendenten. 208
Präventionsrecht. 133
Preis einer Sache. 90
Privatbestes in Collision mit dem öffentlichen Wohl. 199. (1)
Privilegium. 185. (7) u. f.
Proprietät. 53.
" " " deren Wirckungen. 55

R.

Rang giebt es nicht im ursprünglichen Zustande 40. (2)
Rang unter Völkern. 216
Ranzionirung der Gefangenen. 236
Recht, Bedeutung dieses Worts. 19
" " inneres und äusseres. 29
" " des Menschen über sich selbst. 38
Recht alle rechtschaffne Dinge zu gebrauchen. 43

Recht, dingliches und persönliches. §. 59
Rechte, absolute und hypothetische. 35
, , gesellschaftliche und aussergesellschaftliche. ebendas.
, , absolute Rechte des Menschen werden beschrieben. 38. u. f.
, , hypothetische werden abgehandelt 45. u. f.
Regent, s. Oberherr.
Regierungsform, vermischte. 213
Reichsvicarius. 206
Repressalien 230
Retorsion. 230. Not.
Richter im Staate. 192. (3)
Ruf. s. Nahmen.

S.

Sachen. 43
, , die Niemanden zugehören. 43. (2)
, , fungibele. 96. (1)
Sauvegarde. 236
Schaden, was er ist, und wie vielerley. 131. (1)
Schenckung. 87
Scherzhafte Aeusserungen. 67
Schiedsrichter. 125
Schulden, ob sie ein Nachfolger in der Regierung bezahlen müsse? 220 Not.
Sclave. 153
, , Rechte über ihn. 169
Sclaverey, wie sie entstehen kann? 167
Seine, und dessen Gattungen. 37
Selbsthülfe, wenn sie erlaubt ist im Staate. 192. (2)

Sicherheitsleistung. §. 98. 99. 100
Sittenlehre. 33
Sittlichkeit. 13. hat Grade. ebendas.
= = innere und äusserliche. 14
= = ob die menschliche Handlungen eine innere Sittlichkeit haben? 14. Not.
Spielen, um Geld. 83. Not.
Sponsionen. 219
Staat, was er ist? 171
= = dessen Arten 174
= = Verträge, wodurch er errichtet wird. 175
Staaten, vereinigte. 214
Staatsgüter, Staatswirthschaft. 196
Staatsraison. 199. (3)
Staatsrecht, allgemeines. 36. 172
= = öffentliches und Privatstaatsrecht. 173
Stand der Natur. 36. (2)
Stillschweigen, läßt sich daraus eine Einwilligung schliessen? 68. (2)
Stimmen in der Gesellschaft. 145
= = verschiedene Arten derselben. ebendas.
Strafen, bürgerliche, ihr Zweck. 188
= = und Maaß. 189
= = Todesstrafen, ob sie im Staate statt finden? 190
Strafkrieg, ob er erlaubt sey? 131. (1)
Strafrecht. 186. u. f.
Streitigkeiten, was Rechtens ist, wann dergleichen entstehen? 124. u. f.

Stück=

Stückzahlung. §. 118

T.

Tadel. 42. (3)
Tafelgüter, 196
Tausch. 95
Territorialrecht. 218
Titel. 46
Tod, zernichtet die Rechte. 113
Todesstrafen, s. Strafen.
Tortur. 191. Not.
Tractaten. 67
Treulosigkeit. 112
Tyranney. 174. (1)

U.

Umstände, deren Veränderung. 115
Untergang der erworbenen Rechte. 111
Untergang der Sache. 114
Unterhandlungen. 67
Untersuchung der Verbrechen. 191
Unterthan im Staate. 171
Usufructuarreiche. 201. Not.

V.

Verachtung. 42. (3)
Verbindlichkeit. 7
= = verschiedene Bedeutungen dieses Worts. 7. (1)
= = und Befugnis, ob sie Correlaten? 19. Not.
= = natürliche. 20
= = Erfordernisse der natürlichen Verbindlichkeit. ebendas. (1)

Verbindlichkeit, vollkommenene und unvollkommene. §. 26
= = innere und äussere. 28
= = ob sie aus dem Gesetz entstehe. 8. (3)
= = sie hat Grade. 9
= = bey welchen Handlungen sie statt finde? 10
Vereinigung der Staaten. 214
Vergleich. 119
Verjährung. 1c9
= = gilt nach dem N. R. nicht 110
Verkleinerung. 42. (3)
Verleihen. 88
Verleumdung. 42. (3)
Verlöbniß. 152
Verpfändung. 102
Versprechen. 62
= = ob man es zurücknehmen könne? 72
Verträge. 63
= = müssen gehalten werden. 64
= = deren Endzweck ebendas. (1)
= = Erfordernisse eines gültigen. 65. u. f.
Vertrag über eine fremde Sache. 76
= = erzwungener. 78
= = seine Wirkungen. 79. u. f.
Verträge, vergeltliche und wohlthätige. 85
= = vergeltliche, ob darinn die Sachen gleichen Werth haben müssen? 92
= = ungenannte. 95
= = der Völcker 219

Viel=

Vielmännerey. §. 155
Vielweiberey. ebendas.
Völckerrecht. 34. 215
Volck. 215
= = dessen absolute Rechte. 216. u. f.
= = und hypothetische. 218
= = Streitigkeiten der Völcker, wie sie beygelegt werden. 229
Vollmacht, s. Bevollmächtigung.
Vollstreckungerecht 186
Vormundschaft. 165
Vorrechte giebt es nicht im ursprünglichen Zustande. 40. (2)
Vorsatz, dolus. 18. (1)
= = dolus ex proposito und dolus ex re. 18. (10)
= = offenbarer und heimlicher. 18. (11.)

W.

Waffen, Recht der Waffen im Staate. 194
= = welche im Krieg erlaubt seyen? 134. (1)
Waffenstillstand. 236
Wahlreich. 205
Wahlrecht in demselben. 206
Wahrheit und Aufrichtigkeit kann man von andern verlangen. 41
Werth einer Sache. 90
Wette. 83. Not.
Wiedererstattung. 131. (2)

Z.

Zahlung. §. 118
Zeit, welche einem Vertrage beygefügt ist. 83
Zinsen. 96. (4)
Zurechnung. 16
= = ist zweyerley, entweder zur Strafe oder Belohnung. ebendas.
= = imputatio iuris und facti. ebendas. (2)
= = von der Zurechnung fremder Handlungen. ebendas. (3)
= = Grund der Zurechnung. 17
= = Grade derselben. 18
Zustand, dessen Eintheilungen. 36
Zuwachs. 54
Zwangsrecht. 27
Zwischenregierung. 206

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höpfner, Ludwig Julius Friedrich

Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker

Gießen 1780

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Phil 1646
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11273209-6
VD18 1065755X-005